

H. Hauf

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15 München, den 12. Juli 1978

Datum	Inhalt	Seite
31. 5. 1978	Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)	353
31. 5. 1978	Bekanntmachung der Neufassung der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKro)	377
31. 5. 1978	Bekanntmachung der Neufassung der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO)	396

Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

Vom 31. Mai 1978

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auf der Ebene der Bezirke vom 24. Mai 1978 (GVBl S. 201) wird nachstehend der Wortlaut der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) in der vom 1. Mai 1978 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die neue Fassung ergibt sich aus den Änderungen der am 5. Dezember 1973 (GVBl S. 599) neu bekanntgemachten Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern durch

- a) das Kommunalabgabengesetz vom 26. März 1974 (GVBl S. 109),
- b) das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 26. März 1974 (GVBl S. 118),
- c) das Zweite Gesetz zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245),
- d) das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 502),
- e) das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 413),
- f) das Gesetz über die Kommunalwahlen 1978 vom 13. Juni 1977 (GVBl S. 237),
- g) das Gesetz zur Änderung der Rechtsstellung kommunaler Mandatsträger vom 8. Juli 1977 (GVBl S. 333),
- h) das Gesetz über das kommunalwirtschaftliche Prüfungswesen und zur Änderung anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. April 1978 (GVBl S. 131),
- i) das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auf der Ebene der Bezirke vom 24. Mai 1978 (GVBl S. 201).

München, den 31. Mai 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Seidl, Staatsminister

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Wesen und Aufgaben der Gemeinde

1. Abschnitt

Begriff, Benennung und Hoheitszeichen

- Art. 1 Begriff
- Art. 2 Name
- Art. 3 Städte und Märkte
- Art. 4 Wappen und Fahnen; Dienstsiegel

2. Abschnitt

Rechtsstellung und Wirkungskreis

- Art. 5 Kreisangehörigkeit und Kreisfreiheit
- Art. 5a Eingliederung in den Landkreis; Große Kreisstadt
- Art. 6 Allseitiger Wirkungskreis
- Art. 7 Eigene Angelegenheiten
- Art. 8 Übertragene Angelegenheiten
- Art. 9 Weitere Aufgaben der kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädte

3. Abschnitt

Gemeindegebiet und gemeindefreies Gebiet

- Art. 10 Gemeindegebiet und Bestandsgarantie
- Art. 10a Gemeindefreie Gebiete
- Art. 11 Änderungen
- Art. 12 Zuständige Behörde; Fortgeltung des Ortsrechts
- Art. 13 Weitere Folgen der Änderungen
- Art. 13a Vermögensrechtliche Sonderregelungen
- Art. 14 Bekanntmachung; Gebühren

4. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen

- Art. 15 Einwohner und Bürger
- Art. 16 Ehrenbürgerrecht
- Art. 17 Wahlrecht
- Art. 18 Mitberatungsrecht (Bürgerversammlung)
- Art. 19 Ehrenamtliche Tätigkeit
- Art. 20 Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

- Art. 20a Entschädigung
 Art. 21 Benutzung öffentlicher Einrichtungen; Tragung der Gemeindelasten

5. Abschnitt Gemeindehoheit

- Art. 22 Verwaltungs- und Finanzhoheit
 Art. 23 Ortsrecht
 Art. 24 Inhalt der Satzungen
 Art. 25 Genehmigungs- und Vorlagepflicht
 Art. 26 Inkrafttreten; Bekanntmachung
 Art. 27 Verfügungsverfügungen, Zwangsmaßnahmen
 Art. 28 Geldbußen

Zweiter Teil Verfassung und Verwaltung der Gemeinde

1. Abschnitt Gemeindeorgane und ihre Hilfskräfte

- Art. 29 Hauptorgane
 a) **Der Gemeinderat und seine Ausschüsse**
 Art. 30 Rechtsstellung, Aufgaben des Gemeinderats
 Art. 31 Zusammensetzung des Gemeinderats
 Art. 32 Aufgaben der Ausschüsse
 Art. 33 Zusammensetzung der Ausschüsse; Vorsitz
 b) **Der erste Bürgermeister und seine Stellvertreter**
 Art. 34 Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters
 Art. 35 Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister
 Art. 36 Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderats
 Art. 37 Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters
 Art. 38 Verpflichtungsgeschäfte; Vertretung der Gemeinde nach außen
 Art. 39 Stellvertretung; Übertragung von Befugnissen
 c) **Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder**
 Art. 40 Berufung und Aufgaben
 Art. 41 Rechtsstellung
 d) **Gemeindebedienstete**
 Art. 42 Notwendigkeit bestimmter Fachkräfte
 Art. 43 Anstellung und Arbeitsbedingungen
 Art. 44 Stellenplan

2. Abschnitt Geschäftsgang

- Art. 45 Geschäftsordnung
 Art. 46 Geschäftsleitung
 Art. 47 Sitzungszwang; Beschlußfähigkeit
 Art. 48 Teilnahmepflicht; Ordnungsgeld gegen Säumige
 Art. 49 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung
 Art. 50 Einschränkung des Vertretungsrechts
 Art. 51 Form der Beschlußfassung; Wahlen
 Art. 52 Öffentlichkeit
 Art. 53 Handhabung der Ordnung
 Art. 54 Niederschrift
 Art. 55 Geschäftsgang der Ausschüsse

3. Abschnitt Verwaltungsgrundsätze und Verwaltungsaufgaben

- Art. 56 Gesetzmäßigkeit; Geschäftsgang
 Art. 56a Geheimhaltung
 Art. 57 Aufgaben des eigenen Wirkungskreises
 Art. 58 Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises
 Art. 59 Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug

4. Abschnitt Besondere Bestimmungen für Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern

- Art. 60 Einteilung der Stadtbezirke

Dritter Teil Gemeindegewirtschaft

1. Abschnitt Haushaltswirtschaft

- Art. 61 Allgemeine Haushaltsgrundsätze
 Art. 62 Grundsätze der Einnahmebeschaffung
 Art. 63 Haushaltssatzung
 Art. 64 Haushaltsplan
 Art. 65 Erlaß der Haushaltssatzung
 Art. 66 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
 Art. 67 Verpflichtungsermächtigungen
 Art. 68 Nachtragshaushaltssatzungen
 Art. 69 Vorläufige Haushaltsführung
 Art. 70 Finanzplanung

2. Abschnitt Kreditwesen

- Art. 71 Kredite
 Art. 72 Kreditähnliche Verpflichtungen; Sicherheiten
 Art. 73 Kassenkredite

3. Abschnitt Vermögenswirtschaft

- a) **Allgemeines**
 Art. 74 Erwerb und Verwaltung von Vermögen
 Art. 75 Veräußerung von Vermögen
 Art. 76 Rücklagen
 Art. 77 Zwangsvollstreckung in Gemeindevermögen wegen einer Geldforderung
 b) **Ortschaftsvermögen**
 Art. 78 Ortssprecher
 Art. 79 Verwaltung von Ortschaftsvermögen
 c) **Öffentliche Nutzungsrechte**
 Art. 80 Verbot der Neubegründung; Übertragungsbeschränkungen
 Art. 81 Lasten und Ausgaben
 Art. 82 Ablösung und Aufhebung
 Art. 83 Art und Umfang der Entschädigung
 d) **Von der Gemeinde verwaltete nichtrechtsfähige (fiduziarische) Stiftungen**
 Art. 84 Begriff, Verwaltung
 Art. 85 Änderung des Verwendungszwecks, Aufhebung der Zweckbestimmung
 Art. 86 (aufgehoben)
 Art. 87 (aufgehoben)
 Art. 88 (aufgehoben)

4. Abschnitt Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde

- Art. 89 Errichtung, Übernahme und Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen
 Art. 90 Anzeigepflicht
 Art. 91 Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen
 Art. 92 Beteiligung an Kreditgenossenschaften
 Art. 93 Vertretung im Fall der Beteiligung
 Art. 94 Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmen
 Art. 94a Informations- und Prüfungsrechte
 Art. 95 Eigenbetriebe
 Art. 96 Monopolbetriebe
 Art. 97 (aufgehoben)
 Art. 98 (aufgehoben)
 Art. 99 (aufgehoben)

5. Abschnitt Kassen- und Rechnungswesen

- Art. 100 Gemeindekasse

- Art. 101 Übertragung von Kassen- und Rechnungsgeschäften; Automation
 Art. 102 Rechnungslegung

6. Abschnitt Prüfungswesen

- Art. 103 Örtliche Prüfungen
 Art. 104 Rechnungsprüfungsamt
 Art. 105 Überörtliche Prüfungen
 Art. 106 Inhalt der Rechnungs- und Kassenprüfungen
 Art. 107 Abschlußprüfung

Vierter Teil Staatliche Aufsicht und Rechtsmittel

1. Abschnitt Rechtsaufsicht und Fachaufsicht

- Art. 108 Sinn der staatlichen Aufsicht
 Art. 109 Inhalt und Grenzen der Aufsicht
 Art. 110 Rechtsaufsichtsbehörden
 Art. 111 Informationsrecht
 Art. 112 Beanstandungspflicht
 Art. 113 Pflicht zur Ersatzvornahme
 Art. 114 Bestellung eines Beauftragten
 Art. 115 Fachaufsichtsbehörden
 Art. 116 Befugnisse der Fachaufsicht
 Art. 117 Genehmigungsbehörde

2. Abschnitt Rechtsmittel

- Art. 118 (aufgehoben)
 Art. 119 Erlaß des Widerspruchsbescheids (§ 73 VwGO)
 Art. 120 Anfechtung aufsichtlicher Verwaltungsakte

Fünfter Teil Übergangs- und Schlußvorschriften

- Art. 121 Inkrafttreten der Gemeindeordnung
 Art. 122 Einwohnerzahl, zunächst weitergeltendes Recht
 Art. 123 Ausführungsvorschriften

Erster Teil Wesen und Aufgaben der Gemeinde

1. Abschnitt Begriff, Benennung und Hoheitszeichen

Art. 1 Begriff

Die Gemeinden sind ursprüngliche Gebietskörperschaften mit dem Recht, die örtlichen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze zu ordnen und zu verwalten. Sie bilden die Grundlagen des Staates und des demokratischen Lebens.

Art. 2 Name

(1) Die Gemeinden haben ein Recht auf ihren geschichtlichen Namen.

(2) Wegen eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses kann die Regierung nach Anhörung des Gemeinderats und der beteiligten Gemeindebürger den Namen einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils ändern oder den Namen eines Gemeindeteils aufheben.

(3) Nach Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden bestimmt die Regierung den Namen einer neu zu bildenden Gemeinde. Nach Anhörung des Ge-

meinderats und der beteiligten Gemeindebürger kann die Regierung einem bewohnten Gemeindeteil einen Namen geben.

(4) Mit Zustimmung der Regierung können Gemeinden ihrem Namen oder dem eines Gemeindeteils eine Bezeichnung beifügen, die auf deren Vergangenheit oder heutige Bedeutung oder auf deren Lage hinweist. Eine in Art. 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes genannte Bezeichnung oder die Bezeichnung Bad kann eine Gemeinde ihrem Namen oder dem eines Gemeindeteils beifügen, wenn für die Gemeinde oder den Gemeindeteil die Anerkennung nach Art. 7 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes erteilt ist.

(5) Die Entscheidung (Absätze 2 und 3) und Zustimmung (Absatz 4) sind im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.

Art. 3 Städte und Märkte

(1) Städte und Märkte heißen die Gemeinden, die diese Bezeichnung nach bisherigem Recht führen oder denen sie durch das Staatsministerium des Innern neu verliehen wird.

(2) Die Bezeichnung Stadt oder Markt darf nur an Gemeinden verliehen werden, die nach Einwohnerzahl, Siedlungsform und wirtschaftlichen Verhältnissen der Bezeichnung entsprechen.

(3) Die Stadt München führt die Bezeichnung Landeshauptstadt.

Art. 4 Wappen und Fahnen; Dienstsiegel

(1) Die Gemeinden können ihre geschichtlichen Wappen und Fahnen führen. Die Änderung bestehender und die Annahme neuer Wappen und Fahnen bedarf der Zustimmung der Regierung.

(2) Gemeinden mit eigenem Wappen führen dieses in ihrem Dienstsiegel. Die übrigen Gemeinden führen in ihrem Dienstsiegel das kleine Staatswappen.

(3) Von Dritten dürfen Wappen und Fahnen der Gemeinde nur mit deren Genehmigung verwendet werden.

2. Abschnitt Rechtsstellung und Wirkungskreis

Art. 5 Kreisangehörigkeit und Kreisfreiheit

(1) Die Gemeinden sind kreisangehörig oder kreisfrei.

(2) Kreisfrei sind die Gemeinden, die diese Eigenschaft beim Inkrafttreten dieses Gesetzes besitzen.

(3) Mit Zustimmung des Landtags können Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern bei entsprechender Bedeutung nach Anhörung des Kreistags durch Rechtsverordnung der Staatsregierung für kreisfrei erklärt werden. Hierbei ist auf die Leistungsfähigkeit des Landkreises Rücksicht zu nehmen. Die Rechtsverordnung kann finanzielle Verpflichtungen der ausscheidenden Gemeinde gegenüber dem Landkreis festlegen. Im übrigen werden die vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Übereinkunft zwischen dem Landkreis und der ausscheidenden Gemeinde geregelt. Der Übereinkunft kommt mit dem in ihr bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung unmittelbar rechtsbegründende Wirkung zu. Kommt eine Übereinkunft

nicht zustande, so entscheiden das Verwaltungsgericht und in der Berufungsinstanz der Verwaltungsgerichtshof als Schiedsgerichte.

Art. 5a

Eingliederung in den Landkreis; Große Kreisstadt

(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können durch Rechtsverordnung der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags kreisfreie Gemeinden auf ihren Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung der Gemeinde in einen Landkreis eingegliedert werden. Der Landkreis ist vorher zu hören; den Gemeindebürgern soll Gelegenheit gegeben werden, zu der Eingliederung in geheimer Abstimmung Stellung zu nehmen.

(2) Der Landkreis ist auf Verlangen der eingegliederten Gemeinde verpflichtet, bisher von der Gemeinde betriebene Einrichtungen zu übernehmen, wenn deren Betrieb allgemein zu den Aufgaben eines Landkreises gehört. Die Schulden aus Darlehen für diese Einrichtungen muß der Landkreis dann und insoweit nicht übernehmen, als die Übernahme nicht zumutbar ist, insbesondere, wenn für die Einrichtungen in unverhältnismäßig hohem überdurchschnittlichem Umfang Darlehen aufgenommen worden sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Mitgliedschaft der eingegliederten Gemeinden in einem Zweckverband, dessen Aufgabe allgemein zu den Aufgaben eines Landkreises gehört. Der Landkreis ist verpflichtet, gemeindliche Angestellte und Arbeiter, deren Aufgabenbereich auf den Landkreis übergeht, auf deren Verlangen oder auf Verlangen der eingegliederten Gemeinde in sinngemäßer Anwendung des § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu übernehmen. Art. 5 Abs. 3 Sätze 4 mit 6 gilt sinngemäß.

(3) Mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung (Absatz 1 Satz 1) wird die bisher kreisfreie Gemeinde Große Kreisstadt. Eine Gemeinde kann auf die Rechte einer Großen Kreisstadt verzichten; das Staatsministerium des Innern bestimmt nach Anhörung des Kreistags durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, zu dem der Verzicht wirksam wird.

(4) Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern können auf ihren Antrag nach Anhörung des Kreistags durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern zu Großen Kreisstädten erklärt werden, wenn ihre Leistungs- und Verwaltungskraft die Gewähr dafür bietet, daß sie die Aufgaben einer Großen Kreisstadt ordnungsgemäß erfüllen können.

Art. 6

Allseitiger Wirkungskreis

(1) Den Gemeinden steht in ihrem Gebiet die Erfüllung aller öffentlichen Aufgaben zu. Ausnahmen bedürfen eines Gesetzes.

(2) Die Gemeindeaufgaben sind eigene oder übertragene Angelegenheiten.

Art. 7

Eigene Angelegenheiten

(1) Der eigene Wirkungskreis der Gemeinden umfaßt alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Art. 83 Abs. 1 der Verfassung).

(2) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises handeln die Gemeinden nach eigenem Ermessen. Sie sind nur an die gesetzlichen Vorschriften gebunden.

Art. 8

Übertragene Angelegenheiten

(1) Der übertragene Wirkungskreis der Gemeinden umfaßt alle Angelegenheiten, die das Gesetz den Gemeinden zur Besorgung namens des Staates oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts zuweist.

(2) Für die Erledigung übertragener Angelegenheiten können die zuständigen Staatsbehörden den Gemeinden Weisungen erteilen.

(3) Den Gemeinden, insbesondere den kreisfreien Gemeinden, können Angelegenheiten auch zur selbständigen Besorgung übertragen werden. Art. 7 Abs. 2 ist hierbei sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei der Zuweisung von Angelegenheiten sind gleichzeitig die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Art. 9

Weitere Aufgaben der kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädte

(1) Die kreisfreie Gemeinde erfüllt im übertragenen Wirkungskreis alle Aufgaben, die sonst vom Landratsamt als der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde wahrzunehmen sind; sie ist insoweit Kreisverwaltungsbehörde. Sie erfüllt ferner die den Landkreisen obliegenden Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises.

(2) Die Große Kreisstadt erfüllt im übertragenen Wirkungskreis Aufgaben, die sonst vom Landratsamt als der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde wahrzunehmen sind in dem Umfang, der durch Rechtsverordnung der Staatsregierung allgemein bestimmt wird; sie ist insoweit Kreisverwaltungsbehörde. In der Rechtsverordnung nach Art. 5a Abs. 1 oder in einer Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern können ihr weitere Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde und auf Antrag mit Zustimmung des Kreistags auch einzelne Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Landkreise übertragen werden.

3. Abschnitt

Gemeindegebiet und gemeindefreies Gebiet

Art. 10

Gemeindegebiet und Bestandsgarantie

(1) Jeder Teil des Staatsgebiets ist grundsätzlich einer Gemeinde zugewiesen. Die Gesamtheit der zu einer Gemeinde gehörenden Grundstücke bildet das Gemeindegebiet.

(2) Die Gemeinden haben ein Recht auf Erhaltung ihres Bestands und ihres Gebiets unbeschadet der Vorschrift des Art. 11.

Art. 10a

Gemeindefreie Gebiete

(1) Die keiner Gemeinde zugewiesenen Teile des Staatsgebiets sind gemeindefreie (ausmärkische) Gebiete.

(2) Die Aufgaben, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erfüllt werden müssen und die in den kreisangehörigen Gemeinden zum eigenen Wirkungskreis gehören, nimmt im gemeindefreien Gebiet der Grundstückseigentümer auf seine Kosten wahr. Gehören die Grundstücke verschiedenen Eigentümern, so erfüllen diese die Aufgaben gemeinsam und tra-

gen die Kosten anteilig nach dem Verhältnis der Größe der Fläche ihrer im gemeindefreien Gebiet gelegenen Grundstücke; forstwirtschaftlich genützte Flächen sind zu zwei Dritteln und minderwertige landwirtschaftliche Nutzflächen (insbesondere Hutungen, Streuwiesen und Ödländereien) zu einem Drittel anzurechnen. Die Grundstückseigentümer können die Verteilung der Aufgaben und die Kostentragung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in anderer Weise vereinbaren, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben nicht gefährdet wird.

(3) Wenn es zur ordnungsmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 erforderlich ist, kann die Aufsichtsbehörde den Eigentümer der größten anrechenbaren Grundstücksfläche verpflichten, die Aufgaben im ganzen gemeindefreien Gebiet zu erfüllen; die anderen Grundstückseigentümer haben sich an den notwendigen Kosten, die hieraus entstehen, nach dem Verhältnis der anrechenbaren Größe ihrer Grundstücksflächen zu beteiligen. Werden die Kosten nicht innerhalb von drei Monaten erstattet, so setzt die Aufsichtsbehörde die auf die einzelnen Grundstückseigentümer entfallenden Erstattungsbeiträge fest und zieht sie für den verpflichteten Grundstückseigentümer wie Verwaltungskosten ein.

(4) Bewirkt die Kostenverteilung nach dem Verhältnis der anrechenbaren Größe der Grundstücksflächen (Absatz 2 Satz 2) für einzelne Eigentümer eine besondere Härte und kommt eine Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 3 innerhalb einer auf Antrag eines Beteiligten von der Aufsichtsbehörde zu setzenden Frist von drei Monaten nicht zustande, so setzt die Aufsichtsbehörde die von den einzelnen Grundstückseigentümern zu tragenden Kostenanteile fest. Dabei sind insbesondere das Verhältnis der Anteile der einzelnen Eigentümer an der Kreisumlage und die ihnen erwachsenden Vorteile zu berücksichtigen. Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

(5) Die hoheitlichen Befugnisse, die im Gemeindegebiet den kreisangehörigen Gemeinden zustehen, übt im gemeindefreien Gebiet das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde aus. Es erledigt ferner alle Aufgaben, die zum übertragenen Wirkungskreis einer Gemeinde gehören.

(6) Die Absätze 2 mit 5 gelten nicht, soweit die Erfüllung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises oder die Ausübung hoheitlicher Befugnisse und die Wahrnehmung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises im gemeindefreien Gebiet durch besondere Rechtsvorschriften anders geregelt sind.

(7) Aufsichtsbehörde über die gemeindefreien Gebiete für die Aufgaben nach den Absätzen 2 mit 4 ist das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Für die Aufsicht gelten die Art. 108, 109 Abs. 1, Art. 111 mit 113 entsprechend.

(8) Die gemeindefreien Gebiete oder Teile hiervon werden von der Regierung benannt.

Art. 11 Änderungen

(1) Gemeindefreie Gebiete oder Teile hiervon sind auf Antrag angrenzender Gemeinden in diese einzugliedern, wenn nicht dringende Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Beantragen mehrere Gemeinden die Eingliederung, so richtet sich die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben wird, nach Gründen des öffentlichen Wohls. Aus den gleichen Gründen können Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 auch von Amts wegen getroffen werden; dabei können auch neue Gemeinden gebildet werden. Falls dringende

Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, können auf Antrag oder von Amts wegen unbewohntes Gemeindegebiet oder Teile hiervon einem gemeindefreien Gebiet angegliedert oder zu einem neuen gemeindefreien Gebiet erklärt werden. Vor der Änderung sind die beteiligten Gemeinderäte und Kreistage sowie die Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke im Änderungsgebiet zu hören. Für die Kreisbürger, die seit mindestens sechs Monaten im Änderungsgebiet ihren Aufenthalt haben, kann eine geheime Abstimmung angeordnet werden.

(2) Änderungen im Bestand oder Gebiet von Gemeinden können unbeschadet des Absatzes 1 auf Antrag oder von Amts wegen vorgenommen werden,

1. wenn die beteiligten Gemeinden einverstanden sind,
2. gegen den Willen beteiligter Gemeinden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, insbesondere wenn
 - a) die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben durch eine einheitliche Verwaltung erleichtert, vereinfacht oder in der Wirkung gesteigert wird,
 - b) zentrale Orte Vorhaben, die auch eine Förderung des Umlands erwarten lassen, nur dann zweckmäßig verwirklichen können, wenn das Gebiet des zentralen Orts vergrößert wird.

(3) Änderungen im Bestand sind vorzunehmen, wenn die Leistungs- oder Verwaltungskraft einer Gemeinde keine Gewähr dafür bietet, daß die Gemeinde, selbst wenn sie einer Verwaltungsgemeinschaft angehört, die ihr verbleibenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann.

(4) Den Gemeindebürgern, deren gemeindliche Zugehörigkeit wechselt, soll Gelegenheit gegeben werden, zu der Änderung in geheimer Abstimmung Stellung zu nehmen.

Art. 12

Zuständige Behörde; Fortgeltung des Ortsrechts

(1) Die in Art. 11 genannten Änderungen werden durch Rechtsverordnung vorgenommen. Die Rechtsverordnung erläßt das Landratsamt, wenn nur unbewohnte Teile von Gemeindegebiet umgemeindet werden, sonst die Regierung.

(2) Die mit der Änderung zusammenhängenden Fragen der Fortgeltung des Ortsrechts regelt die zuständige Behörde durch Rechtsverordnung. Soweit keine Regelung nach Satz 1 getroffen ist, gilt das Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich fort.

Art. 13

Weitere Folgen der Änderungen

(1) Die zuständige Behörde regelt die mit der Änderung zusammenhängenden weiteren Rechts- und Verwaltungsfragen. Sie kann insbesondere eine Neuwahl oder Ergänzung der gemeindlichen Vertretungsorgane für den Rest der Wahlzeit anordnen. Trägt der Rest der Wahlzeit weniger als ein Jahr, so kann die zuständige Behörde bestimmen, daß die Wahlzeit der neu gewählten Vertretungsorgane erst mit Ablauf der folgenden Wahlzeit endet.

(2) Die vermögensrechtlichen Verhältnisse werden durch Übereinkunft der beteiligten Gemeinden geregelt. Der Übereinkunft kommt mit dem in ihr bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Rechtswirksamkeit der Änderung unmittelbar rechtsbegründende Wirkung zu. Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, so entscheiden das Verwaltungsge-

richt und in der Berufungsinstanz der Verwaltungsgerichtshof als Schiedsgerichte.

(3) Soweit der Aufenthalt Voraussetzung für Rechte und Pflichten ist, gilt in den Fällen des Art. 11 der vor der Änderung liegende Aufenthalt im Änderungsgebiet als Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

Art. 13a

Vermögensrechtliche Sonderregelungen

(1) Bevor eine unbewohnte Gemeinde aufgelöst und ihr Gebiet einem gemeindefreien Gebiet angegliedert oder zu einem gemeindefreien Gebiet erklärt wird, regelt die Regierung deren vermögensrechtliche Verhältnisse. Die Regelung erlangt mit der Auflösung der Gemeinde unmittelbar rechtsbegründende Wirkung.

(2) Das unbewegliche Verwaltungsvermögen der Gemeinde ist den Eigentümern der im künftigen gemeindefreien Gebiet gelegenen Grundstücke, deren Interessen oder Maßnahmen zu der Änderung nach Absatz 1 geführt haben, zu Miteigentum nach Bruchteilen zu übertragen, soweit sie es für ihre öffentlichen Aufgaben benötigen. Die Miteigentumsanteile bestimmen sich nach dem Verhältnis der Einheitswerte der in Satz 1 genannten Grundstücke. Die für Zwecke des unbeweglichen Verwaltungsvermögens eingegangenen Verbindlichkeiten sind mit der Übertragung dieses Vermögens auf die in Satz 1 genannten Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner zu übertragen. Für die Verpflichtung der Grundstückseigentümer untereinander gilt Satz 2 sinngemäß.

(3) Das sonstige Vermögen der Gemeinde ist dem Landkreis zu übertragen; die in Absatz 2 Satz 3 nicht erfaßten und die sonstigen Verbindlichkeiten sind bis zur Höhe des Wertes des ihm übertragenen Vermögens auf den Landkreis, im übrigen auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner zu übertragen. Für die Verpflichtung der Grundstückseigentümer untereinander gilt Absatz 2 Satz 2 sinngemäß.

(4) Wird durch die Auflösung einer unbewohnten Gemeinde die Leistungsfähigkeit oder das Vermögen einer anderen Gemeinde oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts beeinträchtigt, so ist der Landkreis, dem das sonstige Vermögen der Gemeinde übertragen wurde, verpflichtet, dafür einen Ausgleich zu gewähren. Soweit das dem Landkreis übertragene Vermögen dazu nicht ausreicht, sind die in Absatz 2 Satz 1 genannten Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner hierzu verpflichtet. Für die Verpflichtung der Grundstückseigentümer untereinander gilt Absatz 2 Satz 2 sinngemäß.

(5) Wird aus dem ganzen Gebiet oder einem Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde, das einem gemeindefreien Gebiet angegliedert oder zu einem gemeindefreien Gebiet erklärt wurde, wieder eine Gemeinde gebildet oder wird solches Gebiet in eine Gemeinde eingegliedert, so überträgt die Regierung das den Grundstückseigentümern dieses Gebiets übertragene, auf diesem Gebiet gelegene, unbewegliche Verwaltungsvermögen unentgeltlich auf die Gemeinde. Sie überträgt der Gemeinde ferner die nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 übergegangenen Verbindlichkeiten. Die Regelung erlangt mit der Unanfechtbarkeit der Verfügung der Regierung unmittelbar rechtsbegründende Wirkung.

(6) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren näher zu regeln und darin Vorschriften über die Bestellung und die Aufgaben eines Gemeindeverwalters aufzulösender Gemeinden zu erlassen.

Art. 14

Bekanntmachung; Gebühren

(1) Rechtsverordnungen nach Art. 12 sind, soweit sie vom Landratsamt erlassen werden, gemäß Art. 51 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 der Landkreisordnung, soweit sie von der Regierung erlassen werden, im Amtsblatt der Regierung bekanntzumachen. Änderungen im Bestand von Gemeinden sind darüber hinaus im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Für Änderungen nach Art. 11 und Rechtshandlungen, die aus Anlaß solcher Änderungen erforderlich sind, werden Abgaben (insbesondere auch die Kosten nach dem Gerichtskostengesetz und der Kostenordnung einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren) nicht erhoben, soweit eine Befreiung landesrechtlich zulässig ist. Auslagen werden nicht ersetzt.

4. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen

Art. 15

Einwohner und Bürger

(1) Gemeindeangehörige sind alle Gemeindeglieder. Sie haben gegenüber der Gemeinde die gleichen Rechte und Pflichten. Ausnahmen bedürfen eines besonderen Rechtstitels.

(2) Gemeindeglieder sind die Gemeindeangehörigen, die in ihrer Gemeinde das Recht, an den Gemeindevahlen teilzunehmen, besitzen.

Art. 16

Ehrenbürgerrecht

(1) Die Gemeinden können Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen.

(2) Die Gemeinden können die Ernennung zu Ehrenbürgern wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.

Art. 17

Wahlrecht

Die Gemeindeglieder wählen den Gemeinderat und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den ersten Bürgermeister.

Art. 18

Mitberatungsrecht (Bürgerversammlung)

(1) In jeder Gemeinde hat der erste Bürgermeister mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten einzuberufen. In größeren Gemeinden sollen Bürgerversammlungen auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.

(2) Eine Bürgerversammlung ist ferner innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn das von mindestens 5 v. H., in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern von mindestens 2,5 v. H. der Gemeindeglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird; die Bürgerversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen, wenn es spä-

testens eine Woche vor der Bürgerversammlung bei der Gemeinde schriftlich beantragt wird. Die Tagesordnung darf nur gemeindliche Angelegenheiten zum Gegenstand haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Gemeindeteile, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch selbständige Gemeinden waren, und in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern für Stadtbezirke; die Tagesordnungspunkte sollen sich vor allem auf den Gemeindeteil oder Stadtbezirk beziehen. Die Einberufung einer Bürgerversammlung nach den Sätzen 1 und 3 kann nur einmal jährlich beantragt werden.

(3) Das Wort können grundsätzlich nur Gemeindebürger erhalten. Ausnahmen kann die Bürgerversammlung beschließen; der Vorsitzende soll einem Vertreter der Aufsichtsbehörde auf Verlangen das Wort erteilen. Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(4) Empfehlungen der Bürgerversammlungen müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Gemeinderat behandelt werden. Diese Frist und die Frist nach Absatz 2 Satz 1 ruhen während der gemäß Art. 32 Abs. 3 Satz 1 bestimmten Ferienzeit.

Art. 19

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürger nehmen nach den gesetzlichen Vorschriften an der Verwaltung der Gemeinde teil. Sie sind zur Übernahme gemeindlicher Ehrenämter verpflichtet.

(2) Die wählbaren Gemeindebürger können die Übernahme von Ehrenämtern nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Amtes verhindert ist.

(3) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Gemeinderat. Er kann die unbegründete Ablehnung von Ehrenämtern mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Deutschen Mark ahnden.

(4) Die Vorschriften in den Absätzen 2 und 3 gelten entsprechend für die Niederlegung von Ehrenämtern; für die Niederlegung des Amtes eines ehrenamtlichen Bürgermeisters gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Art. 20

Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

(1) Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger sind verpflichtet, ihre Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

(2) Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Sie haben auf Verlangen des Gemeinderats amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamts fort. Die Herausgabepflicht trifft auch die Hinterbliebenen und Erben.

(3) Wer den Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 schuldhaft zuwiderhandelt, kann, unbeschadet der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, vom Gemeinderat im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Deutschen Mark belegt werden.

(4) Für die ehrenamtlichen Bürgermeister gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Art. 20a

Entschädigung

(1) Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt. Auf die Entschädigung kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch ist nicht übertragbar.

(2) Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger erhalten ferner für die nach Maßgabe näherer Bestimmung in der Satzung zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendige Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen folgende Ersatzleistungen:

1. Angestellten und Arbeitern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.
2. Selbständig Tätige können für die ihnen entstehende Zeitversäumnisse eine Verdienstausschlagentschädigung erhalten. Die Entschädigung wird auf der Grundlage eines satzungsmäßig festgelegten Pauschalsatzes gewährt. Wegezeiten können in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.
3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können eine Entschädigung erhalten. Die Entschädigung wird auf der Grundlage eines satzungsmäßig festzulegenden Pauschalsatzes gewährt. Der Pauschalsatz darf nicht höher sein als der Pauschalsatz nach Nummer 2. Wegezeiten können in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister; für sie und für die ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Art. 21

Benutzung öffentlicher Einrichtungen; Tragung der Gemeindelasten

(1) Alle Gemeindeangehörigen sind nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen. Sie sind verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.

(2) Auswärts wohnende Personen haben für ihren Grundbesitz oder ihre gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet gegenüber der Gemeinde die gleichen Rechte und Pflichten wie ortsansässige Grundbesitzer und Gewerbetreibende.

(3) Die Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 finden auf juristische Personen und Personenvereinigungen entsprechende Anwendung.

(4) Die Benutzung der öffentlichen, dem Gemeindegebrauch dienenden Einrichtungen steht nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften jedermann zu.

5. Abschnitt

Gemeindehoheit

Art. 22

Verwaltungs- und Finanzhoheit

(1) Die Hoheitsgewalt der Gemeinde umfaßt das Gemeindegebiet und seine gesamte Bevölkerung (Gemeindehoheit).

(2) Die Gemeinden haben das Recht, ihr Finanzwesen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst zu regeln. Sie sind insbesondere befugt, zur Deckung des für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzbedarfs Abgaben nach Maßgabe der Gesetze zu erheben, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Zu diesem Zweck ist ihnen das Recht zur Erhebung eigener Steuern und sonstiger Abgaben im ausreichenden Maße zu gewährleisten.

(3) Der Staat hat den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Mittel im Rahmen des Staatshaushalts zuzuweisen.

Art. 23

Ortsrecht

Die Gemeinden können zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen. Satzungen zur Regelung übertragener Angelegenheiten, bewehrte Satzungen (Art. 24 Abs. 2) und Verordnungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig. In solchen Satzungen und in Verordnungen soll ihre besondere Rechtsgrundlage angegeben werden.

Art. 24

Inhalt der Satzungen

(1) In den Satzungen können die Gemeinden insbesondere

1. die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln,
2. aus Gründen des öffentlichen Wohls den Anschluß an Wasserleitung, Kanalisation, Müll- und Fäkalienabfuhr, Straßenreinigung und ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen vorschreiben und die Benützung dieser Einrichtungen sowie der Schlachthöfe und Bestattungseinrichtungen zur Pflicht machen,
3. für Grundstücke, die einer neuen Bebauung zugeführt werden, und in Sanierungsgebieten den Anschluß an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme oder Gas und deren Benutzung zur Pflicht machen, sofern der Anschluß an die Fernwärme- oder Gasversorgung notwendig ist, um Gefahren, erhebliche Belästigungen oder sonstige erhebliche Nachteile durch Luftverunreinigungen zu vermeiden; ausgenommen vom Anschluß- und Benutzungszwang sind Grundstücke mit Heizeinrichtungen, die auch ohne Anschluß an die Fernwärme- oder Gasversorgung einen immissionsfreien Betrieb gewährleisten,
4. Gemeindedienste (Hand- und Spanndienste) zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Pflichtigen anordnen.

(2) In den Satzungen kann die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter für zulässig erklärt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 mit 3 können in der Satzung Zuwiderhandlungen als Ord-

nungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht werden (bewehrte Satzung).

(3) Ein Benutzungszwang nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 darf nicht zum Nachteil von Einrichtungen der Kirchen, anerkannter Religionsgemeinschaften oder solcher weltanschaulicher Gemeinschaften verfügt werden, deren Bestrebungen den allgemein geltenden Gesetzen nicht widersprechen. Voraussetzung ist, daß diese Einrichtungen unmittelbar religiösen oder weltanschaulichen Zwecken dienen.

Art. 25

Genehmigungs- und Vorlagepflicht

(1) Satzungen mit rückwirkender Kraft (mit Ausnahme der Haushaltssatzung und der Nachtrags- haushaltssatzungen) und Satzungen nach Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 mit 4 bedürfen der Genehmigung, Satzungen nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 jedoch nur, wenn sie als bewehrte Satzungen erlassen werden. Erläßt das Staatsministerium des Innern Satzungsmuster, so ist eine Satzung von der Genehmigungspflicht befreit, wenn sie keine oder nur solche Abweichungen enthält, die im Satzungsmuster selbst vorgesehen sind.

(2) Nicht genehmigungspflichtige Satzungen kreisangehöriger Gemeinden sollen spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 110) vorgelegt werden.

Art. 26

Inkrafttreten; Bekanntmachung

(1) Satzungen treten eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. In der Satzung kann ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden, in bewehrten Satzungen und anderen Satzungen, die nicht mit rückwirkender Kraft erlassen werden dürfen, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag.

(2) Satzungen sind im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekanntzumachen. Unterhält eine Gemeinde kein Amtsblatt, so sind die Satzungen im Amtsblatt des Landkreises oder des Landratsamts, sonst in anderen regelmäßig erscheinenden Druckwerken amtlich bekanntzumachen; die amtliche Bekanntmachung kann auch dadurch bewirkt werden, daß die Satzung in der Gemeindekanzlei niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an den für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen (Gemeindetafeln) oder durch Mitteilung in einer Tageszeitung bekanntgegeben wird.

Art. 27

Verwaltungsverfügungen, Zwangsmaßnahmen

Die Gemeinden können im eigenen und übertragenen Wirkungskreis die zur Durchführung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen notwendigen Verfügungen an bestimmte Personen erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen.

Art. 28

Geldbußen

Geldbußen, die auf Grund bewehrter Satzungen festgesetzt werden, fließen in die Gemeindekasse.

Zweiter Teil

Verfassung und Verwaltung der Gemeinde

1. Abschnitt

Gemeindeorgane und ihre Hilfskräfte

Art. 29

Hauptorgane

Die Gemeinde wird durch den Gemeinderat verwaltet, soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet (Art. 37).

a) Der Gemeinderat und seine Ausschüsse

Art. 30

Rechtsstellung, Aufgaben des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Gemeindebürger. Er führt in Städten die Bezeichnung Stadtrat, in Märkten die Bezeichnung Marktgemeinderat.

(2) Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen des Art. 29 über alle Angelegenheiten, für die nicht beschließende Ausschüsse (Art. 32) bestellt sind.

(3) Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gemeindeverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse.

Art. 31

Zusammensetzung des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister und den Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Die Gemeinderatsmitglieder werden in ehrenamtlicher Eigenschaft auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Ihre Zahl, einschließlich weiterer Bürgermeister, beträgt in Gemeinden

mit	bis zu	1 000 Einwohnern	8,
mit mehr als 1 000	bis zu	2 000 Einwohnern	12,
mit mehr als 2 000	bis zu	3 000 Einwohnern	14,
mit mehr als 3 000	bis zu	5 000 Einwohnern	16,
mit mehr als 5 000	bis zu	10 000 Einwohnern	20,
mit mehr als 10 000	bis zu	20 000 Einwohnern	24,
mit mehr als 20 000	bis zu	30 000 Einwohnern	30,
mit mehr als 30 000	bis zu	50 000 Einwohnern	40,
mit mehr als 50 000	bis zu	100 000 Einwohnern	44,
mit mehr als 100 000	bis zu	200 000 Einwohnern	50,
mit mehr als 200 000	bis zu	500 000 Einwohnern	60.

Die Zahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder einschließlich weiterer Bürgermeister beträgt in der Stadt Nürnberg 70 und in der Landeshauptstadt München 80. Sinkt die Einwohnerzahl in einer Gemeinde unter eine der in Satz 2 genannten Einwohnergrenzen, so ist die Zahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erst in der übernächsten Wahlzeit auf die gesetzlich vorgeschriebene Zahl zu verringern.

(3) Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. Besteht oder entsteht ein familienrechtliches Verhältnis dieser Art zwischen dem ersten Bürgermeister und einem Gemeinderatsmitglied, so scheidet letzteres aus. Dies gilt auch im Falle einer Neu- oder Nachwahl des ersten Bürgermeisters. Von mehreren Gemeinderatsmitgliedern scheidet aus, wer die geringere Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder.

(4) Ehrenamtliche Bürgermeister oder ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder in einer Gemeinde können nicht sein:

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte dieser Gemeinde;
2. Beamte und hauptberufliche Angestellte einer Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört;
3. Beamte und hauptberufliche Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt*);
4. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Fragen der Rechtsaufsicht befaßt sind, ausgenommen der gewählte Stellvertreter des Landrats.

Ein Landrat kann nicht ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied einer kreisfreien Gemeinde sein.

(5) Alle Gemeinderatsmitglieder sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, an Stelle der Worte „ich schwöre“ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann das Gemeinderatsmitglied, das Mitglied einer solchen Religionsgemeinschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen. Den Eid nimmt der erste Bürgermeister ab. Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluß an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden.

Art. 32

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat kann vorbereitende Ausschüsse bilden.

(2) In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern kann der Gemeinderat die Verwaltung bestimmter Geschäftszweige oder die Erledigung einzelner Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen (Gemeindesenaten) übertragen. Auf beschließende Ausschüsse können nicht übertragen werden

- a) die Beschlußfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
- b) der Erlass von Verordnungen,
- c) die Beschlußfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder,

*) Gemäß Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 4. April 1978 — 2 BvR 1108/77 — (BGBl I S. 622) ist Art. 31 Abs. 4 Nr. 3 insoweit unvereinbar mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes, als auch hauptberufliche Angestellte im Sinne dieser Vorschrift, die keinen bestimmenden Einfluß auf Unternehmensentscheidungen haben, nicht ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder sein können.

- soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,
- d) die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65, 68),
- e) die Beschlußfassung über den Finanzplan (Art. 70),
- f) die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlußfassung über die Entlastung (Art. 102),
- g) die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen der Gemeinde und über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen (Art. 89, 91),
- h) die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 95),
- i) die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfer, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des Abschlußprüfers (Art. 104, 107).

(3) In Gemeinden mit mehr als 3 000 Einwohnern kann der Gemeinderat in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit bis zu sechs Wochen bestimmen. Für die Dauer der Ferienzeit ist ein Ferienausschuß nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften zu bilden, der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuß zuständig ist; Absatz 2 ist nicht anzuwenden. Der Ferienausschuß kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die dem Werkausschuß obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen oder nach der Geschäftsordnung nicht vom Ferienausschuß wahrgenommen werden dürfen.

(4) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Gemeinderats, wenn nicht der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuß, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschußmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder binnen einer Woche die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. Soweit ein Beschluß eines Ausschusses die Rechte Dritter berührt, wird er erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(5) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen.

Art. 33

Zusammensetzung der Ausschüsse; Vorsitz

(1) Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung (Art. 45). Hierbei hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheids auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zulässig. Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. Gemeinderatsmitglieder können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen. Gemeinderatsmitglieder, die im Dienste der Gemeinde stehen, können einem für ihr Arbeitsgebiet zuständigen beschließenden Ausschuß nicht angehören.

(2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied.

b) Der erste Bürgermeister und seine Stellvertreter

Art. 34

Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters

(1) Der erste Bürgermeister ist Beamter der Gemeinde. In kreisfreien Gemeinden und in Großen Kreisstädten führt er die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister. In diesen Gemeinden und in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern ist der erste Bürgermeister Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).

(2) In kreisangehörigen Gemeinden, die mehr als 5 000, höchstens aber 10 000 Einwohner haben, ist der erste Bürgermeister Ehrenbeamter (ehrenamtlicher Bürgermeister), wenn das der Gemeinderat spätestens zwei Monate vor einer Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt. In Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern ist der erste Bürgermeister Ehrenbeamter, wenn nicht der Gemeinderat spätestens zwei Monate vor einer Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, daß der erste Bürgermeister Beamter auf Zeit sein soll.

(3) Entscheidend ist die letzte fortgeschriebene Einwohnerzahl, die vom Statistischen Landesamt früher als sechs Monate vor der Bürgermeisterwahl veröffentlicht wurde.

(4) Satzungen nach Absatz 2 gelten auch für künftige Amtszeiten, wenn sie nicht der Gemeinderat spätestens zwei Monate vor einer Bürgermeisterwahl aufhebt.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 mit 3 ist der erste Bürgermeister in kreisangehörigen Gemeinden Beamter auf Zeit, wenn er zur Zeit der Wahl in einem Dienstverhältnis als Beamter mit Dienstbezügen oder als vollbeschäftigter Angestellter zu der gleichen Gemeinde stand, es sei denn, daß dieses Dienstverhältnis bis zum Beginn der Amtszeit als Bürgermeister beendet wird.

(6) Die Amtszeit des ersten Bürgermeisters dauert sechs Jahre. Beginnt jedoch die Amtszeit eines ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters später als die Wahlzeit des Gemeinderats, so endet sie mit dem Ablauf der Wahlzeit des Gemeinderats.

(7) Das Nähere über das Beamtenverhältnis des ersten Bürgermeisters bestimmt das Gesetz über kommunale Wahlbeamte.

Art. 35

Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister

(1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister. Weitere Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeister), wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung bestimmt, daß sie Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeister).

(2) Zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen. Für die Wahl der weiteren Bürgermeister gilt Art. 51 Abs. 3.

(3) Das Nähere über das Beamtenverhältnis eines weiteren Bürgermeisters bestimmt das Gesetz über kommunale Wahlbeamte.

(4) Endet das Beamtenverhältnis eines weiteren Bürgermeisters während der Wahlzeit des Gemeinderats, so findet für den Rest der Wahlzeit innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

Art. 36

Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderats

Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat und vollzieht seine Beschlüsse. Soweit er persönlich beteiligt ist, handelt sein Vertreter.

Art. 37

Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist,
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind.

Für die laufenden Angelegenheiten nach Nummer 1, die nicht unter Nummern 2 und 3 fallen, kann der Gemeinderat Richtlinien aufstellen.

(2) Der Gemeinderat kann dem ersten Bürgermeister durch die Geschäftsordnung weitere Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises zur selbständigen Erledigung übertragen; das gilt nicht für Angelegenheiten, die nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können. Der Gemeinderat kann dem ersten Bürgermeister übertragene Angelegenheiten im Einzelfall nicht wieder an sich ziehen; das Recht des Gemeinderats, die Übertragung allgemein zu widerrufen, bleibt unberührt.

(3) Der erste Bürgermeister ist befugt, an Stelle des Gemeinderats oder eines Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Gemeinderat oder dem Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde.

Art. 38

Verpflichtungsgeschäfte; Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Der erste Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen.

(2) Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen sind durch den ersten Bürgermeister oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können auf Grund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Gemeindebediensteten unterzeichnet werden.

Art. 39

Stellvertretung; Übertragung von Befugnissen

(1) Die weiteren Bürgermeister vertreten den er-

sten Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge. Die weiteren Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 46) einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung einem Gemeindebediensteten übertragen.

e) Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder

Art. 40

Berufung und Aufgaben

In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann der Gemeinderat berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder wählen. Sie haben in den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets beratende Stimme.

Art. 41

Rechtsstellung

(1) Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder werden auf höchstens sechs Jahre gewählt und auf Grund dieser Wahl zum Beamten auf Zeit ernannt. Für die Wahl gilt Art. 51 Abs. 3. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Nähere über das Beamtenverhältnis eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds bestimmt das Gesetz über kommunale Wahlbeamte.

d) Gemeindebedienstete

Art. 42

Notwendigkeit bestimmter Fachkräfte

(1) Die Gemeinden müssen das fachlich geeignete Verwaltungspersonal anstellen, das erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten.

(2) Unbeschadet der Verpflichtung nach Absatz 1 müssen als geschäftsleitende Bedienstete haben

1. kreisfreie Gemeinden und Große Kreisstädte mindestens einen Gemeindebeamten mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt, wenn nicht der Oberbürgermeister diese Befähigung besitzt;
2. Gemeinden mit mehr als 3 000 Einwohnern mindestens einen Gemeindebeamten mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, wenn nicht der erste Bürgermeister mindestens diese Befähigung besitzt und berufsmäßig tätig ist oder die Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft angehört.

(3) Gemeindeangestellte mit Dienstaufgaben, die in vergleichbaren Fällen von Staatsbeamten versehen werden, sind zu Beamten zu ernennen.

Art. 43

Anstellung und Arbeitsbedingungen

(1) Der Gemeinderat ist zuständig,

1. die Beamten der Gemeinde zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
2. die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde einzustellen, höherzugruppieren und zu entlassen.

Der Gemeinderat kann diese Befugnisse einem beschließenden Ausschuss (Art. 32 Abs. 2 mit 4) übertragen, und zwar auch in Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf.

(2) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern können für die Beamten des einfachen und mittleren Dienstes, für Angestellte, deren Vergütung mit der Besoldung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist, und für die Arbeiter Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 dem ersten Bürgermeister übertragen werden. Ein solcher Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats; falls der Beschluß nicht mit dieser Mehrheit wieder aufgehoben wird, gilt er bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderats.

(3) Dienstvorgesetzter der Gemeindebeamten ist der erste Bürgermeister.

(4) Die Arbeitsbedingungen, Vergütungen (Gehälter und Löhne) der Angestellten und Arbeiter müssen angemessen sein. Sie sind angemessen, wenn sie für die Angestellten dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) und für die Arbeiter dem Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) und den ergänzenden Tarifverträgen in der für die kommunalen Arbeitgeber in Bayern geltenden Fassung oder Tarifverträgen wesentlich gleichen Inhalts entsprechen.

Art. 44

Stellenplan

Der Stellenplan (Art. 64 Abs. 2 Satz 2) ist einzuhalten. Abweichungen sind nur im Rahmen des Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 zulässig.

2. Abschnitt

Geschäftsgang

Art. 45

Geschäftsordnung

(1) Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung muß Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderats und seiner Ausschüsse enthalten.

Art. 46

Geschäftsleitung

(1) Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet und verteilt der erste Bürgermeister die Geschäfte. Über die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder beschließt der Gemeinderat.

(2) Der erste Bürgermeister bereitet die Beratungsgegenstände vor. Er beruft den Gemeinderat zu den Sitzungen ein. Nach einer Neuwahl sowie auf Verlangen eines Viertels der Gemeinderatsmitglieder muß der Gemeinderat binnen einer Woche einberufen werden.

Art. 47

Sitzungszwang; Beschlußfähigkeit

(1) Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen.

(2) Er ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Wird der Gemeinderat zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

Art. 48

Teilnahmepflicht; Ordnungsgeld gegen Säumige

(1) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

(2) Gegen Mitglieder, die sich diesen Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Gemeinderat Ordnungsgeld bis zu zweihundert Deutschen Mark im Einzelfall verhängen.

(3) Entzieht sich ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied nach zwei wegen Versäumnis erkannten Strafen innerhalb von sechs Monaten weiterhin seiner Pflicht, an den Gemeinderatssitzungen teilzunehmen, so kann der Gemeinderat den Verlust des Amtes aussprechen.

Art. 49

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung

(1) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

(2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Gemeinderat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.

(3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(4) Die Absätze 1 mit 3 gelten nicht bei Abstimmungen über die Verwendung von Sondervermögen (Art. 79).

Art. 50

Einschränkung des Vertretungsrechts

Gemeinderatsmitglieder dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nur als gesetzliche Vertreter geltend machen.

Art. 51

Form der Beschlußfassung; Wahlen

(1) Beschlüsse des Gemeinderats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Kein Mitglied des Gemeinderats darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Gemeinderats zur Verantwortung gezogen werden.

(3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(4) Absatz 3 gilt für alle Entscheidungen des Gemeinderats, die in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden.

Art. 52
Öffentlichkeit

(1) Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Gemeinderats sind unter Angabe der Tagesordnung, spätestens am dritten Tage vor der Sitzung, ortsüblich bekanntzumachen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden.

Art. 53
Handhabung der Ordnung

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Zuhörer, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen. Er kann mit Zustimmung des Gemeinderats Mitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen.

(2) Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Gemeinderat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.

Art. 54
Niederschrift

(1) Die Verhandlungen des Gemeinderats sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muß Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Haben Mitglieder einem Beschluß nicht zugestimmt, so können sie verlangen, daß dies vermerkt wird.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Gemeinderat zu genehmigen.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Gemeindebürgern frei.

Art. 55
Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Den Geschäftsgang der vorbereitenden Ausschüsse regelt der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung.

(2) Auf den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse finden die Vorschriften der Art. 46 mit 54 entsprechende Anwendung.

3. Abschnitt
Verwaltungsgrundsätze
und Verwaltungsaufgaben

Art. 56
Gesetzmäßigkeit; Geschäftsgang

(1) Die gemeindliche Verwaltungstätigkeit muß mit der Verfassung und den Gesetzen in Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu sorgen und die dafür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.

(3) Jeder Gemeindeeinwohner kann sich mit Eingaben und Beschwerden an den Gemeinderat wenden.

Art. 56a
Geheimhaltung

(1) Alle Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, sind von den Gemeinden geheimzuhalten. Die in anderen Rechtsvorschriften geregelte Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt unberührt.

(2) Zur Geheimhaltung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten haben die Gemeinden die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Sie haben insoweit auch die für die Behörden des Freistaates Bayern geltenden Verwaltungsvorschriften zu beachten. Das Staatsministerium des Innern kann hierzu Richtlinien aufstellen und Weisungen erteilen, die nicht der Einschränkung nach Art. 109 Abs. 2 Satz 2 unterliegen.

(3) Der erste Bürgermeister ist zu Beginn seiner Amtszeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich besonders zu verpflichten, die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angelegenheiten geheimzuhalten und die hierfür geltenden Vorschriften zu beachten. In gleicher Weise hat der erste Bürgermeister seine Stellvertreter zu verpflichten. Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete hat er zu verpflichten, bevor sie mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Angelegenheiten befaßt werden.

Art. 57
Aufgaben des eigenen Wirkungskreises

(1) Im eigenen Wirkungskreis sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuersicherheit, der öffentlichen Reinlichkeit, des öffentlichen Verkehrs, der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendfürsorge und Jugendpflege, des öffentlichen Unterrichts und der Erwachsenenbildung, der Jugendertüchtigung und der Kultur- und Archivpflege. Die Verpflichtung, diese Aufgaben zu erfüllen, bestimmt sich nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Gemeinden sind unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter in den Grenzen ihre Leistungsfähigkeit verpflichtet, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Einrichtungen zur Versorgung mit Trinkwasser und zur Beseitigung des Abwassers, der Fäkalien und der Abfälle, mit Ausnahme solcher Abfälle, die sie nach ihrer Art oder

Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigen können, herzustellen und zu unterhalten; die Vorschriften des Bayerischen Abfallgesetzes bleiben unberührt. Sonstige gesetzlich festgelegte Verpflichtungen der Gemeinden bleiben unberührt.

(3) Übersteigt eine Pflichtaufgabe die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde, so ist die Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen.

Art. 58

Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

(1) Im übertragenen Wirkungskreis obliegt den Gemeinden die Erfüllung der örtlichen Aufgaben der inneren Verwaltung, soweit hierfür nicht besondere Behörden bestellt sind, und die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung in der sonstigen öffentlichen Verwaltung.

(2) Die Gemeinden sind in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft den Gemeindeangehörigen bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren behilflich, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist.

(3) Vordrucke für Anträge, Anzeigen und Meldungen, die ihnen von anderen Behörden überlassen werden, haben die Gemeinden bereitzuhalten.

(4) Soweit Anträge bei der Regierung, dem Bezirk oder dem Landratsamt einzureichen sind, haben auch die Gemeinden die Anträge entgegenzunehmen und unverzüglich an die betreffende Behörde weiterzuleiten. Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung Anträge, die bei anderen Behörden zu stellen sind, in diese Regelung einbeziehen. Die Antragstellung bei der Gemeinde gilt als Antragstellung bei der zuständigen Behörde, soweit sich nicht aus Bundesrecht etwas anderes ergibt.

Art. 59

Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug

(1) Der Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden obliegt dem Gemeinderat, in den Fällen des Art. 37 dem ersten Bürgermeister.

(2) Hält der erste Bürgermeister Beschlüsse des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 110) herbeizuführen.

4. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern

Art. 60

Einteilung in Stadtbezirke

(1) Das Gebiet der Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern ist in Stadtbezirke einzuteilen. Dabei sind die geschichtlichen Zusammenhänge und Namen sowie die Besonderheiten der Bevölkerungs- und Wirtschaftsverhältnisse zu beachten.

(2) In den Stadtbezirken können für die Erledigung bestimmter auf ihren Bereich entfallender Verwaltungsaufgaben vom Gemeinderat Bezirksausschüsse und Bezirksverwaltungsstellen gebildet werden. In Städten mit mehr als 1 Million Einwohnern sind Bezirksausschüsse zu bilden.

(3) Werden Bezirksausschüsse gebildet, so hat deren Zusammensetzung entsprechend dem Wahlergebnis der Stadtratswahl im jeweiligen Stadtbezirk zu erfolgen.

(4) Empfehlungen und Anträge der Bezirksausschüsse, für die der Stadtrat zuständig ist, sind von diesem oder einem beschließenden Ausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln.

(5) Das Nähere regelt eine Gemeindegatsung.

Dritter Teil

Gemeindegatsung

1. Abschnitt

Haushaltswirtschaft

Art. 61

Allgemeine Haushaltssgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, daß die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen.

Art. 62

Grundsätze der Einnahmebeschaffung

(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,

2. im übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Art. 63

Haushaltssatzung

(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrags der Einnahmen und der Ausgaben des Haushaltsjahres,

2. des Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung),

3. des Gesamtbetrags der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

4. der Abgabesätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind,

5. des Höchstbetrags der Kassenkredite.

Die Angaben nach den Nummern 2, 3 und 5 sind getrennt für das Haushaltswesen der Gemeinde und die

Wirtschaftsführung von Eigenbetrieben zu machen. Die Haushaltssatzung kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.

(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.

(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

Art. 64

Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde

1. zu erwartenden Einnahmen,
2. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und
3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

Die Vorschriften über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Eigenbetriebe der Gemeinde bleiben unberührt.

(2) Der Haushaltsplan ist in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt zu gliedern. Der Stellenplan für die Beamten und Angestellten der Gemeinde ist Teil des Haushaltsplans. Die bei der Sparkasse beschäftigten Beamten und Angestellten sind in diesem Stellenplan nicht auszuweisen, wenn und soweit nach Sparkassenrecht ein verbindlicher Stellenplan aufzustellen ist.

(3) Der Haushaltsplan muß ausgeglichen sein. Er ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde und nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

Art. 65

Erlaß der Haushaltssatzung

(1) Der Gemeinderat beschließt über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung.

(2) Die Haushaltssatzung ist sodann samt ihrer Anlagen eine Woche lang öffentlich aufzulegen. Ort und Dauer der Auflegung sind mindestens eine Woche vorher amtlich bekanntzumachen mit dem Hinweis darauf, daß während der Auflegungsfrist Gemeindeangehörige und Abgabepflichtige (Art. 21 Abs. 2 und 3) Einwendungen erheben können. Über Einwendungen beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

(3) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind sogleich nach der Genehmigung amtlich bekanntzumachen. Haushaltssatzungen ohne solche Bestandteile sind frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde amtlich bekanntzumachen, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet. Gleichzeitig ist der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich aufzulegen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

Art. 66

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und

die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, sind sie vom Gemeinderat zu beschließen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können.

(3) Art. 68 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Ausgaben in nicht erheblichem Umfang auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Jahr nur durch Erlaß einer Nachtragshaushaltssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Jahr gewährleistet ist. Hierüber entscheidet der Gemeinderat.

(5) Der Gemeinderat kann Richtlinien über die Abgrenzungen aufstellen.

Art. 67

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre vorgesehen werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluß einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird.

(3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig amtlich bekanntgemacht wird, bis zum Erlaß dieser Haushaltssatzung.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind.

Art. 68

Nachtragshaushaltssatzungen

(1) Die Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, daß trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Ausgaben des Vermögenshaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
4. Beamte oder Angestellte eingestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

(3) Absatz 2 Nrn. 2 mit 4 findet keine Anwendung auf

1. den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen, soweit die Ausgaben nicht erheblich und unabweisbar sind,

2. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalausgaben, die auf Grund des Beamten- oder Tarifrechts oder für die Erfüllung neuer Aufgaben notwendig werden.

Art. 69

Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekanntgemacht, so darf die Gemeinde

1. Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,

2. die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, darf die Gemeinde Kredite bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die beiden Vorjahre festgesetzten Kredite oder, falls in einem oder in beiden Vorjahren keine Kredite festgesetzt wurden, bis zu einem Viertel der im Finanzplan des Vorjahres für das Haushaltsjahr vorgesehenen Kredite aufnehmen. Sie bedarf dazu der Genehmigung. Art. 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

Art. 70

Finanzplanung

(1) Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

(2) Als Unterlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.

(3) Im Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

(4) Der Finanzplan ist dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen.

(5) Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

2. Abschnitt

Kreditwesen

Art. 71

Kredite

(1) Kredite dürfen unter der Voraussetzung des Art. 62 Abs. 3 nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt wer-

den. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

(3) Die Kreditemächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig amtlich bekanntgemacht wird, bis zum Erlaß dieser Haushaltssatzung.

(4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite bedarf der Genehmigung (Einzelgenehmigung), sobald die Kreditaufnahmen für die Gemeinden nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft beschränkt worden sind. Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.

(5) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr durch Rechtsverordnung die Aufnahme von Krediten von der Genehmigung (Einzelgenehmigung) abhängig machen, wenn der Konjunkturrat für die öffentliche Hand nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft eine Beschränkung der Kreditaufnahme durch die Gemeinden und Gemeindeverbände empfohlen hat. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn dies zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts geboten ist oder wenn die Kreditbedingungen wirtschaftlich nicht vertretbar sind. Solche Rechtsverordnungen sind auf längstens ein Jahr zu befristen.

(6) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

Art. 72

Kreditähnliche Verpflichtungen; Sicherheiten

(1) Der Abschluß von Rechtsgeschäften, die der Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Gemeinde darf Bürgschaften, Gewährverträge und Verpflichtungen aus verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld oder für den Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände zum Gegenstand haben, nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden.

(3) Die Gemeinde bedarf zur Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter der Genehmigung.

(4) Für die Genehmigung gilt Art. 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte von der Genehmigung freistellen,

1. die die Gemeinden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingehen, oder

2. die für die Gemeinden keine besondere Belastung bedeuten, oder

3. die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren.

Art. 73

Kassenkredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag auf-

nehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß der neuen Haushaltssatzung.

(2) Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag bedarf der Genehmigung, wenn

- a) der Höchstbetrag für die Haushaltswirtschaft ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt,
- b) der Höchstbetrag für den Eigenbetrieb ein Sechstel der im Erfolgsplan vorgesehenen Erträge übersteigt.

3. Abschnitt

Vermögenswirtschaft

a) Allgemeines

Art. 74

Erwerb und Verwaltung von Vermögen

(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, wenn das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Für die Bewirtschaftung eines Gemeindewaldes gelten neben den Vorschriften dieses Gesetzes die Vorschriften des Waldgesetzes.

Art. 75

Veräußerung von Vermögen

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

(2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Versenkung und die unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen sind unzulässig (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung). Die Veräußerung oder Überlassung von Gemeindevermögen in Erfüllung von Gemeindeaufgaben oder herkömmlicher Anstandspflichten fällt nicht unter dieses Verbot.

(4) Gemeindevermögen darf nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(5) Die Gemeinde bedarf der Genehmigung zur

- a) Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
- b) Verfügung über Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, und zur wesentlichen Änderung solcher Sachen.

In den vorstehenden Fällen unterliegt auch das Verpflichtungsgeschäft der Genehmigungspflicht; ist es genehmigt worden, so gilt auch das Verfügungsgeschäft als genehmigt.

(6) Absatz 5 Buchst. a gilt nicht, wenn der Gegenstand an eine juristische Person des öffentlichen Rechts veräußert wird. Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministe-

rium der Finanzen durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte von der Genehmigungspflicht nach Absatz 5 freistellen, wenn sie

- a) zur Erfüllung bestimmter Aufgaben abgeschlossen werden, oder
- b) ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren, oder
- c) bestimmte Wertgrenzen oder Grundstücksgrößen nicht überschreiten.

In der Verordnung nach Satz 2 können ferner nähere Regelungen über die Bestimmung des Wertes nach Absatz 5 Buchst. a getroffen werden.

Art. 76

Rücklagen

Die Gemeinde hat für Zwecke des Vermögenshaushalts und zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.

Art. 77

Zwangsvollstreckung in Gemeindevermögen wegen einer Geldforderung

(1) Der Gläubiger einer bürgerlich-rechtlichen Geldforderung gegen die Gemeinde muß, soweit er nicht dingliche Rechte verfolgt, vor der Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen dieser Forderung der Rechtsaufsichtsbehörde eine beglaubigte Abschrift des vollstreckbaren Titels zustellen. Die Zwangsvollstreckung darf erst einen Monat nach der Zustellung an die Rechtsaufsichtsbehörde beginnen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für öffentlich-rechtliche Geldforderungen, soweit nicht Sondervorschriften bestehen.

(3) Über das Vermögen der Gemeinde findet ein Konkurs- oder gerichtliches Vergleichsverfahren nicht statt.

b) Ortschaftsvermögen

Art. 78

Ortssprecher

(1) In ehemaligen Ortschaften, deren Vermögen nach Art. 79 als Sondervermögen verwaltet wird und in Gemeindeteilen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch selbständige Gemeinden waren und die im Gemeinderat nicht vertreten sind, hat auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindebürger der erste Bürgermeister eine Ortsversammlung einzuberufen, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Ortssprecher wählt. Art. 51 Abs. 3 Sätze 3 mit 6 gilt entsprechend. Die Amtszeit des Ortssprechers endet mit der Amtszeit des Gemeinderats.

(2) Der Ortssprecher kann an allen Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen. Der Gemeinderat kann diese Rechte durch die Geschäftsordnung auf die Wahrnehmung örtlicher Angelegenheiten beschränken.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn für die ehemalige Ortschaft oder den Gemeindeteil ein Bezirksausschuß nach Art. 60 Abs. 2 besteht.

Art. 79

Verwaltung von Ortschaftsvermögen

(1) Vermögen der ehemaligen Ortschaften ist in dem Umfang, in dem es sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Eigentum der Gemeinde befindet, durch die Gemeinde bis zum 31. Dezember 1979 als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Die Ver-

pflichtung entfällt, wenn nach Art. 82 Nutzungsrechte am Ortschaftsvermögen abgelöst werden.

(2) Die Gemeinde verwaltet das Sondervermögen nach den für den Gemeindehaushalt geltenden Vorschriften, jedoch getrennt vom übrigen Gemeindevermögen. Es ist in seinem Bestand zu erhalten.

(3) Der Ertrag des Sondervermögens ist für die Bedürfnisse, insbesondere für die früheren Pflichtaufgaben in den ehemaligen Ortschaften zu verwenden. Für Pflichtaufgaben der Gemeinde kann der Ertrag aus dem Sondervermögen und das Sondervermögen selbst nur anteilmäßig und gemeinsam mit dem übrigen Gemeindevermögen verwendet werden.

(4) Ist die ehemalige Ortschaft im Gemeinderat nicht vertreten, so muß vor der Abstimmung über die in Absatz 2 und 3 bezeichneten Angelegenheiten der Ortssprecher (Art. 78) gehört werden, falls ein solcher bestellt worden ist.

(5) Wird eine Gemeinde in ihrem Bestand betroffen, so bleibt die Verwaltung ehemaligen Ortschaftsvermögens als Sondervermögen unberührt. Das gilt auch, wenn eine ganze ehemalige Ortschaft umgemeindet wird.

(6) Die Verwaltung des Vermögens ehemaliger Ortschaften als Sondervermögen kann durch die Gemeinde aufgehoben werden, wenn in einer vorhergehenden geheimen Abstimmung die Mehrheit der wahlberechtigten Einwohner der ehemaligen Ortschaft der Aufhebung zugestimmt hat. Die Abstimmung ist auf Antrag eines Fünftels der wahlberechtigten Einwohner der ehemaligen Ortschaft oder auf Antrag des Gemeinderats von der Rechtsaufsichtsbehörde durchzuführen. Nutzungsrechte am Ortschaftsvermögen bleiben unberührt.

c) Öffentliche Nutzungsrechte

Art. 80

Verbot der Neubegründung; Übertragungsbeschränkungen

(1) Öffentliche Rechte einzelner auf Nutzungen am Gemeindevermögen oder an ehemaligem Ortschaftsvermögen (Nutzungsrechte) können nicht neu begründet, erweitert oder in der Nutzungsart geändert oder aufgeteilt werden.

(2) Nutzungsrechte sind nur begründet, wenn ein besonderer Rechtstitel vorhanden ist oder wenn das Recht mindestens seit dem 18. Januar 1922 ununterbrochen kraft Rechtsüberzeugung ausgeübt wird. Unterbrechungen, die der Berechtigte nicht zu vertreten hat, sind unschädlich.

(3) Die Übertragung eines Nutzungsrechts, das auf einem Anwesen ruht, auf ein anderes Anwesen, die Häufung von mehr als einem vollen Nutzungsrecht auf ein Anwesen und die Zerstückelung eines Nutzungsrechts sind nur aus wichtigen Gründen und nur innerhalb der gleichen Gemeinde oder ehemaligen Ortschaft zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und der Genehmigung. Die Übertragung eines Nutzungsrechts auf eine juristische Person des privaten Rechts oder eine Gesellschaft des Handelsrechts ist unzulässig.

Art. 81

Lasten und Ausgaben

(1) Wer Nutzungen bezieht, hat die auf dem Gegenstand des Nutzungsrechts ruhenden Lasten zu tragen und die zur Gewinnung der Nutzungen und zur Erhaltung oder zur Erhöhung der Ertragsfähig-

keit erforderlichen Ausgaben zu bestreiten. Wird Gemeindevermögen teilweise von der Gemeinde, teilweise von Berechtigten genutzt, so sind diese Lasten und Ausgaben entsprechend zu teilen.

(2) Die Berechtigten sind verpflichtet, für die Nutzungen Gegenleistungen an die Gemeinde zu entrichten, soweit dies bisher der Fall war. Die Höhe der Gegenleistungen bemißt sich nach dem Wertverhältnis zwischen Nutzungen und Gegenleistungen am 1. Januar 1938.

Art. 82

Ablösung und Aufhebung

(1) Nutzungsrechte können durch Vereinbarung zwischen den Berechtigten und der Gemeinde abgelöst werden. Mit Zustimmung der Mehrheit der Berechtigten können sämtliche Nutzungsrechte von der Gemeinde abgelöst werden; dabei richtet sich das Stimmrecht nach den Anteilen am Gesamtnutzungsrecht. Werden einzelne Nutzungsrechte abgelöst, so gehen sie auf die Gemeinde über; sie kann die Rechte nicht auf Dritte übertragen. Werden sämtliche Nutzungsrechte abgelöst, so gehen sie unter.

(2) Nutzungsrechte können auf Antrag der Gemeinde durch die Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden, wenn die Gemeinde belastete Grundstücke ganz oder teilweise aus Gründen des Gemeinwohls zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt.

(3) Werden Nutzungsrechte von der Gemeinde abgelöst oder von der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben, so sind die Berechtigten von der Gemeinde angemessen zu entschädigen.

Art. 83

Art und Umfang der Entschädigung

(1) Die Entschädigung ist in Geld durch Zahlung eines einmaligen Betrages zu leisten. Jeder Berechtigte kann verlangen, in Grundstücken entschädigt zu werden, wenn er zur Sicherung seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit darauf angewiesen ist und das der Gemeinde zugemutet werden kann. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Grundstücke besteht nicht.

(2) Als Grundlage einer angemessenen Entschädigung gilt im allgemeinen der Wert des Fünfundzwanzigfachen des durchschnittlichen jährlichen Reinertrags der Nutzungen, die in der Ablösung oder Aufhebung unmittelbar vorhergehenden fünfzehn Jahren gezogen worden sind oder bei ungehinderter rechtmäßiger Ausübung des Rechts hätten gezogen werden können.

(3) Werden Berechtigte mit Waldgrundstücken abgefunden, so haben sie zur Aufrechterhaltung einer gesunden Bewirtschaftung eine Waldgenossenschaft des öffentlichen Rechts zu bilden, die in der Regel eine Eigentums-genossenschaft sein soll; die Bildung einer Waldgenossenschaft bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die auch für die Gemeinde zuständig ist. Das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern bestimmt. In dieser Rechtsverordnung können auch Ausnahmen von der Verpflichtung zur Bildung einer Waldgenossenschaft zugelassen werden, wenn der Zweck der Waldgenossenschaft nicht erreicht werden kann.

(4) Über die Höhe der Entschädigung entscheiden im Streitfall die ordentlichen Gerichte.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten für die vereinbarte Ablösung entsprechend.

d) Von der Gemeinde verwaltete nichtrechtsfähige (fiduziarische) Stiftungen**Art. 84****Begriff, Verwaltung**

(1) Vermögenswerte, die die Gemeinde von Dritten unter der Auflage entgegennimmt, sie zu einem bestimmten öffentlichen Zweck zu verwenden, ohne daß eine rechtsfähige Stiftung entsteht, sind ihrer Zweckbestimmung gemäß nach den für das Gemeindevermögen geltenden Vorschriften zu verwalten.

(2) Die Vermögenswerte sind in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Sie sind vom übrigen Gemeindevermögen getrennt zu verwalten und so anzulegen, daß sie für ihren Verwendungszweck verfügbar sind.

(3) Der Ertrag darf nur für den Stiftungszweck verwendet werden. Ist eine Minderung eingetreten, so sollen die Vermögensgegenstände aus dem Ertrag wieder ergänzt werden.

Art. 85**Änderung des Verwendungszwecks,
Aufhebung der Zweckbestimmung**

Soweit eine Änderung des Verwendungszwecks oder die Aufhebung der Zweckbestimmung zulässig ist, beschließt hierüber der Gemeinderat. Der Beschluß bedarf der Genehmigung.

Art. 86 mit 88
(aufgehoben)

4. Abschnitt**Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde****Art. 89****Errichtung, Übernahme und Erweiterung
wirtschaftlicher Unternehmen**

(1) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen oder erweitern, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen erfordert,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(2) Gemeindliche Wirtschaftsunternehmen dürfen keine wesentliche Schädigung und keine Aufsaugung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Industrie bewirken.

(3) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften. Gemeinden, in denen die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, können mit Genehmigung der örtlich zuständigen Regierung Wohnungen vermitteln.

(4) Unternehmen einer Gemeinde, die nicht auf das Gemeindegebiet beschränkt bleiben, bedürfen der Genehmigung.

Art. 90**Anzeigepflicht**

Wenn die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder erweitern will, so hat sie der Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor Beginn oder Vergebung der Arbeiten oder vor Abschluß des Übernahmevertrages zu berichten. Aus dem Bericht muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ob die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

Art. 91**Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen**

(1) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich an solchen Unternehmen nur beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des Art. 89 Abs. 1 und 2 vorliegen,
2. der öffentliche Zweck nicht ebenso gut durch einen Eigenbetrieb der Gemeinde erfüllt wird oder erfüllt werden kann und
3. die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist; die Rechtsaufsichtsbehörde kann von der Haftungsbegrenzung in begründeten Fällen befreien.

(2) Die Gründung oder Beteiligung bedarf der Genehmigung.

(3) Die Gemeinde darf sich, vorbehaltlich des Art. 92, an Banken nicht beteiligen. Für die Beteiligung an öffentlichen Sparkassen und Zweckverbänden gelten die besonderen Vorschriften.

Art. 92**Beteiligung an Kreditgenossenschaften**

(1) Die Gemeinde kann einen einzelnen Geschäftsanteil an einer eingetragenen reinen Kreditgenossenschaft mit beschränkter Haftpflicht erwerben. Dies gilt auch dann, wenn die Kreditgenossenschaft in herkömmlicher Weise Warengeschäfte betreibt. Die Absicht des Erwerbs ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Art. 89 Abs. 1 und 2 findet für diese Fälle keine Anwendung.

(2) Geschäftsanteile an einer Kreditgenossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht kann die Gemeinde nicht erwerben.

Art. 93**Vertretung im Fall der Beteiligung**

(1) Vertreter der Gemeinde in den Organen eines Unternehmens, an dem die Gemeinde beteiligt ist, dürfen der Aufnahme von Krediten nur nach vorherigem Beschluß des Gemeinderats zustimmen. Gleiches gilt, wenn ein solches Unternehmen sich an einem anderen Unternehmen beteiligen will. Der Beschluß des Gemeinderats bedarf in diesem Fall außerdem der Genehmigung.

(2) Werden Vertreter nach Absatz 1 aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn die Vertreter nach Anweisung gehandelt haben.

(3) Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter in Organen nach Absatz 1 erlischt mit ihrem Ausscheiden aus dem berufsmäßigen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

Art. 94

Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmen

(1) Wirtschaftliche Unternehmen und Beteiligungen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

(2) Die Einnahmen jedes Unternehmens sollen mindestens alle Aufwendungen decken und neben einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals angemessene Rücklagen ermöglichen. Zu den Einnahmen gehören auch angemessene Vergütungen für die Leistungen und Lieferungen des Unternehmens an die Gemeinde oder an andere gemeindliche Unternehmen mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(3) Zu den Aufwendungen gehören auch die Steuern, die Zinsen für die zu Zwecken des Unternehmens aufgenommenen Kredite, angemessene Beträge für den Unterhaltungs- und Versorgungsaufwand, angemessene Abschreibungen, angemessene Vergütungen für die Leistungen und Lieferungen der Gemeinde sowie anderer gemeindlicher Unternehmen mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ferner angemessene Aufwands- und Gefahrenrückstellungen.

Art. 94a

Informations- und Prüfungsrechte

(1) Gehören einer Gemeinde Anteile an einem wirtschaftlichen Unternehmen in dem in § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Umfang, so hat sie

1. dafür Sorge zu tragen, daß der Jahresabschluß, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird,
2. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes auszuüben,
3. darauf hinzuwirken, daß ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Ist eine Beteiligung der Gemeinde an einem wirtschaftlichen Unternehmen keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes, so soll die Gemeinde, soweit ihr Interesse das erfordert, darauf hinwirken, daß in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag der Gemeinde die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes und der Gemeinde und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt das nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes beteiligt ist.

Art. 95

Eigenbetriebe

(1) Für wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) bestellt der Gemeinderat eine Werkleitung und einen Werkausschuß. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Sie kann vom Gemeinderat zur Vertretung nach außen ermächtigt werden. Im übrigen beschließt über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes der Werkausschuß, soweit nicht der Gemeinderat sich die Entscheidung allgemein vorbe-

hält oder im Einzelfall an sich zieht. Der Werkausschuß ist ein beschließender Ausschuß im Sinne der Art. 32 und 55.

(2) Eigenbetriebe sind als Sondervermögen zu verwalten. Die Art. 61, 62, 67, 69 mit 72, Art. 73 Abs. 1, Art. 74, 75, 77, 100 Abs. 4 und Art. 101 gelten entsprechend.

(3) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften werden die Angelegenheiten des Eigenbetriebs durch eine Betriebssatzung geregelt. Diese muß nähere Bestimmungen über die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung enthalten.

Art. 96

Monopolbetriebe

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb besteht, darf der Anschluß und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, daß auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

Art. 97 mit 99

(aufgehoben)

5. Abschnitt

Kassen- und Rechnungswesen

Art. 100

Gemeindekasse

(1) Die Gemeindekasse erledigt alle Kassengeschäfte der Gemeinde.

(2) Die Gemeinde hat einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn sie ihre Kassengeschäfte ganz durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen läßt. Die Anordnungsbefugten der Gemeindeverwaltung, der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts und Bedienstete, denen örtliche Kassenprüfungen übertragen sind, können nicht gleichzeitig die Aufgaben eines Kassenverwalters oder seines Stellvertreters wahrnehmen.

(3) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen weder miteinander noch mit den Anordnungsbefugten der Gemeindeverwaltung, dem Leiter und den Prüfern des Rechnungsprüfungsamts und den Bediensteten, denen örtliche Kassenprüfungen übertragen sind, durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verbunden sein.

(4) Sonderkassen sollen mit der Gemeindekasse verbunden werden. Ist eine Sonderkasse nicht mit der Gemeindekasse verbunden, gelten für den Verwalter der Sonderkasse und dessen Stellvertreter die Absätze 2 und 3 entsprechend.

Art. 101

Übertragung

von Kassen- und Rechnungsgeschäften;
Automation

(1) Die Gemeinde kann mit Genehmigung des Ermitteln von Ansprüchen und von Zahlungsverpflichtungen, das Vorbereiten der entsprechenden Kassenanordnungen, die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße und sichere Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung bleiben unberührt.

(2) Die Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Absatz 1 an die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) bedarf keiner Genehmigung.

Art. 102 Rechnungslegung

(1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung (Art. 103) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Gemeinderat die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung alsbald fest.

(4) Nach der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (Art. 105) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung alsbald über die Entlastung. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

(5) Die Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.

6. Abschnitt Prüfungswesen

Art. 103 Örtliche Prüfungen

(1) Die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen werden entweder vom Gemeinderat oder von einem Rechnungsprüfungsausschuß geprüft (örtliche Rechnungsprüfung). Über die Beratungen sind Niederschriften aufzunehmen.

(2) In Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern bildet der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuß mit mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern und bestimmt ein Ausschußmitglied zum Vorsitzenden; Art. 33 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(3) Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse können Sachverständige zugezogen werden. In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist (Art. 104), ist das Rechnungsprüfungsamt umfassend als Sachverständiger heranzuziehen.

(4) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres durchzuführen.

(5) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem ersten Bürgermeister. Er bedient sich in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist, dieses Amtes.

Art. 104 Rechnungsprüfungsamt

(1) Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern müssen ein Rechnungsprüfungsamt einrichten. Andere Gemeinden können ein Rechnungsprüfungsamt

einrichten, wenn ein Bedürfnis dafür besteht und die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der örtlichen Rechnungsprüfung dem Gemeinderat und bei den örtlichen Kassenprüfungen dem ersten Bürgermeister unmittelbar verantwortlich. Der Gemeinderat und der erste Bürgermeister können besondere Aufträge zur Prüfung der Verwaltung erteilen. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im übrigen bleiben die Befugnisse des ersten Bürgermeisters unberührt, dem das Rechnungsprüfungsamt unmittelbar untersteht.

(3) Der Gemeinderat bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts und beruft sie ab. Der Gemeinderat kann den Leiter des Rechnungsprüfungsamts und seinen Stellvertreter gegen ihren Willen nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats abberufen, wenn sie ihre Aufgabe nicht ordnungsgemäß erfüllen. Die Abberufung von Prüfern des Rechnungsprüfungsamts gegen ihren Willen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder.

(4) Der Leiter eines Rechnungsprüfungsamts und sein Stellvertreter müssen Beamte auf Lebenszeit sein. Sie müssen mindestens die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst und die für ihr Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen.

(5) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn das mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen für die Gemeinde weder anordnen noch ausführen. Für den Leiter des Rechnungsprüfungsamts und seinen Stellvertreter gilt außerdem Art. 100 Abs. 3 entsprechend.

Art. 105 Überörtliche Prüfungen

(1) Die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen werden bei den Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands durch diesen Verband, bei den übrigen Gemeinden durch die Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter durchgeführt (überörtliche Prüfungsorgane).

(2) Die überörtliche Rechnungsprüfung findet alsbald nach der Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen statt.

Art. 106 Inhalt der Rechnungs- und Kassenprüfungen

(1) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

(2) Die Wirtschaftsführung der Krankenhäuser einschließlich der Jahresabschlüsse unterliegen der Rechnungsprüfung. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Rechnungsprüfung umfaßt auch die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1. Dabei ist auf das Ergebnis der Abschlußprüfung (Art. 107) mitabzustellen.

(4) Im Rahmen der Rechnungsprüfung wird die Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze mitgeprüft. Entsprechendes gilt bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen die Gemeinde Mitglied ist. Die Rechnungsprüfung umfaßt ferner die Buch-, Betriebs- und sonstigen Prüfungen, die sich die Gemeinde bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

(5) Durch Kassenprüfungen werden die ordnungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte, die ordnungsmäßige Einrichtung der Kassen und das Zusammenwirken mit der Verwaltung geprüft.

Art. 107

Abschlußprüfung

(1) Der Jahresabschluß eines Eigenbetriebs soll spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlußprüfer) geprüft sein.

(2) Die Abschlußprüfung wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband oder von einem Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt.

(3) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichts. Dabei werden auch geprüft

1. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
2. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
3. die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
4. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.

Vierter Teil

Staatliche Aufsicht und Rechtsmittel

1. Abschnitt

Rechtsaufsicht und Fachaufsicht

Art. 108

Sinn der staatlichen Aufsicht

Die Aufsichtsbehörden sollen die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie die Entschlußkraft und die Selbstverantwortung der Gemeindeorgane stärken.

Art. 109

Inhalt und Grenzen der Aufsicht

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 7) beschränkt sich die staatliche Auf-

sicht darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen der Gemeinden und die Gesetzmäßigkeit ihrer Verwaltungstätigkeit zu überwachen (Rechtsaufsicht).

(2) In den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises (Art. 8) erstreckt sich die staatliche Aufsicht auch auf die Handhabung des gemeindlichen Verwaltungsermessens (Fachaufsicht). Eingriffe in das Verwaltungsermessen sind auf die Fälle zu beschränken,

1. in denen das Gemeinwohl oder öffentlich-rechtliche Ansprüche einzelner eine Weisung oder Entscheidung erfordern oder
2. in denen die Bundesregierung nach Art. 84 Abs. 5 oder Art. 85 Abs. 3 des Grundgesetzes eine Weisung erteilt.

Art. 110

Rechtsaufsichtsbehörden

Die Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden obliegt dem Landratsamt als staatliche Verwaltungsaufgabe. Die Rechtsaufsicht über die kreisfreien Gemeinden obliegt der Regierung. Diese ist obere Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden. Das Staatsministerium des Innern ist obere Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisfreien Gemeinden.

Art. 111

Informationsrecht

Die Rechtsaufsichtsbehörde ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Sie kann insbesondere Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie Berichte und Akten einfordern.

Art. 112

Beanstandungspflicht

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat rechtswidrige Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen. Bei Nichterfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben oder Verpflichtungen hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Gemeinde zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen aufzufordern.

Art. 113

Pflicht zur Ersatzvornahme

Kommt die Gemeinde binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen der Rechtsaufsichtsbehörde nicht nach, so hat diese die notwendigen Maßnahmen an Stelle der Gemeinde zu verfügen und zu vollziehen. Die Kosten trägt die Gemeinde.

Art. 114

Bestellung eines Beauftragen

(1) Ist der geordnete Gang der Verwaltung durch Beschlußunfähigkeit des Gemeinderats oder durch seine Weigerung, gesetzmäßige Anordnungen der Rechtsaufsichtsbehörde auszuführen, ernstlich behindert, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde den ersten Bürgermeister ermächtigen, bis zur Behebung des gesetzwidrigen Zustandes für die Gemeinde zu handeln.

(2) Weigert sich der erste Bürgermeister oder ist er aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert, die Aufgaben nach Absatz 1 wahrzunehmen, so beauftragt die Rechtsaufsichtsbehörde die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge, für die Gemein-

de zu handeln, solange es erforderlich ist. Sind keine weiteren Bürgermeister vorhanden oder sind auch sie verhindert oder nicht handlungswillig, so handelt die Rechtsaufsichtsbehörde für die Gemeinde.

(3) Die Staatsregierung kann ferner, wenn sich der gesetzwidrige Zustand anders nicht beheben läßt, den Gemeinderat auflösen und die Neuwahl des ersten Bürgermeisters oder des Gemeinderats oder beider anordnen.

Art. 115

Fachaufsichtsbehörden

(1) Die Zuständigkeit zur Führung der Fachaufsicht auf den einzelnen Gebieten des übertragenen Wirkungskreises bestimmt sich nach den hierfür geltenden besonderen Vorschriften. Soweit solche besonderen Vorschriften nicht bestehen, obliegt den Rechtsaufsichtsbehörden auch die Führung der Fachaufsicht.

(2) Soweit Große Kreisstädte Aufgaben wahrnehmen, die ihnen nach Art. 9 Abs. 2 übertragen sind, richtet sich die Fachaufsicht nach den für kreisfreie Gemeinden geltenden Vorschriften.

Art. 116

Befugnisse der Fachaufsicht

(1) Die Fachaufsichtsbehörden können sich über Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises in gleicher Weise wie die Rechtsaufsichtsbehörden unterrichten (Art. 111). Sie können ferner der Gemeinde für die Behandlung übertragener Angelegenheiten unter Beachtung des Art. 109 Abs. 2 Satz 2 Weisungen erteilen. Zu weitergehenden Eingriffen in die Gemeindeverwaltung sind die Fachaufsichtsbehörden unbeschadet der Entscheidung über Widersprüche (Art. 119 Nr. 2) nicht befugt.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Fachaufsichtsbehörden bei der Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötigenfalls unter Anwendung der in den Art. 113 und 114 festgelegten Befugnisse zu unterstützen.

Art. 117

Genehmigungsbehörde

(1) Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Genehmigungen erteilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 110).

(2) Gemeindliche Beschlüsse sowie Geschäfte des bürgerlichen Rechts erlangen Rechtswirksamkeit erst mit der Erteilung der nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigung.

(3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigungen sind ohne schuldhaftes Verzug zu verbescheiden.

2. Abschnitt

Rechtsmittel

Art. 118

(aufgehoben)

Art. 119

Erlaß des Widerspruchsbescheids (§ 73 VwGO)

Den Widerspruchsbescheid erläßt

1. in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises die Rechtsaufsichtsbehörde, die dabei auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt ist; zuvor hat

die Selbstverwaltungsbehörde nach § 72 der Verwaltungsgerichtsordnung auch die Zweckmäßigkeit zu überprüfen;

2. in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises die Fachaufsichtsbehörde; ist Fachaufsichtsbehörde eine oberste Landesbehörde, so entscheidet die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Art. 109 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

Art. 120

Anfechtung aufsichtlicher Verwaltungsakte

(1) Über den Widerspruch kreisangehöriger Gemeinden gegen einen aufsichtlichen Verwaltungsakt entscheidet

1. in Angelegenheiten der Rechtsaufsicht die Regierung,
2. in Angelegenheiten der Fachaufsicht die höhere Fachaufsichtsbehörde; ist höhere Fachaufsichtsbehörde eine oberste Landesbehörde, so entscheidet die Behörde, die den aufsichtlichen Verwaltungsakt erlassen hat.

(2) Über den Widerspruch kreisfreier Gemeinden gegen einen aufsichtlichen Verwaltungsakt entscheidet die nächsthöhere Behörde; ist nächsthöhere Behörde eine oberste Landesbehörde, so entscheidet die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 73 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

(3) Hat den aufsichtlichen Verwaltungsakt eine oberste Landesbehörde erlassen, so entfällt der Widerspruch (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 121

Inkrafttreten der Gemeindeordnung

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 18. Januar 1952 in Kraft.*

(2) Gleichzeitig werden alle Vorschriften ungültig, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind. Insbesondere treten außer Kraft

1. die Bayerische Gemeindeordnung vom 18. Dezember 1945/28. Februar 1946 (GVBl 1946 S. 225),
2. die bisher noch angewendeten Teile der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl I S. 49) mit den Durchführungsverordnungen vom 22. März 1935 (RGBl I S. 393), vom 25. März 1936 (RGBl I S. 272), vom 30. März 1937 (RGBl I S. 428), vom 20. August 1937 (RGBl I S. 911) und vom 24. November 1938 (RGBl I S. 1665),
3. die Bayerische Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 30. März 1935 (GVBl S. 179) und die Angleichungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1935 (GVBl S. 180),
4. Art. 12 des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (BayBS I S. 553).

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungsgesetzen.

Art. 122

Einwohnerzahl; zunächst weitergeltendes Recht

(1) Soweit nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung die Einwohnerzahl von rechtlicher Bedeutung ist, ist die Einwohnerzahl maßgebend, die bei der letzten Wahl der Gemeinderatsmitglieder zugrunde gelegt wurde. Art. 34 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Bis zum Erlaß neuer Vorschriften bleiben in Kraft:

1. (aufgehoben),
2. die Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938 (BayBS ErgB S. 56),
3. (aufgehoben),
4. (gegenstandslos),
5. (gegenstandslos),
6. die Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRV) vom 2. November 1938 (BayBS ErgB S. 41),
7. (gegenstandslos),
8. (gegenstandslos),
9. (gegenstandslos).

Die Anwendung dieser Vorschriften darf den Grundsätzen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

Art. 123

Ausführungsvorschriften

(1) Das Staatsministerium des Innern erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften. Es wird insbesondere ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnungen zu regeln:

1. den Inhalt und die Gestaltung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans, der Finanzplanung und des Investitionsprogramms, ferner die Veranschlagung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für einen vom Haushaltsjahr abweichenden Wirtschaftszeitraum,
2. die Ausführung des Haushaltsplans, die Anordnung von Zahlungen, die Haushaltsüberwachung, die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Ansprüchen und die Behandlung von Kleinbeträgen,
3. die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen und die Vergabe von Aufträgen,
4. die Bildung, vorübergehende Inanspruchnahme und Verwendung von Rücklagen und deren Mindesthöhe,
5. die Geldanlagen und ihre Sicherung,
6. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Abschreibung der Vermögensgegenstände; dabei kann die Bewertung und Abschreibung auf einzelne Bereiche beschränkt werden,

7. die Kassenanordnungen, die Aufgaben und die Organisation der Gemeindekasse und der Sonderkassen, den Zahlungsverkehr, die Verwaltung der Kassenmittel, der Wertgegenstände und anderer Gegenstände, die Buchführung sowie die Möglichkeit, daß die Buchführung und die Verwahrung von Wertgegenständen von den Kassengeschäften abgetrennt werden können,
8. den Inhalt und die Gestaltung der Jahresrechnung und die Abwicklung der Vorjahresergebnisse,
9. den Aufbau und die Verwaltung, die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Eigenbetriebe und deren Freistellung von diesen Vorschriften,
10. die Prüfung der Jahresrechnungen und der Jahresabschlüsse, die Prüfung der Gemeindekasse und der Sonderkassen, die Abschlußprüfung und die Freistellung von der Abschlußprüfung, die Prüfung von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung im Bereich des Finanzwesens der Gemeinden, die Rechte und Pflichten der Prüfer, die über Prüfungen zu erstellenden Berichte und deren weitere Behandlung sowie die Organisation der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter.

(2) Das Staatsministerium des Innern erläßt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften und gibt Muster, insbesondere für

1. die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung,
2. die Gliederung und die Gruppierung des Haushaltsplans und des Finanzplans,
3. die Form des Haushaltsplans und seiner Anlagen, des Finanzplans und des Investitionsprogramms,
4. die Gliederung, die Gruppierung und die Form der Vermögensnachweise,
5. die Kassenanordnungen, die Buchführung, die Jahresrechnung und ihre Anlagen,
6. die Gliederung und die Form der Jahresbilanz, der Anlagennachweise, der Jahreserfolgsrechnung und der Erfolgsübersicht,

im Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung bekannt. Es kann solche Muster für verbindlich erklären.

Die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben in die Gliederung und die Gruppierung des Haushaltsplans und des Finanzplans und die Zuordnung der vermögenswirksamen Vorgänge in die Gliederung und die Gruppierung der Vermögensnachweise kann durch Verwaltungsvorschrift in gleicher Weise verbindlich festgelegt werden. Die Verwaltungsvorschriften zur Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplans und des Finanzplans sind im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassen.

Bekanntmachung der Neufassung der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO)

Vom 31. Mai 1978

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auf der Ebene der Bezirke vom 24. Mai 1978 (GVBl S. 201) wird nachstehend der Wortlaut der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) vom 16. Februar 1952 (BayBS I S. 515) in der vom 1. Mai 1978 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die neue Fassung ergibt sich aus den Änderungen der am 5. Dezember 1973 (GVBl S. 618) neu bekanntgemachten Landkreisordnung für den Freistaat Bayern durch

- a) das Kommunalabgabengesetz vom 26. März 1974 (GVBl S. 109),
- b) das Zweite Gesetz zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245),
- c) das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 413),
- d) das Gesetz über die Kommunalwahlen 1978 vom 13. Juni 1977 (GVBl S. 237),
- e) das Gesetz zur Änderung der Rechtsstellung kommunaler Mandatsträger vom 8. Juli 1977 (GVBl S. 333),
- f) das Gesetz über das kommunalwirtschaftliche Prüfungswesen und zur Änderung anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. April 1978 (GVBl S. 131),
- g) das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auf der Ebene der Bezirke vom 24. Mai 1978 (GVBl S. 201).

München, den 31. Mai 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Seidl, Staatsminister

Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Wesen und Aufgaben des Landkreises

1. Abschnitt

Begriff; Benennung und Hoheitszeichen

- Art. 1 Begriff
- Art. 2 Name; Sitz der Kreisverwaltung
- Art. 3 Wappen und Fahnen; Dienstsiegel

2. Abschnitt

Wirkungskreis

- Art. 4 Wirkungskreis im allgemeinen
- Art. 5 Eigene Angelegenheiten
- Art. 6 Übertragene Angelegenheiten

3. Abschnitt

Kreisgebiet

- Art. 7 Gebietsumfang
- Art. 8 Änderungen und Zuständigkeit
- Art. 9 Folgen der Änderungen
- Art. 10 Bekanntmachung; Gebühren

4. Abschnitt

Kreisangehörige

- Art. 11 Kreiseinwohner und Kreisbürger
- Art. 12 Wahl des Kreistags
- Art. 13 Ehrenamtliche Tätigkeit der Kreisbürger
- Art. 14 Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht
- Art. 14a Entschädigung
- Art. 15 Benutzung öffentlicher Einrichtungen; Tragung der Kreislasten

5. Abschnitt

Kreishoheit

- Art. 16 Umfang der Kreishoheit
- Art. 17 Kreisrecht
- Art. 18 Inhalt der Satzungen
- Art. 19 Genehmigungs- und Vorlagepflicht
- Art. 20 Inkrafttreten; Bekanntmachung
- Art. 21 Verfügungsverfügungen, Zwangsmaßnahmen

Zweiter Teil

Verfassung und Verwaltung des Landkreises

1. Abschnitt

Kreisorgane und ihre Hilfskräfte

- Art. 22 Hauptorgane

a) Der Kreistag

- Art. 23 Rechtsstellung, Aufgaben des Kreistags
- Art. 24 Zusammensetzung des Kreistags
- Art. 25 Einberufung des Kreistags

b) Der Kreis Ausschuß und die weiteren Ausschüsse

- Art. 26 Aufgaben des Kreis Ausschusses
- Art. 27 Zusammensetzung
- Art. 28 Einberufung
- Art. 29 Weitere Ausschüsse
- Art. 30 Dem Kreistag vorbehaltene Angelegenheiten

c) Der Landrat und sein Stellvertreter

- Art. 31 Der Landrat
- Art. 32 Der gewählte Stellvertreter des Landrats
- Art. 33 Vorsitz im Kreistag; Vollzug der Beschlüsse
- Art. 34 Zuständigkeit des Landrats
- Art. 35 Vertretung des Landkreises nach außen; Verpflichtungsgeschäfte
- Art. 36 Weitere Stellvertreter des Landrats

d) Das Landratsamt und die Kreisbediensteten

- Art. 37 Landratsamt
- Art. 38 Kreisbedienstete
- Art. 39 Stellenplan

2. Abschnitt

Geschäftsgang

- Art. 40 Geschäftsordnung
- Art. 41 Sitzungszwang; Beschlußfähigkeit
- Art. 42 Teilnahme- und Abstimmungspflicht; Ordnungsgeld gegen Säumige
- Art. 43 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung
- Art. 44 Beschränktes Vertretungsrecht
- Art. 45 Form der Beschlußfassung; Wahlen
- Art. 46 Öffentlichkeit

- Art. 47 Handhabung der Ordnung
 Art. 48 Niederschrift
 Art. 49 Geschäftsgang der Ausschüsse

3. Abschnitt

Verwaltungsgrundsätze und Verwaltungsaufgaben

- Art. 50 Gesetzmäßigkeit; Unparteilichkeit
 Art. 50a Geheimhaltung
 Art. 51 Aufgaben des eigenen Wirkungskreises
 Art. 52 Übernahme von Gemeindeaufgaben
 Art. 53 Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises
 Art. 54 Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug

Dritter Teil

Landkreiswirtschaft

1. Abschnitt

Haushaltswirtschaft

- Art. 55 Allgemeine Haushaltsgrundsätze
 Art. 56 Grundsätze der Einnahmebeschaffung
 Art. 57 Haushaltssatzung
 Art. 58 Haushaltsplan
 Art. 59 Erlass der Haushaltssatzung
 Art. 60 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
 Art. 61 Verpflichtungsermächtigungen
 Art. 62 Nachtragshaushaltssatzungen
 Art. 63 Vorläufige Haushaltsführung
 Art. 64 Finanzplanung

2. Abschnitt

Kreditwesen

- Art. 65 Kredite
 Art. 66 Kreditähnliche Verpflichtungen; Sicherheiten
 Art. 67 Kassenkredite

3. Abschnitt

Vermögenswirtschaft

a) Allgemeines

- Art. 68 Erwerb und Verwaltung von Vermögen
 Art. 69 Veräußerung von Vermögen
 Art. 70 Rücklagen
 Art. 71 Zwangsvollstreckung in Landkreisvermögen wegen einer Geldforderung

b) Vom Landkreis verwaltete nichtrechtsfähige (fiduziarische) Stiftungen

- Art. 72 Begriff, Verwaltung
 Art. 73 Änderung des Verwendungszwecks, Aufhebung der Zweckbestimmung
 Art. 74 (aufgehoben)
 Art. 75 (aufgehoben)
 Art. 76 (aufgehoben)

4. Abschnitt

Wirtschaftliche Betätigung des Landkreises

- Art. 77 Errichtung und Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen
 Art. 78 Anzeigepflicht
 Art. 79 Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen
 Art. 80 Vertretung im Fall der Beteiligung
 Art. 81 Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmen
 Art. 81a Informations- und Prüfungsrechte
 Art. 82 Eigenbetriebe
 Art. 83 Monopolbetriebe
 Art. 84 (aufgehoben)
 Art. 85 (aufgehoben)

5. Abschnitt

Kassen- und Rechnungswesen

- Art. 86 Kreiskasse
 Art. 87 Übertragung von Kassen- und Rechnungsgeschäften; Automation
 Art. 88 Rechnungslegung

6. Abschnitt

Prüfungswesen

- Art. 89 Örtliche Prüfungen
 Art. 90 Rechnungsprüfungsamt
 Art. 91 Überörtliche Prüfungen
 Art. 92 Inhalt der Rechnungs- und Kassenprüfungen
 Art. 93 Abschlußprüfung

Vierter Teil

Staatliche Aufsicht und Rechtsmittel

1. Abschnitt

Rechtsaufsicht und Fachaufsicht

- Art. 94 Sinn der staatlichen Aufsicht
 Art. 95 Inhalt und Grenzen der Aufsicht
 Art. 96 Rechtsaufsichtsbehörden
 Art. 97 Informationsrecht
 Art. 98 Beanstandungsrecht
 Art. 99 Recht der Ersatzvornahme
 Art. 100 Bestellung eines Beauftragten
 Art. 101 Fachaufsichtsbehörden
 Art. 102 Befugnisse der Fachaufsicht
 Art. 103 Genehmigungsbehörde

2. Abschnitt

Rechtsmittel

- Art. 104 (aufgehoben)
 Art. 105 Erlass des Widerspruchsbescheids (§ 73 VwGO)
 Art. 106 Anfechtung aufsichtlicher Verwaltungsakte

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- Art. 107 (gegenstandslos)
 Art. 108 Inkrafttreten; Aufhebung älterer Bestimmungen
 Art. 109 Ausführungsvorschriften
 Art. 110 Zunächst weitergeltendes Recht

Erster Teil

Wesen und Aufgaben des Landkreises

1. Abschnitt

Begriff; Benennung und Hoheitszeichen

Art. 1

Begriff

Die Landkreise sind Gebietskörperschaften mit dem Recht, überörtliche Angelegenheiten, deren Bedeutung über das Kreisgebiet nicht hinausgeht, im Rahmen der Gesetze zu ordnen und zu verwalten. Ihr Gebiet bildet zugleich den Bereich der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde.

Art. 2

Name; Sitz der Kreisverwaltung

(1) Der Sitz der Kreisverwaltung und der Name des Landkreises werden nach Anhörung des Kreistags

mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt.

(2) Mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern können Landkreise eine Bezeichnung führen, die auf ihre Vergangenheit oder heutige Bedeutung oder auf ihre Lage hinweist.

Art. 3

Wappen und Fahnen; Dienstsiegel

(1) Die Landkreise können ihre geschichtlichen Wappen und Fahnen führen. Die Änderung bestehender und die Annahme neuer Wappen und Fahnen bedarf der Zustimmung der Regierung.

(2) Landkreise mit eigenem Wappen führen dieses in ihrem Dienstsiegel. Die übrigen Landkreise führen in diesem Dienstsiegel das kleine Staatswappen.

(3) Von Dritten dürfen Wappen und Fahnen des Landkreises nur mit dessen Genehmigung verwendet werden.

2. Abschnitt

Wirkungskreis

Art. 4

Wirkungskreis im allgemeinen

(1) Den Landkreisen steht die Erfüllung der auf das Kreisgebiet beschränkten öffentlichen Aufgaben zu, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt.

(2) Die Aufgaben der Landkreise sind eigene oder übertragene Angelegenheiten.

Art. 5

Eigene Angelegenheiten

(1) Der eigene Wirkungskreis der Landkreise umfaßt die Angelegenheiten der durch das Kreisgebiet begrenzten überörtlichen Gemeinschaft.

(2) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises handeln die Landkreise nach eigenem Ermessen. Sie sind nur an die gesetzlichen Vorschriften gebunden.

Art. 6

Übertragene Angelegenheiten

(1) Der übertragene Wirkungskreis der Landkreise umfaßt die staatlichen Aufgaben, die das Gesetz den Landkreisen zur Besorgung im Auftrag des Staates zuweist.

(2) Für die Erledigung übertragener Angelegenheiten können die zuständigen Staatsbehörden den Landkreisen Weisungen erteilen.

(3) Den Landkreisen können Angelegenheiten auch zur selbständigen Besorgung übertragen werden. Art. 5 Abs. 2 ist hierbei sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei der Zuweisung von Angelegenheiten sind gleichzeitig die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

3. Abschnitt

Kreisgebiet

Art. 7

Gebietsumfang

Die Gesamtfläche der dem Landkreis zugewiesenen Gemeinden und gemeindefreien Gebiete bildet das Kreisgebiet.

Art. 8

Änderungen und Zuständigkeit

(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Landkreise in ihrem Bestand oder Gebiet geändert werden. Änderungen im Gebiet müssen insbesondere auf die Leistungsfähigkeit der beteiligten Landkreise Rücksicht nehmen. Art. 5 Abs. 3 und Art. 5 a Abs. 1 der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

(2) Änderungen im Bestand von Landkreisen werden mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung der Staatsregierung vorgenommen.

(3) Änderungen im Gebiet von Landkreisen werden mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung der Staatsregierung vorgenommen, wenn mindestens eine ganze Gemeinde oder ein ganzes gemeindefreies Gebiet umgegliedert wird. Sonstige Gebietsänderungen werden durch Rechtsverordnung der Regierung, wenn sie mit einer Änderung im Gebiet von Bezirken verbunden sind, durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern vorgenommen.

(4) Im Verfahren nach Absatz 2 oder 3 können Änderungen nach Art. 11 der Gemeindeordnung, die mit Änderungen im Bestand oder Gebiet von Landkreisen rechtlich oder sachlich zusammenhängen, miterledigt werden. Die nach Art. 12 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung notwendigen Regelungen trifft die Regierung.

(5) Vor der Änderung sind die beteiligten Kreistage sowie die Gemeinderäte und die Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke im Änderungsgebiet zu hören. Den Kreisbürgern, deren Kreiszugehörigkeit wechselt, soll Gelegenheit gegeben werden, zu der Änderung in geheimer Abstimmung Stellung zu nehmen.

Art. 9

Folgen der Änderungen

(1) In den Fällen des Art. 8 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 regelt das Staatsministerium des Innern, in den Fällen des Art. 8 Abs. 3 Satz 2 regelt die zuständige Behörde die mit der Änderung zusammenhängenden Fragen der Fortgeltung des Kreisrechts durch Rechtsverordnung. Soweit keine Regelung nach Satz 1 getroffen ist, gilt das Kreisrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich fort. Die nach Satz 1 zuständige Behörde regelt ferner die mit der Änderung zusammenhängenden weiteren Rechts- und Verwaltungsfragen; sie kann insbesondere eine Neuwahl oder Ergänzung des Kreistags für den Rest der Wahlzeit anordnen.

(2) Bei Änderungen im Gebiet werden die vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Übereinkunft der beteiligten Landkreise und kreisfreien Gemeinden geregelt. Der Übereinkunft kommt in dem in ihr bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Rechtswirksamkeit der Änderung unmittelbar rechtsbegründende Wirkung zu. Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, so entscheiden das Verwaltungsgericht und in der Berufungsinstanz der Verwaltungsgerichtshof als Schiedsgerichte.

(3) Bei Änderungen im Bestand wird in der Rechtsverordnung nach Art. 8 Abs. 2 ein Landkreis als Gesamtrechtsnachfolger bestimmt. Die Bestimmung hat unmittelbar rechtsbegründende Wirkung. Wird das Gebiet eines Landkreises auf mehrere Landkreise oder kreisfreie Gemeinden aufgeteilt, dann findet zwischen dem Gesamtrechtsnachfolger und den anderen Landkreisen oder kreisfreien Gemeinden, denen Gebiet des aufgeteilten Landkreises zugeteilt wurde, eine Auseinandersetzung nach besonderen gesetzlichen Vorschriften statt.

(4) Soweit der Aufenthalt Voraussetzung für Rechte und Pflichten ist, gilt der vor der Änderung liegende Aufenthalt im Änderungsgebiet als Aufenthalt im neuen Landkreis.

Art. 10

Bekanntmachung; Gebühren

(1) Rechtsverordnungen der Regierung nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 und nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 sind im Amtsblatt der Regierung bekanntzumachen.

(2) Für Änderungen nach Art. 8 und Rechtshandlungen, die aus Anlaß solcher Änderungen erforderlich sind, werden landesrechtlich geregelte Abgaben nicht erhoben.

4. Abschnitt

Kreisangehörige

Art. 11

Kreiseinwohner und Kreisbürger

(1) Kreisangehörige sind alle Kreiseinwohner. Sie haben gegenüber dem Landkreis die gleichen Rechte und Pflichten. Ausnahmen bedürfen eines besonderen Rechtstitels.

(2) Kreisbürger sind alle Kreisangehörigen, die das Wahlrecht für die Kreiswahlen besitzen.

Art. 12

Wahl des Kreistags

Die Kreisbürger wählen auf die Dauer von sechs Jahren die Kreisträte.

Art. 13

Ehrenamtliche Tätigkeit der Kreisbürger

(1) Die wählbaren Kreisbürger nehmen nach den gesetzlichen Vorschriften an der Verwaltung des Landkreises teil. Sie sind zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet.

(2) Die Kreisbürger können die Übernahme von Ehrenämtern nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Amtes verhindert ist.

(3) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Kreistag. Er kann die unbegründete Ablehnung von Ehrenämtern mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Deutschen Mark ahnden.

(4) Die Vorschriften in den Absätzen 2 und 3 gelten entsprechend für die Niederlegung von Ehrenämtern; für die Niederlegung des Amtes des gewählten Stellvertreters des Landrats gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Art. 14

Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

(1) Ehrenamtlich tätige Kreisbürger sind verpflichtet, ihre Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

(2) Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Sie haben auf Verlangen des Kreistags amtliche Schriftstücke,

Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamts fort. Die Herausgabepflicht trifft auch die Hinterbliebenen und Erben.

(3) Wer den Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 schuldhaft zuwiderhandelt, kann, unbeschadet der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, vom Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Deutschen Mark belegt werden.

(4) Für den gewählten Stellvertreter des Landrats gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Art. 14 a

Entschädigung

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger des Landkreises haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt. Auf die Entschädigung kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch ist nicht übertragbar.

(2) Ehrenamtlich tätige Kreisbürger erhalten ferner für die nach Maßgabe näherer Bestimmung in der Satzung zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendige Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen oder anderen Veranstaltungen folgende Ersatzeleistungen:

1. Angestellten und Arbeitern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.

2. Selbständig Tätige können für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaussfallentschädigung erhalten. Die Entschädigung wird auf der Grundlage eines satzungsmäßig festzulegenden Pauschalsatzes gewährt. Wegezeiten können in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können eine Entschädigung erhalten. Die Entschädigung wird auf der Grundlage eines satzungsmäßig festzulegenden Pauschalsatzes gewährt. Der Pauschalsatz darf nicht höher sein als der Pauschalsatz nach Nummer 2. Wegezeiten können in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

(3) Für den gewählten Stellvertreter des Landrats gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Art. 15

Benutzung öffentlicher Einrichtungen; Tragung der Kreislasten

(1) Alle Kreisangehörigen sind nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen des Landkreises zu benutzen, und verpflichtet, die Kreislasten zu tragen.

(2) Auswärts wohnende Personen haben für ihren Grundbesitz oder ihre gewerblichen Niederlassungen im Kreisgebiet gegenüber dem Landkreis die gleichen Rechte und Pflichten wie im Landkreis wohnende Grundbesitzer und Gewerbetreibende.

(3) Die Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 finden auf juristische Personen und auf Personenvereinigungen entsprechende Anwendung.

(4) Die Benutzung der öffentlichen, dem Gemeingebrauch dienenden Einrichtungen steht nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften jedermann zu.

5. Abschnitt

Kreishoheit

Art. 16

Umfang der Kreishoheit

(1) Die Hoheitsgewalt des Landkreises umfaßt das Kreisgebiet und seine gesamte Bevölkerung (Kreishoheit).

(2) Die Landkreise haben das Recht, ihr Finanzwesen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst zu regeln. Sie sind insbesondere befugt, zur Deckung des für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzbedarfs Abgaben nach Maßgabe der Gesetze zu erheben, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Zu diesem Zweck ist ihnen das Recht zur Erhebung eigener Steuern und sonstiger Abgaben in ausreichendem Maße zu gewährleisten.

(3) Der Staat hat den Landkreisen zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Mittel im Rahmen des Staatshaushalts zuzuweisen.

Art. 17

Kreisrecht

Die Landkreise können zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen. Satzungen zur Regelung übertragener Angelegenheiten, bewehrte Satzungen (Art. 18 Abs. 2) und Verordnungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig. In solchen Satzungen und in Verordnungen soll ihre besondere Rechtsgrundlage angegeben werden.

Art. 18

Inhalt der Satzungen

(1) In den Satzungen können die Landkreise insbesondere

1. die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln,
2. aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit der Kreisangehörigen den Anschluß- und Benutzungszwang für Einrichtungen des Landkreises anordnen,
3. bestimmen, daß bei öffentlichen Notständen, insbesondere wenn es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, Hand- und Spanndienste unter angemessener Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen angeordnet werden können.

(2) In den Satzungen kann die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter für zulässig erklärt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 mit 3 können in der Satzung Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht werden (bewehrte Satzung).

Art. 19

Genehmigungs- und Vorlagepflicht

Satzungen nach Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 mit 3 bedürfen der Genehmigung, Satzungen nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 jedoch nur, wenn sie als bewehrte Satzungen erlassen werden. Die Genehmigung ist auch für Satzungen erforderlich, die mit rückwirkender Kraft erlassen werden, mit Ausnahme der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzungen. Erläßt das Staatsministerium des Innern Satzungenmuster, so ist eine Satzung von der Genehmigungspflicht befreit, wenn sie keine oder nur solche Abweichungen enthält, die im Satzungenmuster selbst vorgesehen sind.

Art. 20

Inkrafttreten; Bekanntmachung

(1) Satzungen treten eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. In der Satzung kann ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden, in bewehrten Satzungen und anderen Satzungen, die nicht mit rückwirkender Kraft erlassen werden dürfen, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag.

(2) Satzungen sind im Amtsblatt des Landkreises oder des Landratsamts, sonst im Amtsblatt der Regierung oder des Bezirks oder im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.

Art. 21

Verwaltungsverfügungen, Zwangsmaßnahmen

(1) Die Landkreise können im eigenen und übertragene Wirkungsbereich die zur Durchführung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen notwendigen Einzelverfügungen erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen.

(2) (aufgehoben)

(3) Geldbußen, die auf Grund bewehrter Satzungen festgesetzt werden, fließen in die Kreiskasse.

Zweiter Teil

**Verfassung und Verwaltung
des Landkreises**

1. Abschnitt

Kreisorgane und ihre Hilfskräfte

Art. 22

Hauptorgane

Der Landkreis wird durch den Kreistag verwaltet, soweit nicht vom Kreistag bestellte Ausschüsse (Art. 26 ff.) über Kreisangelegenheiten beschließen oder der Landrat selbständig entscheidet (Art. 34).

a) Der Kreistag

Art. 23

Rechtsstellung, Aufgaben des Kreistags

(1) Der Kreistag ist die Vertretung der Kreisbürger. Er entscheidet im Rahmen des Art. 22 über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisverwaltung.

(2) Der Kreistag überwacht die gesamte Kreisverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse. Jedem Kreisrat muß durch das Landratsamt Auskunft erteilt werden.

Art. 24

Zusammensetzung des Kreistags

(1) Der Kreistag besteht aus dem Landrat und den Kreisräten.

(2) Die Zahl der Kreisräte beträgt in Landkreisen mit bis 80 000 Einwohnern 50, mit mehr als 80 000 bis zu 150 000 Einwohnern 60, mit mehr als 150 000 Einwohnern 70.

Sinkt die Einwohnerzahl in einem Landkreis unter eine der in Satz 1 genannten Einwohnergrenzen, so ist die Zahl der Kreisräte erst in der übernächsten Wahlzeit auf die gesetzlich vorgeschriebene Zahl zu verringern. Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig.

(3) Kreisräte können nicht sein:

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Landkreises und des Landratsamts,
- 1a Beamte und hauptberufliche Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen der Landkreis mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt*),
2. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörden, die unmittelbar mit Aufgaben der Rechtsaufsicht befaßt sind,
3. der Landrat eines anderen Kreises,
4. der Oberbürgermeister einer kreisfreien Gemeinde.

(4) Alle Kreisräte sind alsbald nach ihrer Berufung in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, an Stelle der Worte „ich schwöre“ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Kreisrat, der Mitglied einer solchen Religionsgemeinschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen. Den Eid nimmt der Landrat ab. Die Eidesleistung entfällt für die Kreisräte, die im Anschluß an ihre Amtszeit wieder zum Kreisrat des gleichen Landkreises gewählt wurden.

Art. 25

Einberufung des Kreistags

(1) Der Kreistag wird vom Landrat, erstmals binnen vier Wochen nach der Wahl, einberufen. Er muß jährlich mindestens viermal zusammentreten.

(2) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuß oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstands beantragt.

b) Der Kreisausschuß und die weiteren Ausschüsse

Art. 26

Aufgaben des Kreisausschusses

Der Kreisausschuß ist ein vom Kreistag bestellter ständiger Ausschuß. Er bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor und erledigt an seiner Stelle die ihm vom Kreistag übertragenen Angelegenheiten.

Art. 27

Zusammensetzung

(1) Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrat und den Kreisräten. Die Zahl der Kreisräte beträgt in

mit	bis zu 80 000 Einwohnern	10,
mit mehr als 80 000	bis zu 150 000 Einwohnern	12,
mit mehr als	150 000 Einwohnern	14.

(2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit aus seiner

*) Auf die Fußnote zu Art. 31 Abs. 4 Nr. 3 der Gemeindeordnung wird hingewiesen.

Mitte bestellt. Hierbei hat der Kreistag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheids auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zulässig. Die Bestellung anderer als der von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. Kreisräte können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuß zusammenschließen.

(3) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuß.

Art. 28

Einberufung

Der Kreisausschuß wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt.

Art. 29

Weitere Ausschüsse

(1) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere vorbereitende und beschließende Ausschüsse bilden. Für ihre Zusammensetzung und Einberufung gelten Art. 27 und Art. 28.

(2) Ausschüsse nach Absatz 1 können vom Kreistag jederzeit aufgelöst werden.

Art. 30

Dem Kreistag vorbehaltene Angelegenheiten

(1) Der Kreistag kann dem Kreisausschuß und den weiteren beschließenden Ausschüssen folgende in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Beschlußfassung über den Sitz der Kreisverwaltung und den Namen des Landkreises (Art. 2 Abs. 1),
2. die Beschlußfassung über die Führung einer besonderen Bezeichnung des Landkreises (Art. 2 Abs. 2),
3. die Annahme und Änderung von Wappen und Fahnen (Art. 3 Abs. 1),
4. die Beschlußfassung über Änderungen des Kreisgebiets (Art. 8, 9),
5. die Entscheidung über die Übernahme und die Niederlegung von Ehrenämtern und über die Erhebung von Ordnungsgeld wegen unbegründeter Ablehnung von Ehrenämtern (Art. 13),
6. die Erhebung von Ordnungsgeld bei Verstößen ehrenamtlich tätiger Kreisbürger gegen die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht (Art. 14 Abs. 3),
7. die Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Kreisbürger (Art. 14 a),
8. die Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren,
9. die Erlassung, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen, bewehrten Satzungen und Verordnungen,
10. die Bestellung des Kreisausschusses und die Übertragung von Aufgaben auf den Kreisausschuß (Art. 26, 27),

11. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse (Art. 29),
 12. die Beschlußfassung in beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten des Landrats und des gewählten Stellvertreters des Landrats, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,
 13. die Aufstellung der Richtlinien über die laufenden Angelegenheiten (Art. 34 Abs. 1),
 14. die Wahl des Stellvertreters des Landrats und die Regelung der weiteren Stellvertretung (Art. 32, 36),
 15. den Erlaß der Geschäftsordnung für den Kreistag (Art. 40),
 16. die Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben kreisangehöriger Gemeinden (Art. 52 Abs. 2),
 17. die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlußfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 59, 62 und 63 Abs. 2),
 18. die Beschlußfassung über den Finanzplan (Art. 64),
 19. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlußfassung über die Entlastung (Art. 88),
 20. die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen des Landkreises und über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen (Art. 77, 79),
 21. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Kreistag im übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 82),
 22. die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfer, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des Abschlußprüfers (Art. 90, 93).
- (2) Alle übrigen in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten können vom Kreistag dem Kreis Ausschuß oder weiteren beschließenden Ausschüssen übertragen werden.

c) Der Landrat und sein Stellvertreter

Art. 31

Der Landrat

- (1) Der Landrat ist Beamter des Landkreises; er ist Beamter auf Zeit. Er wird für eine Amtszeit von sechs Jahren von den Kreisbürgern gewählt.
- (2) Das Nähere über das Beamtenverhältnis des Landrats bestimmt das Gesetz über kommunale Wahlbeamte.

Art. 32

Der gewählte Stellvertreter des Landrats

- (1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit den Stellvertreter des Landrats. Der gewählte Stellvertreter des Landrats ist Ehrenbeamter des Landkreises.
- (2) Zum Stellvertreter des Landrats sind die Kreisräte wählbar, welche die Voraussetzungen für die

Wahl zum Landrat erfüllen; Art. 4 Abs. 1 des Landkreiswahlgesetzes in Verbindung mit Art. 29 Abs. 3 Satz 1 des Gemeindewahlgesetzes ist nicht anzuwenden. Für die Wahl des Stellvertreters des Landrats gilt Art. 45 Abs. 3.

(3) Das Nähere über das Beamtenverhältnis des gewählten Stellvertreters des Landrats bestimmt das Gesetz über kommunale Wahlbeamte.

(4) Endet das Beamtenverhältnis eines gewählten Stellvertreters des Landrats während der Wahlzeit des Kreistags, so findet für den Rest der Wahlzeit innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

Art. 33

Vorsitz im Kreistag; Vollzug der Beschlüsse

Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreis Ausschuß und in den weiteren Ausschüssen. Er vollzieht die gefaßten Beschlüsse. Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so handelt sein Vertreter.

Art. 34

Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
 2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind.

Für die laufenden Angelegenheiten nach Nummer 1, die nicht unter Nummer 2 fallen, kann der Kreistag Richtlinien aufstellen.

(2) Der Kreistag kann dem Landrat durch die Geschäftsordnung weitere Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches zur selbständigen Erledigung übertragen. Das gilt nicht für Angelegenheiten, die nach Art. 30 Abs. 1 nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können. Der Kreistag kann dem Landrat übertragene Angelegenheiten im Einzelfall nicht wieder an sich ziehen; das Recht des Kreistags, die Übertragung allgemein zu widerrufen, bleibt unberührt.

(3) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreis Ausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Kreistag oder dem Ausschuß in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Art. 35

Vertretung des Landkreises nach außen; Verpflichtungsgeschäfte

- (1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen.
- (2) Erklärungen, durch welche der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen sind durch den Landrat oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können auf Grund einer diesen Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Kreisbediensteten unterzeichnet werden.
- (3) Verletzt der Landrat in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt schuldhaft die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet für die Folgen der Staat, wenn es sich um reine Staatsangelegenheiten handelt. Im übrigen haftet der Landkreis.

Art. 36

Weitere Stellvertreter des Landrats

Die weitere Stellvertretung des Landrats regelt der Kreistag durch Beschluß.

**d) Das Landratsamt
und die Kreisbediensteten**

Art. 37

Landratsamt

(1) Das Landratsamt ist Kreisbehörde. Soweit es rein staatliche Aufgaben, insbesondere die staatliche Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden und über sonstige Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts wahrnimmt, ist es Staatsbehörde.

(2) Geeignete staatliche Aufgaben sind mit Ausnahme der staatlichen Aufsicht durch Einzelgesetze auf die Kreisverwaltung zu übertragen.

(3) Jedem Landratsamt wird mindestens ein Staatsbeamter mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt zugeteilt. Er soll als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse zugezogen werden. Nach Bedarf werden Staatsbeamte des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes zugewiesen. Die Staatsbeamten unterstehen der Dienstaufsicht des Landrats.

(4) Der Landrat kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbeamten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen.

(5) Für die Haftung der Staats- und Kreisbediensteten gegenüber Dritten gilt Art. 35 Abs. 3 entsprechend.

(6) Im Vollzug der Staatsaufgaben wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen.

Art. 38

Kreisbedienstete

(1) Der Kreistag ist zuständig,

1. die Beamten des Landkreises zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,

2. die Angestellten und Arbeiter des Landkreises einzustellen, höherzugruppieren und zu entlassen.

Der Kreistag kann diese Befugnisse dem Kreis Ausschuß oder einem weiteren beschließenden Ausschuß übertragen.

(2) Für Beamte des einfachen und mittleren Dienstes, für bestimmte Gruppen von Angestellten, deren Vergütung mit der Besoldung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist, und für Arbeiter können die in Absatz 1 Satz 1 genannten Befugnisse dem Landrat übertragen werden. Ein solcher Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kreistags; falls der Beschluß nicht mit dieser Mehrheit wieder aufgehoben wird, gilt er bis zum Ende der Wahlzeit des Kreistags.

(3) Dienstvorgesetzter der Kreisbeamten ist der Landrat. Er führt die Dienstaufsicht über die Kreisbediensteten.

(4) Die Arbeitsbedingungen, Vergütungen (Gehälter und Löhne) der Angestellten und Arbeiter müssen angemessen sein. Sie sind angemessen, wenn sie für

die Angestellten dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) und für die Arbeiter dem Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) und den ergänzenden Tarifverträgen in der für die kommunalen Arbeitgeber in Bayern geltenden Fassung oder Tarifverträgen wesentlich gleichen Inhalts entsprechen.

Art. 39

Stellenplan

Der Stellenplan (Art. 58 Abs. 2 Satz 2) ist einzuhalten. Abweichungen sind nur im Rahmen des Art. 62 Abs. 3 Nr. 2 zulässig.

2. Abschnitt

Geschäftsgang

Art. 40

Geschäftsordnung

(1) Der Kreistag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung muß Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Kreistags, des Kreis Ausschusses und der weiteren Ausschüsse enthalten.

(3) Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet und verteilt der Landrat die Geschäfte.

Art. 41

Sitzungszwang; Beschlußfähigkeit

(1) Der Kreistag beschließt in Sitzungen.

(2) Er ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Wird der Kreistag zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

Art. 42

Teilnahme- und Abstimmungspflicht;
Ordnungsgeld gegen Säumige

(1) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen. Im Kreistag darf sich niemand der Stimme enthalten.

(2) Gegen Kreisräte, die sich diesen Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundert Deutschen Mark im Einzelfall verhängen. Das Ordnungsgeld fließt in die Kreiskasse.

Art. 43

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung

(1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

(2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.

(3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Art. 44

Beschränktes Vertretungsrecht

Mitglieder des Kreistags dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen.

Art. 45

Form der Beschlußfassung; Wahlen

(1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Kein Kreisrat darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Kreistags zur Verantwortung gezogen werden.

(3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(4) Absatz 3 gilt für alle Entscheidungen des Kreistags, die in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden.

Art. 46

Öffentlichkeit

(1) Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Kreistags sind unter Angabe der Tagesordnung, spätestens am fünften Tage vor der Sitzung, öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in geheimer Sitzung beraten und entschieden. Durch die Geschäftsordnung kann festgelegt werden, daß bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Art. 47

Handhabung der Ordnung

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Zuhörer, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen. Er kann mit Zustimmung des Kreistags Kreisräte, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen.

(2) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.

Art. 48

Niederschrift

(1) Die Verhandlungen des Kreistags sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muß Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Kreisräte, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Kreisräte, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können verlangen, daß dies vermerkt wird.

(2) Die Kreisräte können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei.

Art. 49

Geschäftsgang der Ausschüsse

Die Vorschriften der Art. 41 mit 48 finden auf den Geschäftsgang des Kreis Ausschusses und der weiteren beschließenden Ausschüsse entsprechende Anwendung.

3. Abschnitt

Verwaltungsgrundsätze und Verwaltungsaufgaben

Art. 50

Gesetzmäßigkeit; Unparteilichkeit

Die Verwaltungstätigkeit des Landkreises muß mit der Verfassung und den Gesetzen in Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein.

Art. 50 a

Geheimhaltung

(1) Alle Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, sind von den Landkreisen geheimzuhalten. Die in anderen Rechtsvorschriften geregelte Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt unberührt.

(2) Zur Geheimhaltung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten haben die Landkreise die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Sie haben insoweit auch die für die Behörden des Freistaates Bayern geltenden Verwaltungsvorschriften zu beachten. Das Staatsministerium des Innern kann hierzu Richtlinien aufstellen und Weisungen erteilen, die nicht der Einschränkung nach Art. 95 Abs. 2 Satz 2 unterliegen.

(3) Der Landrat ist zu Beginn seiner Amtszeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich besonders zu verpflichten, die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angelegenheiten geheimzuhalten und die hierfür geltenden Vorschriften zu beachten. In gleicher Weise hat der Landrat seinen Stellvertreter zu verpflichten. Kreisbedienstete hat er zu verpflichten, bevor sie mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Angelegenheiten befaßt werden.

Art. 51

Aufgaben des eigenen Wirkungskreises

(1) Im eigenen Wirkungskreis sollen die Landkreise in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen, die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nach den Verhältnissen des Kreisgebiets erforderlich sind.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 sind die Landkreise, unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter, verpflichtet, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die erforderlichen Maßnahmen auf den Gebieten der Straßenverwaltung, der Feuersicherheit, des Gesundheitswesens sowie der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrtspflege zu treffen oder die nötigen Leistungen für solche Maßnahmen aufzuwenden.

(3) Die Landkreise sind, unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet,

1. die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten und die Hebammenhilfe für die Bevölkerung sicherzustellen,
2. die für den Einsatz der Feuerwehren überörtlich erforderlichen größeren Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten,
3. die aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Einrichtungen zur Versorgung mit Trinkwasser, zur Beseitigung des Abwassers und der Fäkalien herzustellen und zu unterhalten, soweit eine solche Aufgabe überörtlicher Natur ist und daher aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen die Errichtung einer zentralen Einrichtung für das gesamte oder überwiegende Kreisgebiet geboten ist.

Sonstige gesetzlich festgelegte Verpflichtungen der Landkreise bleiben unberührt.

(4) Übersteigt eine Pflichtaufgabe die Leistungsfähigkeit eines Landkreises, so ist diese Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen.

Art. 52

Übernahme von Gemeindeaufgaben

(1) Auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden können die Landkreise deren Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (Art. 57 der Gemeindeordnung) übernehmen, wenn und solange diese das Leistungsvermögen der beteiligten Gemeinden übersteigen.

(2) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistags.

Art. 53

Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

(1) Im übertragenen Wirkungskreis haben die Landkreise die staatlichen Verwaltungsaufgaben, die auf die Kreisverwaltung nach Art. 37 Abs. 2 durch Einzelgesetze übertragen werden, zu erfüllen. Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Landratsamts als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2) und die Zuständigkeit von Sonderbehörden.

(2) Zur Erledigung der staatlichen Aufgaben stellen die Landkreise die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung.

Art. 54

Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug

(1) Der Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden obliegt dem Kreistag oder dem Kreis Ausschuß, in den Fällen des Art. 34 dem Landrat.

(2) Hält der Landrat Beschlüsse des Kreistags oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 96) herbeizuführen.

Dritter Teil

Landkreiswirtschaft

1. Abschnitt

Haushaltswirtschaft

Art. 55

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Der Landkreis hat seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, daß die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen.

Art. 56

Grundsätze der Einnahmebeschaffung

(1) Der Landkreis erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Er hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen,
2. im übrigen aus Steuern und durch die Kreisumlage zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(3) Der Landkreis darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Art. 57

Haushaltssatzung

(1) Der Landkreis hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrags der Einnahmen und der Ausgaben des Haushaltsjahres,
2. des Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung),
3. des Gesamtbetrags der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
4. der Kreisumlage (Umlagesoll und Umlagesätze) und der Abgabesätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind,
5. des Höchstbetrags der Kassenkredite.

Die Angaben nach den Nummern 2, 3 und 5 sind getrennt für das Haushaltswesen des Landkreises und die Wirtschaftsführung von Eigenbetrieben zu machen. Die Haushaltssatzung kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.

(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.

(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

Art. 58

Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises

1. zu erwartenden Einnahmen,
2. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und
3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

Die Vorschriften über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Eigenbetriebe des Landkreises bleiben unberührt.

(2) Der Haushaltsplan ist in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt zu gliedern. Der Stellenplan für die Beamten und Angestellten des Landkreises ist Teil des Haushaltsplans. Die bei der Sparkasse beschäftigten Beamten und Angestellten sind in diesem Stellenplan nicht auszuweisen, wenn und soweit nach Sparkassenrecht ein verbindlicher Stellenplan aufzustellen ist.

(3) Der Haushaltsplan muß ausgeglichen sein. Er ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Landkreises und nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

Art. 59

Erlaß der Haushaltssatzung

(1) Der Kreistag beschließt über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung.

(2) Die Haushaltssatzung ist sodann samt ihren Anlagen eine Woche lang öffentlich aufzulegen. Ort und Dauer der Auflegung sind mindestens eine Woche vorher amtlich bekanntzumachen mit dem Hinweis darauf, daß während der Auflegungsfrist Kreisangehörige und Abgabepflichtige (Art. 15 Abs. 2 und 3) Einwendungen erheben können. Über Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

(3) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind sogleich nach der Genehmigung amtlich bekanntzumachen. Haushaltssatzungen ohne solche Bestandteile sind frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde amtlich bekanntzumachen, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet. Gleichzeitig ist der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich aufzulegen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

Art. 60

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, sind sie vom Kreistag zu beschließen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vor-

gesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können.

(3) Art. 62 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Ausgaben in nicht erheblichem Umfang auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Jahr nur durch Erlaß einer Nachtragshaushaltssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Jahr gewährleistet ist. Hierüber entscheidet der Kreistag.

(5) Der Kreistag kann Richtlinien über die Abgrenzungen aufstellen.

Art. 61

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre vorgesehen werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluß einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird.

(3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig amtlich bekanntgemacht wird, bis zum Erlaß dieser Haushaltssatzung.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind.

Art. 62

Nachtragshaushaltssatzungen

(1) Die Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.

(2) Der Landkreis hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, daß trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Ausgaben des Vermögenshaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
4. Beamte oder Angestellte eingestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

(3) Absatz 2 Nrn. 2 mit 4 findet keine Anwendung auf

1. den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen, soweit die Ausgaben nicht erheblich und unabweisbar sind,

2. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalausgaben, die auf Grund des Beamten- oder Tarifrechts oder für die Erfüllung neuer Aufgaben notwendig werden.

Art. 63

Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekanntgemacht, so darf der Landkreis

1. Ausgaben leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
2. die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, darf der Landkreis Kredite bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die beiden Vorjahre festgesetzten Kredite aufnehmen. Er bedarf dazu der Genehmigung. Art. 65 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

Art. 64

Finanzplanung

(1) Der Landkreis hat seiner Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

(2) Als Unterlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.

(3) Im Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

(4) Der Finanzplan ist dem Kreistag spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen.

(5) Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

2. Abschnitt

Kreditwesen

Art. 65

Kredite

(1) Kredite dürfen unter der Voraussetzung des Art. 56 Abs. 3 nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises nicht im Einklang stehen.

(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn

die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig amtlich bekanntgemacht wird, bis zum Erlaß dieser Haushaltssatzung.

(4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite bedarf der Genehmigung (Einzelgenehmigung), sobald die Kreditaufnahme für die Landkreise nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft beschränkt worden sind. Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.

(5) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr durch Rechtsverordnung die Aufnahme von Krediten von der Genehmigung (Einzelgenehmigung) abhängig machen, wenn der Konjunkturrat für die öffentliche Hand nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft eine Beschränkung der Kreditaufnahme durch die Gemeinden und Gemeindeverbände empfohlen hat. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn dies zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts geboten ist oder wenn die Kreditbedingungen wirtschaftlich nicht vertretbar sind. Solche Rechtsverordnungen sind auf längstens ein Jahr zu befristen.

(6) Der Landkreis darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

Art. 66

Kreditähnliche Verpflichtungen; Sicherheiten

(1) Der Abschluß von Rechtsgeschäften, die der Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen, bedarf der Genehmigung.

(2) Der Landkreis darf Bürgschaften, Gewährverträge und Verpflichtungen aus verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld oder für den Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände zum Gegenstand haben, nur zur Erfüllung seiner Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden.

(3) Der Landkreis bedarf zur Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter der Genehmigung.

(4) Für die Genehmigung gilt Art. 65 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte von der Genehmigung freistellen,

1. die die Landkreise zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingehen, oder
2. die für die Landkreise keine besondere Belastung bedeuten, oder
3. die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren.

Art. 67

Kassenkredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung seiner Ausgaben kann der Landkreis Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß der neuen Haushaltssatzung.

(2) Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag bedarf der Genehmigung, wenn

- a) der Höchstbetrag für die Haushaltswirtschaft ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt,
- b) der Höchstbetrag für den Eigenbetrieb ein Sechstel der im Erfolgsplan vorgesehenen Erträge übersteigt.

3. Abschnitt

Vermögenswirtschaft

a) Allgemeines

Art. 68

Erwerb und Verwaltung von Vermögen

(1) Der Landkreis soll Vermögensgegenstände nur erwerben, wenn das zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

Art. 69

Veräußerung von Vermögen

(1) Der Landkreis darf Vermögensgegenstände, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

(2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstands gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Verschenkung und die unentgeltliche Überlassung von Landkreisvermögen sind unzulässig (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung). Die Veräußerung oder Überlassung von Landkreisvermögen in Erfüllung von Kreisaufgaben oder herkömmlicher Anstandspflichten fällt nicht unter dieses Verbot.

(4) Landkreisvermögen darf nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Landkreises und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(5) Der Landkreis bedarf der Genehmigung zur

- a) Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
- b) Verfügung über Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, und zur wesentlichen Änderung solcher Sachen.

In den vorstehenden Fällen unterliegt auch das Verpflichtungsgeschäft der Genehmigungspflicht; ist es genehmigt worden, so gilt auch das Verfügungsgeschäft als genehmigt.

(6) Absatz 5 Buchst. a gilt nicht, wenn der Gegenstand an eine juristische Person des öffentlichen Rechts veräußert wird. Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte von der Genehmigungspflicht nach Absatz 5 freistellen, wenn sie

a) zur Erfüllung bestimmter Aufgaben abgeschlossen werden, oder

- b) ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren, oder
- c) bestimmte Wertgrenzen oder Grundstücksgrößen nicht überschreiten.

In der Verordnung nach Satz 2 können ferner nähere Regelungen über die Bestimmung des Werts nach Absatz 5 Buchst. a getroffen werden.

Art. 70

Rücklagen

Der Landkreis hat für Zwecke des Vermögenshaushalts und zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.

Art. 71

Zwangsvollstreckung in Landkreisvermögen wegen einer Geldforderung

(1) Der Gläubiger einer bürgerlich-rechtlichen Geldforderung gegen den Landkreis muß, soweit er nicht dingliche Rechte verfolgt, vor der Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen dieser Forderung der Rechtsaufsichtsbehörde eine beglaubigte Abschrift des vollstreckbaren Titels zustellen. Die Zwangsvollstreckung darf erst einen Monat nach der Zustellung an die Rechtsaufsichtsbehörde beginnen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für öffentlich-rechtliche Geldforderungen, soweit nicht Sondervorschriften bestehen.

(3) Über das Vermögen des Landkreises findet ein Konkurs- oder gerichtliches Vergleichsverfahren nicht statt.

b) Vom Landkreis verwaltete nichtrechtsfähige (fiduziarische) Stiftungen

Art. 72

Begriff, Verwaltung

(1) Vermögenswerte, die der Landkreis von Dritten unter der Auflage entgegennimmt, sie zu einem bestimmten öffentlichen Zweck zu verwenden, ohne daß eine rechtsfähige Stiftung entsteht, sind ihrer Zweckbestimmung gemäß nach den für das Kreisvermögen geltenden Vorschriften zu verwalten.

(2) Die Vermögenswerte sind in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Sie sind vom übrigen Kreisvermögen getrennt zu verwalten und so anzulegen, daß sie für ihren Verwendungszweck verfügbar sind.

(3) Der Ertrag darf nur für den Stiftungszweck verwendet werden. Ist eine Minderung eingetreten, so sollen die Vermögensgegenstände aus dem Ertrag wieder ergänzt werden.

Art. 73

Änderung des Verwendungszwecks, Aufhebung der Zweckbestimmung

Soweit eine Änderung des Verwendungszwecks oder die Aufhebung der Zweckbestimmung zulässig ist, beschließt hierüber der Kreistag. Der Beschluß bedarf der Genehmigung.

Art. 74 mit 76

(aufgehoben)

4. Abschnitt

Wirtschaftliche Betätigung des Landkreises

Art. 77

Errichtung und Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen

(1) Der Landkreis darf unter Beachtung des Art. 51 wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit des Landkreises und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(2) Wirtschaftliche Unternehmen des Landkreises dürfen keine wesentliche Schädigung und keine Aufsaugung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie bewirken.

(3) Unter die Absätze 1 und 2 fallen nicht Unternehmen, zu deren Errichtung und Betrieb der Landkreis verpflichtet ist. Auch diese Unternehmen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten.

(4) Bankunternehmen darf der Landkreis nicht errichten. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

(5) Unternehmen eines Landkreises, die nicht auf das Gebiet des Landkreises beschränkt bleiben, bedürfen der Genehmigung.

Art. 78

Anzeigepflicht

Wenn der Landkreis wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern will, so hat er der Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 96) rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor Beginn oder Vergebung der Arbeiten oder vor Abschluß des Übernahmevertrags, zu berichten. Aus dem Bericht muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und ob die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

Art. 79

Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen

(1) Der Landkreis darf wirtschaftliche Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich an solchen Unternehmen nur beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des Art. 77 Abs. 1 und 2 vorliegen,
2. der öffentliche Zweck nicht ebenso gut durch einen Eigenbetrieb des Landkreises erfüllt wird oder erfüllt werden kann und
3. die Haftung des Landkreises auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist; die Rechtsaufsichtsbehörde kann von der Haftungsbegrenzung in begründeten Fällen befreien.

(2) Die Gründung oder Beteiligung bedarf der Genehmigung.

(3) Der Landkreis darf sich an Banken nicht beteiligen. Für die Beteiligung an öffentlichen Sparkassen

und Zweckverbänden gelten die besonderen Vorschriften.

Art. 80

Vertretung im Fall der Beteiligung

(1) Vertreter des Landkreises in den Organen eines Unternehmens, an dem der Landkreis beteiligt ist, dürfen der Aufnahme von Krediten nur nach vorherigem Beschluß des Kreistags oder des von ihm ermächtigten Kreisausschusses zustimmen. Gleiches gilt, wenn ein solches Unternehmen sich an einem anderen Unternehmen beteiligen will. Der Beschluß des Kreistags oder Kreisausschusses bedarf in diesem Falle außerdem der Genehmigung.

(2) Werden Vertreter nach Absatz 1 aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen der Landkreis den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist der Landkreis schadenersatzpflichtig, wenn die Vertreter nach Anweisung gehandelt haben.

(3) Die Vertretungsmacht von Vertretern nach Absatz 1 erlischt mit ihrem Ausscheiden aus dem berufsmäßigen oder ehrenamtlichen Dienst des Landkreises.

Art. 81

Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmen

(1) Wirtschaftliche Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt des Landkreises abwerfen.

(2) Die Einnahmen jedes Unternehmens sollen mindestens alle Aufwendungen decken und neben einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals angemessene Rücklagen ermöglichen. Zu den Einnahmen gehören auch angemessene Vergütungen für die Leistungen und Lieferungen des Unternehmens an den Landkreis oder an andere Unternehmen des Landkreises mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(3) Zu den Aufwendungen gehören auch die Steuern, die Zinsen für die zu Zwecken des Unternehmens aufgenommenen Kredite, angemessene Beträge für den Unterhaltungs- und Versorgungsaufwand, angemessene Abschreibungen, angemessene Vergütungen für die Leistungen und Lieferungen des Landkreises sowie anderer Unternehmen des Landkreises mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ferner angemessene Aufwands- und Gefahrenrückstellungen.

Art. 81 a

Informations- und Prüfungsrechte

(1) Gehören einem Landkreis Anteile an einem wirtschaftlichen Unternehmen in dem in § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Umfang, so hat er

1. dafür Sorge zu tragen, daß der Jahresabschluß, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird,
2. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes auszuüben,
3. darauf hinzuwirken, daß ihm und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Ist eine Beteiligung des Landkreises an einem wirtschaftlichen Unternehmen keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll der Landkreis, soweit sein Interesse das erfordert, darauf hinwirken, daß in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dem Landkreis die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und dem Landkreis und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der der Landkreis allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

Art. 82 Eigenbetriebe

(1) Für wirtschaftliche Unternehmen des Landkreises ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) bestellt der Kreistag eine Werkleitung und einen Werkausschuß. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Sie ist insoweit zur Vertretung nach außen befugt. Im übrigen beschließt über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs der Werkausschuß, soweit nicht der Kreistag sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht. Der Werkausschuß ist ein weiterer beschließender Ausschuß im Sinne der Art. 29 und 49.

(2) Eigenbetriebe sind als Sondervermögen zu verwalten. Die Art. 55, 56, 61, 63 mit 66, 67 Abs. 1, Art. 68, 69, 71, 86 Abs. 4 und Art. 87 gelten entsprechend.

(3) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften werden die Angelegenheiten des Eigenbetriebs durch eine Betriebssatzung geregelt. Diese muß nähere Bestimmungen über die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung enthalten.

Art. 83 Monopolbetriebe

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Privatunternehmen besteht, darf der Anschluß und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, daß auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

Art. 84 und 85 (aufgehoben)

5. Abschnitt

Kassen- und Rechnungswesen

Art. 86 Kreiskasse

(1) Die Kreiskasse erledigt alle Kassengeschäfte des Landkreises.

(2) Der Landkreis hat einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn er seine Kassengeschäfte ganz durch eine Stelle außerhalb der Landkreisverwaltung besorgen läßt. Die Anordnungsbefugten der Landkreisverwaltung, der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts können nicht gleichzeitig die Aufgaben eines Kassenverwalters oder seines Stellvertreters wahrnehmen.

(3) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen weder miteinander noch mit den Anordnungsbefugten der Landkreisverwaltung, dem Leiter und den Prüfern des Rechnungsprüfungsamts durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verbunden sein.

(4) Sonderkassen sollen mit der Kreiskasse verbunden werden. Ist eine Sonderkasse nicht mit der Kreiskasse verbunden, gelten für den Verwalter der Sonderkasse und dessen Stellvertreter die Absätze 2 und 3 entsprechend.

Art. 87 Übertragung von Kassen- und Rechnungsgeschäften; Automation

(1) Der Landkreis kann mit Genehmigung das Ermitteln von Ansprüchen und von Zahlungsverpflichtungen, das Vorbereiten der entsprechenden Kassenanordnungen, die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Landkreisverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße und sichere Erledigung und die Prüfung nach den für den Landkreis geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt.

(2) Die Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Absatz 1 an die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) bedarf keiner Genehmigung.

Art. 88 Rechnungslegung

(1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Kreisausschuß vorzulegen.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung (Art. 89) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Kreistag die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung alsbald fest.

(4) Nach Durchführung der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (Art. 91) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung alsbald über die Entlastung. Verweigert der Kreistag die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

(5) Die Kreisräte können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.

6. Abschnitt Prüfungswesen

Art. 89 Örtliche Prüfungen

(1) Die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen werden von einem

Rechnungsprüfungsausschuß geprüft (örtliche Rechnungsprüfung). Über die Beratungen sind Niederschriften aufzunehmen.

(2) Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuß mit mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern und bestimmt ein Ausschußmitglied zum Vorsitzenden; Art. 33 Satz 1 findet keine Anwendung.

(3) Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse können Sachverständige zugezogen werden. Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger heranzuziehen.

(4) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres durchzuführen.

(5) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Landrat. Er bedient sich des Rechnungsprüfungsamts.

Art. 90

Rechnungsprüfungsamt

(1) Landkreise müssen ein Rechnungsprüfungsamt einrichten.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der örtlichen Rechnungsprüfung dem Kreistag und bei den örtlichen Kassenprüfungen dem Landrat unmittelbar verantwortlich. Der Kreistag und der Landrat können besondere Aufträge zur Prüfung der Verwaltung erteilen. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im übrigen bleiben die Befugnisse des Landrats unberührt, dem das Rechnungsprüfungsamt unmittelbar untersteht.

(3) Der Kreistag bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts und beruft sie ab. Der Kreistag kann den Leiter des Rechnungsprüfungsamts und seinen Stellvertreter gegen ihren Willen nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistags abberufen, wenn sie ihre Aufgabe nicht ordnungsgemäß erfüllen. Die Abberufung von Prüfern des Rechnungsprüfungsamts gegen ihren Willen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Kreisräte.

(4) Der Leiter eines Rechnungsprüfungsamts und sein Stellvertreter müssen Beamte auf Lebenszeit sein. Sie müssen mindestens die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst und die für ihr Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen.

(5) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts dürfen eine andere Stellung in dem Landkreis nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen für den Landkreis weder anordnen noch ausführen. Für den Leiter des Rechnungsprüfungsamts und seinen Stellvertreter gilt außerdem Art. 86 Abs. 3 entsprechend.

Art. 91

Überörtliche Prüfungen

(1) Die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen werden vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (überörtliches Prüfungsorgan) durchgeführt.

(2) Die überörtliche Rechnungsprüfung findet alsbald nach der Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der

Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen statt.

Art. 92

Inhalt der Rechnungs- und Kassenprüfungen

(1) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

(2) Die Wirtschaftsführung der Krankenhäuser einschließlich der Jahresabschlüsse unterliegen der Rechnungsprüfung. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Rechnungsprüfung umfaßt auch die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1. Dabei ist auf das Ergebnis der Abschlußprüfung (Art. 93) mit abzustellen.

(4) Im Rahmen der Rechnungsprüfung wird die Betätigung des Landkreises bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Landkreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze mitgeprüft. Entsprechendes gilt bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen der Landkreis Mitglied ist. Die Rechnungsprüfung umfaßt ferner die Buch-, Betriebs- und sonstigen Prüfungen, die sich der Landkreis bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

(5) Durch Kassenprüfungen werden die ordnungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte, die ordnungsmäßige Einrichtung der Kassen und das Zusammenwirken mit der Verwaltung geprüft.

Art. 93

Abschlußprüfung

(1) Der Jahresabschluß eines Eigenbetriebs wird innerhalb von neun Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlußprüfer) geprüft.

(2) Die Abschlußprüfung wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband oder von einem Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt.

(3) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichts. Dabei werden auch geprüft

1. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
2. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
3. die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
4. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.

Vierter Teil

Staatliche Aufsicht und Rechtsmittel

1. Abschnitt

Rechtsaufsicht und Fachaufsicht

Art. 94

Sinn der staatlichen Aufsicht

Die Aufsichtsbehörden sollen die Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie die Entschlußkraft und die Selbstverantwortung der Kreisorgane stärken.

Art. 95

Inhalt und Grenzen der Aufsicht

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5) beschränkt sich die staatliche Aufsicht darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen der Landkreise und die Gesetzmäßigkeit ihrer Verwaltungstätigkeit zu überwachen (Rechtsaufsicht).

(2) In den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6) erstreckt sich die staatliche Aufsicht auch auf die Handhabung des Verwaltungsermessens der Landkreise (Fachaufsicht). Eingriffe in das Verwaltungsermessen sind auf die Fälle zu beschränken,

1. in denen das Gemeinwohl oder öffentlich-rechtliche Ansprüche einzelner eine Weisung oder Entscheidung erfordern oder
2. in denen die Bundesregierung nach Art. 84 Abs. 5 oder Art. 85 Abs. 3 des Grundgesetzes eine Weisung erteilt.

Art. 96

Rechtsaufsichtsbehörden

Die Rechtsaufsicht über die Landkreise obliegt der Regierung. Das Staatsministerium des Innern ist obere Rechtsaufsichtsbehörde der Landkreise.

Art. 97

Informationsrecht

Die Rechtsaufsichtsbehörde ist befugt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten des Landkreises zu unterrichten. Sie kann insbesondere Anstalten und Einrichtungen des Landkreises besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie Berichte und Akten einfordern.

Art. 98

Beanstandungsrecht

Die Rechtsaufsichtsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse und Verfügungen des Landkreises beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. Bei Nichterfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben oder Verpflichtungen kann die Rechtsaufsichtsbehörde den Landkreis zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen auffordern.

Art. 99

Recht der Ersatzvornahme

Kommt der Landkreis binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen der Rechtsaufsichtsbehörde nicht nach, so kann diese die not-

wendigen Maßnahmen an Stelle des Landkreises verfügen und vollziehen. Die Kosten trägt der Landkreis.

Art. 100

Bestellung eines Beauftragten

(1) Ist der geordnete Gang der Verwaltung durch Beschlußunfähigkeit des Kreistags oder durch seine Weigerung, gesetzmäßige Anordnungen der Rechtsaufsichtsbehörde auszuführen, ernstlich behindert, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde den Landrat ermächtigen, bis zur Behebung des gesetzwidrigen Zustandes für den Landkreis zu handeln.

(2) Weigert sich der Landrat oder ist er aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert, die Aufgaben nach Absatz 1 wahrzunehmen, so beauftragt die Rechtsaufsichtsbehörde den gewählten Stellvertreter des Landrats, für den Landkreis zu handeln, solange es erforderlich ist. Ist kein gewählter Stellvertreter des Landrats vorhanden oder ist auch er verhindert oder nicht handlungswillig, so handelt die Rechtsaufsichtsbehörde für den Landkreis.

(3) Die Staatsregierung kann ferner, wenn sich der gesetzwidrige Zustand anders nicht beheben läßt, den Kreistag auflösen und Neuwahlen für den Rest der Wahlzeit anordnen.

Art. 101

Fachaufsichtsbehörden

Die Zuständigkeit zur Führung der Fachaufsicht auf den einzelnen Gebieten des übertragenen Wirkungskreises bestimmt sich nach den hierfür geltenden besonderen Vorschriften. Soweit solche Vorschriften nicht bestehen, obliegt den Rechtsaufsichtsbehörden auch die Führung der Fachaufsicht.

Art. 102

Befugnisse der Fachaufsicht

(1) Die Fachaufsichtsbehörden können sich über Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises in gleicher Weise wie die Rechtsaufsichtsbehörden unterrichten (Art. 97). Sie können ferner dem Landkreis für die Behandlung übertragener Angelegenheiten unter Beachtung des Art. 95 Abs. 2 Satz 2 Weisungen erteilen. Zu weitergehenden Eingriffen in die Landkreisverwaltung sind die Fachaufsichtsbehörden unbeschadet der Entscheidung über Widersprüche (Art. 105 Nr. 2) nicht befugt.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Fachaufsichtsbehörden bei der Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötigenfalls unter Anwendung der in den Art. 99 und 100 festgelegten Befugnisse zu unterstützen.

Art. 103

Genehmigungsbehörde

(1) Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Genehmigungen erteilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 96).

(2) Beschlüsse sowie Geschäfte des bürgerlichen Rechts erlangen Rechtswirksamkeit erst mit der Erteilung der nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigung.

(3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigungen sind ohne schuldhaftes Verzögeren zu verbescheiden.

2. Abschnitt

Rechtsmittel

Art. 104

(aufgehoben)

Art. 105

Erlaß des Widerspruchsbescheids
(§ 73 VwGO)

Den Widerspruchsbescheid erläßt

1. in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises die Rechtsaufsichtsbehörde, die dabei auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt ist; zuvor hat die Selbstverwaltungsbehörde nach § 72 der Verwaltungsgerichtsordnung auch die Zweckmäßigkeit zu überprüfen;
2. in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises die Fachaufsichtsbehörde; ist Fachaufsichtsbehörde eine oberste Landesbehörde, so entscheidet die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Art. 95 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

Art. 106

Anfechtung aufsichtlicher Verwaltungsakte

(1) Über den Widerspruch gegen einen aufsichtlichen Verwaltungsakt entscheidet die nächsthöhere Behörde; ist die nächsthöhere Behörde eine oberste Landesbehörde, so entscheidet die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 73 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

(2) Ist der aufsichtliche Verwaltungsakt von einer obersten Landesbehörde erlassen, so entfällt der Widerspruch (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 107

(gegenstandslos)

Art. 108

Inkrafttreten;
Aufhebung älterer Bestimmungen

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 14. Februar 1952 in Kraft.*)

(2) Gleichzeitig werden alle Vorschriften ungültig, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind. Insbesondere treten außer Kraft:

1. die Landkreisordnung vom 18. Februar 1946 (GVBl S. 229) mit allen Vorzugsvorschriften,
2. die bisher noch geltenden Teile der Bezirksordnung (Kreisordnung) vom 17. Oktober 1927 (GVBl S. 225) mit allen Vollzugsvorschriften,
3. die für die Landkreise geltenden Vorschriften des Gemeindeforschuldengesetzes vom 30. August 1933 (GVBl S. 261),
4. die Verordnung über die Bezirksämter vom 21. Dezember 1908 (GVBl S. 1121),

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 14. Februar 1952 (BayBS I S. 515). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungsgesetzen.

5. die Ministerialbekanntmachung über die Vereinfachung der Verwaltung (Verbesserung des Geschäftsgangs in der Behörde des Landratsamtes) vom 27. April 1943 (GVBl S. 65),

6. die Art. 4 bis 6, 12, 13 und 14 Abs. 2 und 3 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 (BayBS I S. 341) in der geltenden Fassung,

7. § 4 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 115 über die Straßenbaulast in Bayern vom 12. April 1948 (BayBS II S. 572).

Art. 109

Ausführungsvorschriften

(1) Das Staatsministerium des Innern erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften. Es wird insbesondere ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnungen zu regeln:

1. den Inhalt und die Gestaltung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans, der Finanzplanung und des Investitionsprogramms, ferner die Veranschlagung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für einen vom Haushaltsjahr abweichenden Wirtschaftszeitraum,
2. die Ausführung des Haushaltsplans, die Anordnung von Zahlungen, die Haushaltsüberwachung, die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Ansprüchen und die Behandlung von Kleinbeträgen,
3. die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen und die Vergabe von Aufträgen,
4. die Bildung, vorübergehende Inanspruchnahme und Verwendung von Rücklagen und deren Mindesthöhe,
5. die Geldanlagen und ihre Sicherung,
6. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Abschreibung der Vermögensgegenstände; dabei kann die Bewertung und Abschreibung auf einzelne Bereiche beschränkt werden,
7. die Kassenanordnungen, die Aufgaben und die Organisation der Kreiskasse und der Sonderkassen, den Zahlungsverkehr, die Verwaltung der Kassenmittel, der Wertgegenstände und anderer Gegenstände, die Buchführung sowie die Möglichkeit, daß die Buchführung und die Verwahrung von Wertgegenständen von den Kassengeschäften abgetrennt werden können,
8. den Inhalt und die Gestaltung der Jahresrechnung und die Abwicklung der Vorjahresergebnisse,
9. den Aufbau und die Verwaltung, die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Eigenbetriebe und deren Freistellung von diesen Vorschriften,
10. die Prüfung der Jahresrechnungen und der Jahresabschlüsse, die Prüfung der Kreiskasse und der Sonderkassen, die Abschlußprüfung und die Freistellung von der Abschlußprüfung, die Prüfung von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung im Bereich des Finanzwesens der Landkreise, die Rechte und Pflichten der Prüfer, die über Prüfungen zu erstellenden Berichte und deren weitere Behandlung sowie die Organisation der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter.

(2) Das Staatsministerium des Innern erläßt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften und gibt Muster, insbesondere für

1. die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung,
2. die Gliederung und die Gruppierung des Haushaltsplans und des Finanzplans,
3. die Form des Haushaltsplans und seiner Anlagen, des Finanzplans und des Investitionsprogramms,
4. die Gliederung, die Gruppierung und die Form der Vermögensnachweise,
5. die Kassenanordnungen, die Buchführung, die Jahresrechnung und ihre Anlagen,
6. die Gliederung und die Form der Jahresbilanz, der Anlagennachweise der Jahreserfolgsrechnung und der Erfolgsübersicht

im Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung bekannt. Es kann solche Muster für verbindlich erklären.

Die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben in die Gliederung und die Gruppierung des Haushaltsplans und des Finanzplans und die Zuordnung der vermögenswirksamen Vorgänge in die Gliederung und die Gruppierung der Vermögensnachweise kann durch

Verwaltungsvorschrift in gleicher Weise verbindlich festgelegt werden. Die Verwaltungsvorschriften zur Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplans und des Finanzplans sind im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassen.

Art. 110

Zunächst weitergeltendes Recht

(1) Bis zum Erlaß neuer Vorschriften gelten für die Wirtschafts-, Haushalts- und Kassenführung der Landkreise

1. die Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938 (BayBS ErgB S. 56),
2. (aufgehoben),
3. (gegenstandslos),
4. (gegenstandslos),
5. die Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRV) vom 2. November 1938 (BayBS ErgB S. 41).

(2) Die Anwendung dieser Bestimmungen darf den Grundsätzen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

Bekanntmachung der Neufassung der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO)

Vom 31. Mai 1978

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auf der Ebene der Bezirke vom 24. Mai 1978 (GVBl S. 201) wird nachstehend der Wortlaut der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern vom 27. Juli 1953 (BayBS I S. 529) in der vom 1. Oktober 1978 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die neue Fassung ergibt sich aus den Änderungen der am 5. Dezember 1973 (GVBl S. 631) neu bekanntgemachten Bezirksordnung für den Freistaat Bayern durch

- a) das Kommunalabgabengesetz vom 26. März 1974 (GVBl S. 109),
- b) das Zweite Gesetz zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245),
- c) das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 413),
- d) das Gesetz zur Änderung der Rechtsstellung kommunaler Mandatsträger vom 8. Juli 1977 (GVBl S. 333),
- e) das Gesetz über das kommunalwirtschaftliche Prüfungswesen und zur Änderung anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. April 1978 (GVBl S. 131),
- f) das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auf der Ebene der Bezirke vom 24. Mai 1978 (GVBl S. 201).

München, den 31. Mai 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Seidl, Staatsminister

Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Wesen und Aufgaben des Bezirks

1. Abschnitt

Begriff, Benennung und Hoheitszeichen

- | | |
|--------|----------------------------------|
| Art. 1 | Begriff |
| Art. 2 | Name; Sitz der Bezirksverwaltung |
| Art. 3 | Wappen und Fahnen; Dienstsiegel |

2. Abschnitt

Wirkungskreis

- | | |
|--------|------------------------------|
| Art. 4 | Wirkungskreis im allgemeinen |
| Art. 5 | Eigene Angelegenheiten |
| Art. 6 | Übertragene Angelegenheiten |

3. Abschnitt

Bezirksgebiet

- | | |
|---------|------------------------------|
| Art. 7 | Gebietsumfang |
| Art. 8 | Änderungen und Zuständigkeit |
| Art. 9 | Folgen der Änderungen |
| Art. 10 | Gebühren |

4. Abschnitt

Bezirksangehörige

- | | |
|----------|--|
| Art. 11 | Bezirkseinwohner und Bezirksbürger |
| Art. 12 | Wahl des Bezirkstags |
| Art. 13 | Ehrenamtliche Tätigkeit der Bezirksbürger |
| Art. 14 | Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht |
| Art. 14a | Entschädigung |
| Art. 15 | Benutzung öffentlicher Einrichtungen;
Tragung der Bezirkslasten |

5. Abschnitt

Bezirkshoheit

- | | |
|---------|---|
| Art. 16 | Umfang der Bezirkshoheit |
| Art. 17 | Bezirksrecht |
| Art. 18 | Inhalt der Satzungen; Genehmigungspflicht |
| Art. 19 | Inkrafttreten; Bekanntmachung |
| Art. 20 | Verwaltungsverfügungen, Zwangsmaßnahmen |

Zweiter Teil Verfassung und Verwaltung des Bezirks

1. Abschnitt

Bezirksorgane und ihre Hilfskräfte

Art. 21 Hauptorgane

a) Der Bezirkstag

Art. 22 Rechtsstellung, Aufgaben des Bezirkstags
Art. 23 Zusammensetzung des Bezirkstags
Art. 24 Einberufung des Bezirkstags

b) Der Bezirksausschuß und die weiteren Ausschüsse

Art. 25 Aufgaben des Bezirksausschusses
Art. 26 Zusammensetzung
Art. 27 Einberufung
Art. 28 Weitere Ausschüsse
Art. 29 Dem Bezirkstag vorbehaltene Angelegenheiten

c) Der Bezirkstagspräsident

Art. 30 Wahl und Rechtsstellung des Bezirkstagspräsidenten und seines Stellvertreters
Art. 31 Weitere Stellvertreter; Übertragung von Befugnissen
Art. 32 Vorsitz im Bezirkstag; Vollzug der Beschlüsse
Art. 33 Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten
Art. 33a Vertretung des Bezirks nach außen; Verpflichtungsgeschäfte

d) Bezirksbedienstete

Art. 34 Bezirksbedienstete

2. Abschnitt

Regierung und Bezirk

Art. 35 Verwaltungsverbund
Art. 35a Bereitstellung von Bediensteten und Einrichtungen
Art. 35b Erledigung von Bezirksaufgaben durch die Regierung
Art. 36 Regierungspräsident und Bezirkstag

3. Abschnitt

Geschäftsgang

Art. 37 Geschäftsordnung
Art. 38 Sitzungszwang; Beschlußfähigkeit
Art. 39 Teilnahmepflicht; Ordnungsgeld gegen Säumige
Art. 40 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung
Art. 41 Einschränkung des Vertretungsrechts
Art. 42 Form der Beschlußfassung; Wahlen
Art. 43 Öffentlichkeit
Art. 44 Handhabung der Ordnung
Art. 45 Niederschrift
Art. 46 Geschäftsgang der Ausschüsse

4. Abschnitt

Verwaltungsgrundsätze und Verwaltungsaufgaben

Art. 47 Gesetzmäßigkeit; Unparteilichkeit
Art. 47a Geheimhaltung
Art. 48 Aufgaben des eigenen Wirkungskreises; Pflichtaufgaben
Art. 49 Übernahme von Kreisaufgaben
Art. 50 Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises
Art. 51 (aufgehoben)
Art. 52 Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug

Dritter Teil Bezirkswirtschaft

1. Abschnitt

Haushaltswirtschaft

Art. 53 Allgemeine Haushaltsgrundsätze
Art. 54 Grundsätze der Einnahmebeschaffung
Art. 55 Haushaltssatzung
Art. 56 Haushaltsplan
Art. 57 Erlaß der Haushaltssatzung
Art. 58 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
Art. 59 Verpflichtungsermächtigungen
Art. 60 Nachtragshaushaltssatzungen
Art. 61 Vorläufige Haushaltsführung
Art. 62 Finanzplanung

2. Abschnitt

Kreditwesen

Art. 63 Kredite
Art. 64 Kreditähnliche Verpflichtungen; Sicherheiten
Art. 65 Kassenkredite

3. Abschnitt

Vermögenswirtschaft

a) Allgemeines

Art. 66 Erwerb und Verwaltung von Vermögen
Art. 67 Veräußerung von Vermögen
Art. 68 Rücklagen
Art. 69 Zwangsvollstreckung in Bezirksvermögen wegen einer Geldforderung

b) Vom Bezirk verwaltete nichtrechtsfähige (fiduziarische) Stiftungen

Art. 70 Begriff, Verwaltung
Art. 71 Änderung des Verwendungszwecks, Aufhebung der Zweckbestimmung
Art. 72 (aufgehoben)
Art. 73 (aufgehoben)
Art. 74 (aufgehoben)

4. Abschnitt

Wirtschaftliche Betätigung des Bezirks

Art. 75 Errichtung und Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen
Art. 76 Anzeigepflicht
Art. 77 Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen
Art. 78 Vertretung im Fall der Beteiligung
Art. 79 Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmen
Art. 79a Informations- und Prüfungsrechte
Art. 80 Eigenbetriebe
Art. 81 Monopolbetriebe

5. Abschnitt

Kassen- und Rechnungswesen

Art. 82 Kassengeschäfte des Bezirks
Art. 83 Übertragung von Kassen- und Rechnungsgeschäften; Automation
Art. 84 Rechnungslegung

6. Abschnitt

Prüfungswesen

Art. 85 Örtliche Prüfungen
Art. 86 Rechnungsprüfungsamt
Art. 87 Überörtliche Prüfungen
Art. 88 Inhalt der Rechnungs- und Kassenprüfung
Art. 89 Abschlußprüfung

Vierter Teil

Staatliche Aufsicht und Rechtsmittel

1. Abschnitt

Rechtsaufsicht und Fachaufsicht

- Art. 90 Sinn der staatlichen Aufsicht
 Art. 91 Inhalt und Grenzen der Aufsicht
 Art. 92 Rechtsaufsichtsbehörde
 Art. 93 Informationsrecht der Rechtsaufsichtsbehörde
 Art. 94 Beanstandungsrecht
 Art. 95 Recht der Ersatzvornahme
 Art. 96 Bestellung eines Beauftragten
 Art. 97 Fachaufsichtsbehörde
 Art. 98 Befugnisse der Fachaufsicht
 Art. 99 Genehmigungsbehörde

2. Abschnitt

Rechtsmittel

- Art. 100 Erlaß des Widerspruchsbescheids
 (§ 73 VwGO)

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- Art. 101 (gegenstandslos infolge Vollzugs)
 Art. 102 Inkrafttreten;
 Aufhebung früherer Bestimmungen
 Art. 103 Ausführungsvorschriften

Erster Teil

Wesen und Aufgaben des Bezirks

1. Abschnitt

Begriff, Benennung und Hoheitszeichen

Art. 1

Begriff

Die Bezirke sind Gebietskörperschaften mit dem Recht, überörtliche Angelegenheiten, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der Landkreise und kreisfreien Städte hinausgehen und deren Bedeutung über das Gebiet des Bezirks nicht hinausreicht, im Rahmen der Gesetze selbst zu ordnen und zu verwalten.

Art. 2

Name;

Sitz der Bezirksverwaltung

Der Name der Bezirke und der Sitz der Bezirksverwaltung werden durch Gesetz bestimmt.

Art. 3

Wappen und Fahnen;
Dienstsiegel

(1) Die Bezirke können ihre geschichtlichen Wappen und Fahnen führen. Die Änderung bestehender und die Annahme neuer Wappen und Fahnen bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.

(2) Bezirke mit eigenem Wappen führen dieses in ihrem Dienstsiegel. Die übrigen Bezirke führen in ihrem Dienstsiegel das große Staatswappen.

(3) Von Dritten dürfen Wappen und Fahnen des Bezirks nur mit dessen Genehmigung verwendet werden.

2. Abschnitt

Wirkungskreis

Art. 4

Wirkungskreis im allgemeinen

(1) Den Bezirken steht die Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu, die sich auf das Gebiet des Bezirks beschränken und über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der Landkreise und kreisfreien Städte hinausgehen.

(2) Die Aufgaben der Bezirke sind eigene oder übertragene Angelegenheiten.

Art. 5

Eigene Angelegenheiten

(1) Der eigene Wirkungskreis der Bezirke umfaßt die Angelegenheiten der durch das Gebiet des Bezirks begrenzten überörtlichen Gemeinschaft.

(2) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises handeln die Bezirke nach eigenem Ermessen. Sie sind nur an die gesetzlichen Vorschriften gebunden.

Art. 6

Übertragene Angelegenheiten

(1) Der übertragene Wirkungskreis der Bezirke umfaßt alle Angelegenheiten, die das Gesetz den Bezirken zur Besorgung im Auftrag des Staates zuweist.

(2) Für die Erledigung übertragener Angelegenheiten können die zuständigen Staatsbehörden den Bezirken Weisungen erteilen.

(3) Den Bezirken können Angelegenheiten auch zur selbständigen Besorgung übertragen werden. Art. 5 Abs. 2 ist hierbei sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei der Zuweisung von Angelegenheiten sind gleichzeitig die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

3. Abschnitt

Bezirksgebiet

Art. 7

Gebietsumfang

Die Gesamtfläche der dem Bezirk zugeteilten Landkreise und kreisfreien Städte bildet das Bezirksgebiet.

Art. 8

Änderungen und Zuständigkeit

(1) Regierungsbezirke können nur aus Gründen des öffentlichen Wohls in ihrem Gebietsumfang geändert werden.

(2) Wird mindestens ein ganzer Landkreis oder mindestens eine ganze kreisfreie Gemeinde umgliedert, erfolgt die Änderung durch Gesetz. Vor der Änderung sind außer den Kreistagen bzw. Gemeinderäten des Änderungsgebiets die beteiligten Bezirkstage zu hören. Den Bezirksbürgern, deren Bezirkzugehörigkeit wechselt, soll Gelegenheit gegeben werden, zu der Änderung in geheimer Abstimmung Stellung zu nehmen.

(3) Sonstige Änderungen werden im Verfahren nach Art. 8 Abs. 2 mit 4 Landkreisordnung miterledigt, wobei zusätzlich die beteiligten Bezirkstage zu hören sind.

Art. 9 Folgen der Änderungen

(1) Das Staatsministerium des Innern regelt die mit der Änderung zusammenhängenden Fragen der Fortgeltung des Bezirksrechts durch Rechtsverordnung. Soweit keine Regelung nach Satz 1 getroffen ist, gilt das Bezirksrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich fort. Das Staatsministerium des Innern regelt ferner die mit der Änderung zusammenhängenden weiteren Rechts- und Verwaltungsfragen. Dabei kann es insbesondere die Neuwahl oder Ergänzung des Bezirkstags für den Rest der Wahlzeit anordnen. Dies gilt auch, soweit das Gesetz in den Fällen des Art. 8 Abs. 2 oder die Rechtsverordnung in den Fällen des Art. 8 Abs. 3 keine Regelungen nach Satz 1 oder nach Art. 9 Abs. 1 der Landkreisordnung oder nach Art. 12 Abs. 2 oder nach Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung enthält.

(2) Die vermögensrechtlichen Verhältnisse werden durch Übereinkunft der beteiligten Bezirke geregelt. Der Übereinkunft kommt in dem in ihr bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Rechtswirksamkeit der Änderung, unmittelbar rechtsbegründende Wirkung zu. Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, so entscheiden das Verwaltungsgericht und in der Berufungsinstanz der Verwaltungsgerichtshof als Schiedsgerichte.

(3) Soweit der Aufenthalt Voraussetzung für Rechte und Pflichten ist, gilt der vor der Änderung liegende Aufenthalt in dem Änderungsgebiet als Aufenthalt im neuen Bezirk.

Art. 10 Gebühren

Für Änderungen nach Art. 8 und Rechtshandlungen, die aus Anlaß solcher Änderungen erforderlich sind, werden landesrechtlich geregelte Abgaben nicht erhoben.

4. Abschnitt Bezirksangehörige

Art. 11 Bezirkseinwohner und Bezirksbürger

(1) Bezirksangehörige sind alle Bezirkseinwohner. Sie haben gegenüber dem Bezirk die gleichen Rechte und Pflichten. Ausnahmen bedürfen eines besonderen Rechtstitels.

(2) Bezirksbürger sind alle Bezirksangehörigen, die das Wahlrecht für die Bezirkswahlen besitzen.

Art. 12 Wahl des Bezirkstags

Die Bezirksbürger wählen auf die Dauer von vier Jahren den Bezirkstag.

Art. 13 Ehrenamtliche Tätigkeit der Bezirksbürger

(1) Die zu Ämtern des Bezirks wählbaren Bezirksbürger nehmen nach den Vorschriften dieses Gesetzes an der Verwaltung des Bezirks teil. Sie sind zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet.

(2) Die Bezirksbürger können die Übernahme von Ehrenämtern nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheits-

zustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Amtes verhindert ist.

(3) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Bezirkstag. Er kann die unbegründete Ablehnung von Ehrenämtern mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Deutschen Mark ahnden.

(4) Die Vorschriften in den Absätzen 2 und 3 gelten entsprechend für die Niederlegung von Ehrenämtern.

Art. 14 Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

(1) Ehrenamtlich tätige Bezirksbürger sind verpflichtet, ihre Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

(2) Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Sie haben auf Verlangen des Bezirkstags amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamts fort. Die Herausgabepflicht trifft auch die Hinterbliebenen und Erben.

(3) Wer den Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 schuldhaft zuwiderhandelt, kann, unbeschadet der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, vom Bezirkstag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Deutschen Mark belegt werden.

Art. 14 a Entschädigung

(1) Ehrenamtlich tätige Bezirksbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt. Auf die Entschädigung kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch ist nicht übertragbar.

(2) Ehrenamtlich tätige Bezirksbürger erhalten ferner für die nach Maßgabe näherer Bestimmung in der Satzung zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendige Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen folgende Ersatzleistungen:

1. Angestellten und Arbeitern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
2. Selbständig Tätige können für die ihnen entstandene Zeitversäumnis eine Verdienstaufschlagentschädigung erhalten. Die Entschädigung wird auf der Grundlage eines satzungsmäßig festzulegenden Pauschalsatzes gewährt. Wegezeiten können in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.
3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können eine Entschädigung erhalten. Die Entschädigung wird auf der Grundlage eines satzungsmäßig festzulegenden Pauschalsatzes gewährt. Der Pauschalsatz darf nicht höher sein als der Pauschalsatz nach Nummer 2. Wegezeiten können in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

(3) Für den Bezirkstagspräsidenten und seinen gewählten Stellvertreter geltenden die besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Art. 15

Benutzung öffentlicher Einrichtungen; Tragung der Bezirkslasten

(1) Alle Bezirksangehörigen sind nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen des Bezirks zu benutzen, und verpflichtet, die Bezirkslasten zu tragen.

(2) Auswärts wohnende Personen haben für ihren Grundbesitz oder ihre gewerblichen Niederlassungen im Bezirksgebiet gegenüber dem Bezirk die gleichen Rechte und Pflichten wie im Bezirk wohnende Grundbesitzer und Gewerbetreibende.

(3) Die Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 finden auf juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz oder Niederlassung im Bezirksgebiet entsprechende Anwendung.

(4) Die Benutzung der öffentlichen, dem Gemeindegebrauch dienenden Einrichtungen des Bezirks steht nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften jedermann zu.

5. Abschnitt

Bezirkshoheit

Art. 16

Umfang der Bezirkshoheit

(1) Die Hoheitsgewalt des Bezirks umfaßt das Bezirksgebiet und seine gesamte Bevölkerung (Bezirkshoheit).

(2) Die Bezirke können zur Aufbringung der für ihre Aufgaben nötigen Mittel im Rahmen der Gesetz Abgaben erheben.

Art. 17

Bezirksrecht

Die Bezirke können zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen. Satzungen zur Regelung übertragener Angelegenheiten, bewehrte Satzungen (Art. 18 Abs. 2) und Verordnungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig. In solchen Satzungen und in Verordnungen soll ihre besondere Rechtsgrundlage angegeben werden.

Art. 18

Inhalt der Satzungen; Genehmigungspflicht

(1) In den Satzungen können die Bezirke insbesondere die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln.

(2) In Satzungen, in denen die Bezirke die Benutzung ihres Eigentums oder ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln, können Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht werden (bewehrte Satzungen).

(3) Satzungen, die mit rückwirkender Kraft erlassen werden (mit Ausnahme der Haushaltssatzung und von Nachtragshaushaltssatzungen), bedürfen der Genehmigung. Das gleiche gilt für Satzungen nach Absatz 2, soweit sie als bewehrte Satzungen erlassen werden.

Art. 19

Inkrafttreten; Bekanntmachung

(1) Satzungen treten eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. In der Satzung kann ein an-

derer Zeitpunkt bestimmt werden, in bewehrten Satzungen und anderen Satzungen, die nicht mit rückwirkender Kraft erlassen werden dürfen, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag.

(2) Satzungen sind im Amtsblatt des Bezirks oder der Regierung, sonst im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.

Art. 20

Verwaltungsverfügungen, Zwangsmaßnahmen

(1) Die Bezirke können im eigenen und übertragene Wirkungsbereich die zur Durchführung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen notwendigen Einzelverfügungen erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen.

(2) (aufgehoben)

(3) Geldbußen, die auf Grund bewehrter Satzungen festgesetzt werden, fließen dem Bezirk zu.

Zweiter Teil

Verfassung und Verwaltung des Bezirks

1. Abschnitt

Bezirksorgane und ihre Hilfskräfte

Art. 21

Hauptorgane

Der Bezirk wird durch den Bezirkstag verwaltet, soweit nicht vom Bezirkstag bestellte Ausschüsse (Art. 25 und 28) über Bezirksangelegenheiten beschließen, der Bezirkstagspräsident selbständig entscheidet (Art. 33 Abs. 1 und 2) oder die Regierung gemäß Art. 35 b tätig wird.

a) Der Bezirkstag

Art. 22

Rechtsstellung, Aufgaben des Bezirkstags

(1) Der Bezirkstag ist die Vertretung der Bezirksbürger. Er entscheidet im Rahmen des Art. 21 über die Angelegenheiten der Bezirksverwaltung.

(2) Der Bezirkstag überwacht die gesamte Bezirksverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse. Er kann hierfür Richtlinien aufstellen.

Art. 23

Zusammensetzung des Bezirkstags

(1) Der Bezirkstag besteht aus den Bezirkstagsmitgliedern (Bezirksräten). Sie sind ehrenamtlich tätig.

(2) In den Bezirkstag sind so viele Bezirksräte zu wählen, als Landtagsabgeordnete nach dem Landeswahlgesetz auf den Bezirk treffen.

(3) Das Nähere regelt das Bezirkswahlgesetz.

(4) Bezirksräte können nicht sein

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Bezirks,

1a Beamte und hauptberufliche Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen der Bezirk mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt*),

2. Beamte und Angestellte der Regierung, die unmittelbar mit Aufgaben des Bezirks befaßt sind (Art. 35 a und 35 b),

* Auf die Fußnote zu Art. 31 Abs. 4 Nr. 3 der Gemeindeordnung wird hingewiesen.

3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Rechtsaufsicht befaßt sind.

Art. 24

Einberufung des Bezirkstags

(1) Der Bezirkstag wird erstmals binnen vier Wochen nach der Wahl durch den Regierungspräsidenten, zu den weiteren Sitzungen durch den Bezirkstagspräsidenten einberufen. Der Bezirkstag muß jährlich mindestens zweimal zusammentreten.

(2) In dringenden Fällen kann der Bezirkstag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Bezirksausschuß oder ein Drittel der Bezirksräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstands schriftlich beantragt.

(3) Alle Bezirksräte sind alsbald nach ihrer Berufung in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, an Stelle der Worte „ich schwöre“ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Bezirksrat, der Mitglied einer solchen Religionsgemeinschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen. Den Eid nimmt der Bezirkstagspräsident ab. Die Eidesleistung entfällt für die Bezirksräte, die im Anschluß an ihre Amtszeit wieder zum Bezirksrat des gleichen Bezirks gewählt wurden.

b) Der Bezirksausschuß und die weiteren Ausschüsse

Art. 25

Aufgaben des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuß ist ein vom Bezirkstag bestellter ständiger Ausschuß. Er bereitet die Verhandlungen des Bezirkstags vor und beschließt über die ihm vom Bezirkstag übertragenen Angelegenheiten.

Art. 26

Zusammensetzung

(1) Der Bezirksausschuß besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten und weiteren Bezirksräten. Die Zahl der weiteren Bezirksräte beträgt in Bezirken mit bis zu 2 Millionen Einwohnern 8 mit mehr als 2 Millionen Einwohnern 12.

(2) Die weiteren Bezirksräte des Bezirksausschusses werden vom Bezirkstag für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt. Hierbei hat der Bezirkstag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheids auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zulässig. Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. Bezirksräte können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Bezirksausschuß zusammenschließen.

(3) Während der Wahlzeit im Bezirkstag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Bezirksausschuß. Der Sitz ist auf Vorschlag der Partei oder Wählergruppe neu zu besetzen.

Art. 27

Einberufung

Der Bezirksausschuß wird vom Bezirkstagspräsidenten nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt.

Art. 28

Weitere Ausschüsse

(1) Der Bezirkstag kann im Bedarfsfall weitere vorbereitende und beschließende Ausschüsse bilden. Für ihre Zusammensetzung und Einberufung gelten Art. 26 Abs. 2 und 3 sowie Art. 27 entsprechend.

(2) Den Vorsitz in den weiteren Ausschüssen führt der Bezirkstagspräsident. Mit seiner Zustimmung kann sein gewählter Stellvertreter, mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters auch ein vom Bezirkstag bestimmter Bezirksrat den Vorsitz führen.

(3) Weitere Ausschüsse können vom Bezirkstag jederzeit aufgelöst werden.

Art. 29

Dem Bezirkstag vorbehaltene Angelegenheiten

Der Bezirkstag kann dem Bezirksausschuß und weiteren beschließenden Ausschüssen folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Erlassung, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Bezirks,
2. die Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren,
3. die Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bezirksbürger (Art. 14 a),
- 3a die Beschlußfassung in beamtenrechtlichen Angelegenheiten des Bezirkstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte etwas anderes bestimmt,
4. die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlußfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 57, 60 und 61 Abs. 2),
5. die Beschlußfassung über den Finanzplan (Art. 62),
6. die Beschlußfassung über die Übernahme der Kassengeschäfte (Art. 82 Abs. 2), die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlußfassung über die Entlastung (Art. 84 Abs. 4),
7. die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen des Bezirks und über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen (Art. 75, 77),
8. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Bezirkstag im übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 80),

9. die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfer, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des Abschlußprüfers (Art. 86, 89).

c) Der Bezirkstagspräsident

Art. 30

Wahl und Rechtsstellung des Bezirkstagspräsidenten und seines Stellvertreters

(1) Der Bezirkstagspräsident und sein Stellvertreter werden vom Bezirkstag in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Bezirkstags gewählt.

(2) Der Bezirkstagspräsident und sein gewählter Stellvertreter sind Ehrenbeamte des Bezirks. Das Nähere über das Beamtenverhältnis des Bezirkstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters bestimmt das Gesetz über kommunale Wahlbeamte.

(3) Endet das Beamtenverhältnis des Bezirkstagspräsidenten oder seines gewählten Stellvertreters während der Wahlzeit des Bezirkstags, so findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit statt. Beträgt der Rest der Wahlzeit weniger als sechs Monate, so findet eine Neuwahl nur statt, wenn das Beamtenverhältnis des Bezirkstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters geendet hat.

Art. 31

Weitere Stellvertreter;
Übertragung von Befugnissen

(1) Die weitere Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten regelt der Bezirkstag durch Beschluß.

(2) Der Bezirkstagspräsident kann im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne seiner Befugnisse dem gewählten Stellvertreter, mit dessen Zustimmung auch einem Bezirksrat und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem leitenden Verwaltungsbeamten, dem leitenden Beamten der Sozialhilfeverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen.

Art. 32

Vorsitz im Bezirkstag;
Vollzug der Beschlüsse

Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und im Bezirksausschuß. Er vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse. Soweit er persönlich beteiligt ist, handelt sein Vertreter.

Art. 33

Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten

(1) Der Bezirkstagspräsident erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
2. die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind.

Für die laufenden Angelegenheiten nach Nummer 1, die nicht unter Nummer 2 fallen, kann der Bezirkstag Richtlinien aufstellen.

(2) Der Bezirkstagspräsident ist befugt, an Stelle des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Bezirkstag oder den Ausschüssen in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Der Bezirkstagspräsident kann den Bezirksbediensteten und den gemäß Art. 35 a Abs. 1 dem Bezirk zur Verfügung gestellten staatlichen Bediensteten allgemein und im Einzelfall sachliche Weisungen erteilen.

Art. 33 a

Vertretung des Bezirks nach außen;
Verpflichtungsgeschäfte

(1) Der Bezirkstagspräsident vertritt den Bezirk nach außen.

(2) Erklärungen, durch welche der Bezirk verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen sind durch den Bezirkstagspräsidenten oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können auf Grund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch durch Bedienstete, die beim Bezirk tätig sind, unterzeichnet werden.

d) Bezirksbedienstete

Art. 34

Bezirksbedienstete

(1) Der Bezirkstag ist zuständig,

1. die Beamten des Bezirks zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
2. die Angestellten und Arbeiter des Bezirks einzustellen, höherzugruppieren und zu entlassen.

Der Bezirkstag kann diese Befugnisse dem Bezirksausschuß oder einem weiteren beschließenden Ausschuß übertragen.

(2) Für Beamte des einfachen und mittleren Dienstes, für Angestellte, deren Vergütung mit der Besoldung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist, und für Arbeiter können die in Absatz 1 Satz 1 genannten Befugnisse dem Bezirkstagspräsidenten übertragen werden. Ein solcher Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bezirkstags; falls der Beschluß nicht mit dieser Mehrheit wieder aufgehoben wird, gilt er bis zum Ende der Wahlzeit des Bezirkstags.

(3) Die Dienstaufsicht über die Bezirksbediensteten führt der Bezirkstagspräsident. Er ist Dienstvorgesetzter der Bezirksbeamten.

(4) Bezirksbedienstete müssen die für eine vergleichbare Tätigkeit im Staatsdienst erforderliche Vorbildung nachweisen. Zu ärztlichen Direktoren der Nervenkrankenhäuser der Bezirke und zu deren Stellvertretern können nur Nervenärzte bestellt werden, die eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren an einem Nervenkrankenhaus ausgeübt haben und besondere Kenntnisse für die Leitung eines Nervenkrankenhauses besitzen.

(5) Die Arbeitsbedingungen und Vergütungen (Gehälter und Löhne) der Angestellten und Arbeiter müssen angemessen sein. Sie sind angemessen, wenn sie für die Angestellten dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) und für die Arbeiter dem Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) und den ergänzenden Tarifverträgen in der für die kommunalen Arbeitgeber in Bayern geltenden Fassung oder Tarifverträgen wesentlich gleichen Inhalts entsprechen.

(6) Der Stellenplan (Art. 56 Abs. 2 Satz 2) ist einzuhalten. Abweichungen sind nur im Rahmen des Art. 60 Abs. 3 Nr. 2 zulässig.

2. Abschnitt**Regierung und Bezirk****Art. 35****Verwaltungsverbund**

Die Verwaltung des Bezirks wird im organisatorischen und nach Maßgabe der Art. 35a und 35b im personellen und sächlichen Verwaltungsverbund mit der Regierung geführt. Die Einzelheiten werden durch ergänzende Vereinbarung zwischen Bezirk und Regierung geregelt.

Art. 35 a**Bereitstellung von Bediensteten und Einrichtungen**

(1) Die Regierung stellt dem Bezirk die leitenden Verwaltungsbeamten der Hauptverwaltung und der Sozialhilfeverwaltung sowie für weitere zentrale Verwaltungsaufgaben staatliche Dienstkräfte nach Maßgabe des Staatshaushalts zur Verfügung. Der leitende Verwaltungsbeamte und der leitende Beamte der Sozialhilfeverwaltung werden im Einvernehmen mit dem Bezirkstagspräsidenten bestellt.

(2) Soweit der Bezirk seine Verwaltungsaufgaben nicht mit eigenen Verwaltungseinrichtungen erledigt, stellt ihm die Regierung ihre Einrichtungen nach Maßgabe des Staatshaushalts zur Verfügung.

(3) Der Bezirk und die Regierung leisten sich in Fachfragen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig gutachtliche Hilfe.

(4) Für Amtspflichtverletzungen der für den Bezirk tätigen Staatsbediensteten haftet der Bezirk. Für Amtspflichtverletzungen der für die Regierung tätigen Bezirksbediensteten haftet der Freistaat Bayern.

Art. 35 b**Erledigung von Bezirksaufgaben durch die Regierung**

(1) Der Bezirkstag kann durch Beschluß im Benehmen mit der Regierung die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben auf die Regierung übertragen. Die Übertragung ist gemäß Art. 19 Abs. 2 bekanntzumachen.

(2) Bei der Erfüllung dieser Verwaltungsaufgaben obliegt der Regierung die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse des Bezirkstags, seiner Ausschüsse und der Entscheidungen des Bezirkstagspräsidenten nach Art. 33 Abs. 2. Die Regierung erledigt in diesem Bereich ferner die laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierfür kann der Bezirkstag Richtlinien aufstellen.

(3) Die Regierung vertritt insoweit den Bezirk nach außen, soweit sich nicht der Bezirkstagspräsident in Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Verwaltungsangelegenheiten nach Absatz 2 gehören, die Vertretung vorbehält. Art. 33 a Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 36**Regierungspräsident und Bezirkstag**

(1) Der Regierungspräsident wird im Benehmen mit dem Bezirkstag von der Staatsregierung ernannt.

(2) Der Regierungspräsident und sein Stellvertreter haben zu allen Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse Zutritt. Zu den Sitzungen der Ausschüsse können sie Beauftragte entsenden.

(3) Der Bezirkstag und seine Ausschüsse können das Erscheinen des Regierungspräsidenten verlangen.

3. Abschnitt**Geschäftsgang****Art. 37****Geschäftsordnung**

(1) Der Bezirkstag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung muß Bestimmungen über die Frist und Form der Einladungen zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Bezirkstags, des Bezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse enthalten.

(3) Der Regierungspräsident muß zu allen Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse eingeladen werden.

Art. 38**Sitzungszwang;
Beschlussfähigkeit**

(1) Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen. Er ist beschlußfähig, wenn sämtliche Bezirksräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Bezirksräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Wird der Bezirkstag infolge vorausgegangener Beschußunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

Art. 39**Teilnahmepflicht;
Ordnungsgeld gegen Säumige**

(1) Die Bezirksräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen. Kein Bezirksrat darf sich der Stimme enthalten.

(2) Gegen Bezirksräte, die sich diesen Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Bezirkstag Ordnungsgeld bis zu zweihundert Deutschen Mark im Einzelfall verhängen.

(3) Ordnungsgeld wird als Einnahme des Bezirks behandelt.

Art. 40**Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung**

(1) Ein Bezirksrat kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Bezirksrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgeben hat.

(2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bezirkstag.

(3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Bezirksrats hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Art. 41

Einschränkung des Vertretungsrechts

Mitglieder des Bezirkstags dürfen Ansprüche Dritter gegen den Bezirk nur als gesetzliche Vertreter geltend machen.

Art. 42

Form der Beschlußfassung;
Wahlen

(1) Beschlüsse des Bezirkstags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Kein Bezirksrat darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bezirkstags zur Verantwortung gezogen werden.

(3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Bezirksräte unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(4) Absatz 3 gilt für alle Entscheidungen des Bezirkstags, die in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden.

Art. 43

Öffentlichkeit

(1) Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Bezirkstags sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Durch die Geschäftsordnung kann festgelegt werden, daß bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Der Beschluß erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Bezirksräte.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Art. 44

Handhabung der Ordnung

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Zuhörer, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen. Er kann mit Zustimmung des Bezirkstags Bezirksräte, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen.

(2) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Bezirksrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Bezirkstag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.

Art. 45

Niederschrift

(1) Die Verhandlungen des Bezirkstags sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muß Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Bezirksräte, die behan-

delten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Bezirksräte, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können verlangen, daß dies vermerkt wird.

(2) Die Bezirksräte können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Bezirksbürgern frei.

Art. 46

Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Den Geschäftsgang der vorberatenden Ausschüsse regelt der Bezirkstag.

(2) Auf den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse finden die Vorschriften der Art. 38 mit 45 entsprechende Anwendung.

4. Abschnitt

Verwaltungsgrundsätze
und Verwaltungsaufgaben

Art. 47

Gesetzmäßigkeit; Unparteilichkeit

Die Verwaltungstätigkeit des Bezirks muß mit der Verfassung und den Gesetzen in Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein.

Art. 47 a

Geheimhaltung

(1) Alle Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, sind von den Bezirken geheimzuhalten. Die in anderen Rechtsvorschriften geregelte Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt unberührt.

(2) Zur Geheimhaltung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten haben die Bezirke die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Sie haben insoweit auch die für die Behörden des Freistaates Bayern geltenden Verwaltungsvorschriften zu beachten. Das Staatsministerium des Innern kann hierzu Richtlinien aufstellen und Weisungen erteilen, die nicht der Einschränkung nach Art. 91 Abs. 2 Satz 2 unterliegen.

(3) Der Bezirkstagspräsident ist zu Beginn seiner Amtszeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich besonders zu verpflichten, die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angelegenheiten geheimzuhalten und die hierfür geltenden Vorschriften zu beachten. In gleicher Weise hat der Bezirkstagspräsident seinen Stellvertreter zu verpflichten. Bezirksbedienstete hat er zu verpflichten, bevor sie mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Angelegenheiten befaßt werden.

Art. 48

Aufgaben des eigenen Wirkungskreises;
Pflichtaufgaben

(1) Im eigenen Wirkungskreis sollen die Bezirke in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen, die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nach den Verhältnissen des Bezirks erforderlich sind.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 sind die Bezirke unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter verpflichtet, nach Maßgabe der gesetzlichen Vor-

schriften die erforderlichen Maßnahmen auf den Gebieten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Kriegsopferfürsorge, des Gesundheitswesens, des Sonderschulwesens, des Wasserbaus, der Denkmalpflege und der Heimatpflege zu treffen oder die nötigen Leistungen für solche Maßnahmen zu erbringen.

(3) Die Bezirke sind unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die erforderlichen stationären und teilstationären Einrichtungen

1. für Psychiatrie und Neurologie, für Suchtkranke sowie für wesentlich Sehbehinderte, Hörbehinderte und Sprachbehinderte zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben,
2. für die Eingliederung Behinderter bereitzustellen, zu unterhalten oder zu fördern, soweit sie als zentrale Einrichtungen für das gesamte oder überwiegende Bezirksgebiet geboten sind und freie Träger hierfür nicht tätig werden.

Art. 49

Übernahme von Kreisaufgaben

(1) Auf Antrag von Landkreisen und kreisfreien Städten können die Bezirke deren Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (Art. 52 der Landkreisordnung, Art. 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung) übernehmen, wenn und solange diese das Leistungsvermögen der beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte übersteigen.

(2) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bezirkstags.

Art. 50

Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

Im übertragenen Wirkungskreis haben die Bezirke die staatlichen Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, die ihnen durch Gesetz zugewiesen sind.

Art. 51

(aufgehoben)

Art. 52

Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug

(1) Der Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden obliegt dem Bezirkstag oder dem Bezirksausschuß, in den Fällen des Art. 33 Abs. 1 und 2 dem Bezirkstagspräsidenten.

(2) Hält der Bezirkstagspräsident Beschlüsse des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. Diese Befugnisse stehen dem Regierungspräsidenten zu, soweit die Regierung Verwaltungsaufgaben des Bezirks nach Art. 35 b erledigt.

Dritter Teil Bezirkswirtschaft

1. Abschnitt Haushaltswirtschaft

Art. 53

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Der Bezirk hat seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, daß die stetige Erfüllung sei-

ner Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen.

Art. 54

Grundsätze der Einnahmebeschaffung

(1) Der Bezirk erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Er hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen,
2. im übrigen durch die Bezirksumlage

zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(3) Der Bezirk darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Art. 55

Haushaltssatzung

(1) Der Bezirk hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrags der Einnahmen und der Ausgaben des Haushaltsjahres,
2. des Gesamtbetrags der Kreditaufnahme (Kreditermächtigung),
3. des Gesamtbetrags der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
4. der Bezirksumlage (Umlagesoll und Umlagesätze),
5. des Höchstbetrags der Kassenkredite.

Die Angaben nach den Nummern 2, 3 und 5 sind getrennt für das Haushaltswesen des Bezirks und die Wirtschaftsführung von Eigenbetrieben zu machen. Die Haushaltssatzung kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.

(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.

(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

Art. 56

Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Bezirks

1. zu erwartenden Einnahmen,
2. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und
3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

Die Vorschriften über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Eigenbetriebe des Bezirks bleiben unberührt.

(2) Der Haushaltsplan ist in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt zu gliedern. Der Stellenplan für die Beamten und Angestellten des Bezirks ist Teil des Haushaltsplans.

(3) Der Haushaltsplan muß ausgeglichen sein. Er ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Bezirks und nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

Art. 57

Erlaß der Haushaltssatzung

(1) Der Bezirkstag beschließt über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung.

(2) Die Haushaltssatzung ist sodann samt ihren Anlagen eine Woche lang öffentlich aufzulegen. Ort und Dauer der Auflegung sind mindestens eine Woche vorher amtlich bekanntzumachen mit dem Hinweis darauf, daß während der Auflegungsfrist Bezirksangehörige und Abgabepflichtige (Art. 15 Abs. 2 und 3) Einwendungen erheben können. Über Einwendungen beschließt der Bezirkstag in öffentlicher Sitzung.

(3) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind sogleich nach der Genehmigung amtlich bekanntzumachen. Haushaltssatzungen ohne solche Bestandteile sind frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde amtlich bekanntzumachen, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet. Gleichzeitig ist der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich aufzulegen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

Art. 58

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, sind sie vom Bezirkstag zu beschließen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Bezirks entstehen können.

(3) Art. 60 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Ausgaben in nicht erheblichem Umfang auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Jahr nur durch Erlaß einer Nachtragshaushaltssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Jahr gewährleistet ist. Hierüber entscheidet der Bezirkstag.

(5) Der Bezirkstag kann Richtlinien über die Abgrenzungen aufstellen.

Art. 59

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgen-

den drei Jahre vorgesehen werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluß einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird.

(3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig amtlich bekanntgemacht wird, bis zum Erlaß dieser Haushaltssatzung.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind.

Art. 60

Nachtragshaushaltssatzungen

(1) Die Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.

(2) Der Bezirk hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, daß trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichem Umfang geleistet werden müssen,
3. Ausgaben des Vermögenshaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
4. Beamte oder Angestellte eingestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

(3) Absatz 2 Nrn. 2 mit 4 findet keine Anwendung auf

1. den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen, soweit die Ausgaben nicht erheblich und unabweisbar sind,
2. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalausgaben, die auf Grund des Beamten- oder Tarifrechts oder für die Erfüllung neuer Aufgaben notwendig werden.

Art. 61

Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekanntgemacht, so darf der Bezirk Ausgaben leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Absatz 1 nicht aus, darf der Bezirk Kredite bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die beiden Vorjahre festgesetzten Kredite aufnehmen. Er bedarf dazu der Genehmigung. Art. 63 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

Art. 62
Finanzplanung

(1) Der Bezirk hat seiner Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

(2) Als Unterlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.

(3) Im Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

(4) Der Finanzplan ist dem Bezirkstag spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen.

(5) Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

2. Abschnitt
Kreditwesen

Art. 63
Kredite

(1) Kredite dürfen unter der Voraussetzung des Art. 54 Abs. 3 nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Bezirks nicht im Einklang stehen.

(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig amtlich bekanntgemacht wird, bis zum Erlaß dieser Haushaltssatzung.

(4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite bedarf der Genehmigung (Einzelgenehmigung), sobald die Kreditaufnahmen für die Bezirke nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft beschränkt worden sind. Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.

(5) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr durch Rechtsverordnung die Aufnahme von Krediten von der Genehmigung (Einzelgenehmigung) abhängig machen, wenn der Konjunkturrat für die öffentliche Hand nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft eine Beschränkung der Kreditaufnahme durch die Gemeinden und Gemeindeverbände empfohlen hat. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn dies zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts geboten ist oder wenn die Kreditbedingungen wirtschaftlich nicht vertretbar sind. Solche Rechtsverordnungen sind auf längstens ein Jahr zu befristen.

(6) Der Bezirk darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

Art. 64
Kreditähnliche Verpflichtungen;
Sicherheiten

(1) Der Abschluß von Rechtsgeschäften, die der Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen, bedarf der Genehmigung.

(2) Der Bezirk darf Bürgschaften, Gewährverträge und Verpflichtungen aus verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld oder für den Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände zum Gegenstand haben, nur zur Erfüllung seiner Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden.

(3) Der Bezirk bedarf zur Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter der Genehmigung.

(4) Für die Genehmigung gilt Art. 63 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte von der Genehmigung freistellen,

1. die die Bezirke zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingehen, oder
2. die für die Bezirke keine besondere Belastung bedeuten, oder
3. die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren.

Art. 65
Kassenkredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung seiner Ausgaben kann der Bezirk Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß der neuen Haushaltssatzung.

(2) Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag bedarf der Genehmigung, wenn

- a) der Höchstbetrag für die Haushaltswirtschaft ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt,
- b) der Höchstbetrag für den Eigenbetrieb ein Sechstel der im Erfolgsplan vorgesehenen Erträge übersteigt.

3. Abschnitt
Vermögenswirtschaft

a) Allgemeines

Art. 66
Erwerb und Verwaltung von Vermögen

(1) Der Bezirk soll Vermögensgegenstände nur erwerben, wenn das zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

Art. 67
Veräußerung von Vermögen

(1) Der Bezirk darf Vermögensgegenstände, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht braucht, ver-

äußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

(2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstands gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Verschenkung und die unentgeltliche Überlassung von Bezirksvermögen sind unzulässig (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung). Die Veräußerung oder Überlassung von Bezirksvermögen in Erfüllung von Bezirksaufgaben oder herkömmlicher Anstandspflichten fällt nicht unter dieses Verbot.

(4) Bezirksvermögen darf nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Bezirks und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(5) Der Bezirk bedarf der Genehmigung zur

- a) Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
- b) Verfügung über Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, und zur wesentlichen Änderung solcher Sachen.

In den vorstehenden Fällen unterliegt auch das Verpflichtungsgeschäft der Genehmigungspflicht; ist es genehmigt worden, so gilt auch das Verfügungsgeschäft als genehmigt.

(6) Absatz 5 Buchst. a gilt nicht, wenn der Gegenstand an eine juristische Person des öffentlichen Rechts veräußert wird. Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte von der Genehmigungspflicht nach Absatz 5 freistellen, wenn sie

- a) zur Erfüllung bestimmter Aufgaben abgeschlossen werden, oder
- b) ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren, oder
- c) bestimmte Wertgrenzen oder Grundstücksgrößen nicht überschreiten.

In der Rechtsverordnung nach Satz 2 können ferner nähere Regelungen über die Bestimmung des Wertes nach Absatz 5 Buchst. a getroffen werden.

Art. 68 Rücklagen

Der Bezirk hat für Zwecke des Vermögenshaushalts und zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.

Art. 69 Zwangsvollstreckung in Bezirksvermögen wegen einer Geldforderung

(1) Der Gläubiger einer bürgerlich-rechtlichen Geldforderung gegen den Bezirk muß, soweit er nicht dingliche Rechte verfolgt, vor der Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen dieser Forderung der Rechtsaufsichtsbehörde eine beglaubigte Abschrift des vollstreckbaren Titels zustellen. Die Zwangsvollstreckung darf erst einen Monat nach der Zustellung an die Rechtsaufsichtsbehörde beginnen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für öffentlich-rechtliche Geldforderungen, soweit nicht Sondervorschriften bestehen.

(3) Über das Vermögen des Bezirks findet ein Konkurs- oder gerichtliches Vergleichsverfahren nicht statt.

b) Vom Bezirk verwaltete nichtrechtsfähige (fiduziarische) Stiftungen

Art. 70 Begriff, Verwaltung

(1) Vermögenswerte, die der Bezirk von Dritten unter der Auflage entgegennimmt, sie zu einem bestimmten öffentlichen Zweck zu verwenden, ohne daß eine rechtsfähige Stiftung entsteht, sind ihrer Zweckbestimmung gemäß nach den für das Bezirksvermögen geltenden Vorschriften zu verwalten.

(2) Die Vermögenswerte sind in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Sie sind vom übrigen Bezirksvermögen getrennt zu verwalten und so anzulegen, daß sie für ihren Verwendungszweck verfügbar sind.

(3) Der Ertrag darf nur für den Stiftungszweck verwendet werden. Ist eine Minderung eingetreten, so sollen die Vermögensgegenstände aus dem Ertrag wieder ergänzt werden.

Art. 71 Änderung des Verwendungszwecks, Aufhebung der Zweckbestimmung

Soweit eine Änderung des Verwendungszwecks oder die Aufhebung der Zweckbestimmung zulässig ist, beschließt hierüber der Bezirkstag. Der Beschluß bedarf der Genehmigung.

Art. 72 mit 74 (aufgehoben)

4. Abschnitt

Wirtschaftliche Betätigung des Bezirks

Art. 75 Errichtung und Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen

(1) Der Bezirk darf unter Beachtung des Art. 49 wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit des Bezirks und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. der Zweck nicht ebensogut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(2) Wirtschaftliche Unternehmen des Bezirks dürfen keine wesentliche Schädigung und keine Aufsaugung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie bewirken.

(3) Unter Absatz 1 und 2 fallen nicht

1. Unternehmen, zu deren Errichtung und Betrieb der Bezirk gesetzlich verpflichtet ist,
2. Einrichtungen des Unterrichts- und Erziehungswesens, der körperlichen Ertüchtigung und der Kranken-, Gesundheits- und Wohlfahrtspflege. Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten.
- 4) Bankunternehmen darf der Bezirk nicht errichten.

(5) Unternehmen eines Bezirks, die nicht auf das Bezirksgebiet beschränkt bleiben, bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung.

Art. 76 Anzeigepflicht

Wenn der Bezirk wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern will, so hat er der Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor Beginn oder Vergabe der Arbeiten oder vor Abschluß des Übernahmevertrags zu berichten. Aus dem Bericht muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ob die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

Art. 77

Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen

(1) Der Bezirk darf wirtschaftliche Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich an solchen Unternehmen nur beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des Art. 75 Abs. 1 und 2 vorliegen,
2. der öffentliche Zweck nicht ebensogut durch einen Eigenbetrieb des Bezirks erfüllt wird oder erfüllt werden kann und
3. die Haftung des Bezirks auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist; die Rechtsaufsichtsbehörde kann von der Haftungsbegrenzung in begründeten Fällen befreien.

(2) Die Gründung oder Beteiligung bedarf der Genehmigung.

(3) Der Bezirk darf sich an Banken nicht beteiligen. Für die Beteiligung an Zweckverbänden gelten die besonderen Vorschriften.

Art. 78

Vertretung im Fall der Beteiligung

(1) Vertreter des Bezirks in den Organen eines Unternehmens, an dem der Bezirk beteiligt ist, dürfen der Aufnahme von Krediten nur nach vorherigem Beschluß des Bezirkstags oder des von ihm ermächtigten Bezirksausschusses zustimmen. Gleiches gilt, wenn ein solches Unternehmen sich an einem anderen Unternehmen beteiligen will. Der Beschluß des Bezirkstags oder Bezirksausschusses bedarf in diesem Falle außerdem der Genehmigung.

(2) Werden Vertreter nach Absatz 1 aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen der Bezirk den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist der Bezirk schadenersatzpflichtig, wenn die Vertreter nach Anweisung gehandelt haben.

(3) Die Mitgliedschaft von Bezirksvertretern in Organen nach Absatz 1 erlischt mit ihrem Ausscheiden aus dem berufsmäßigen oder ehrenamtlichen Dienst des Bezirks.

Art. 79

Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmen

(1) Wirtschaftliche Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt des Bezirks abwerfen.

(2) Die Einnahmen jedes Unternehmens sollen mindestens alle Aufwendungen decken und neben einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals angemessene Rücklagen ermöglichen. Zu den Einnahmen gehören auch angemessene Vergütungen für

die Leistungen und Lieferungen des Unternehmens an den Bezirk oder an andere Unternehmen des Bezirks mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(3) Zu den Aufwendungen gehören auch die Steuern, die Zinsen für die zu Zwecken des Unternehmens aufgenommenen Kredite, angemessene Beiträge für den Unterhaltungs- und Versorgungsaufwand, angemessene Abschreibungen, angemessene Vergütungen für die Leistungen und Lieferungen des Bezirks sowie anderer Unternehmen des Bezirks mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ferner angemessene Aufwands- und Gefahrenrückstellungen.

Art. 79a

Informations- und Prüfungsrechte

(1) Gehören einem Bezirk Anteile an einem wirtschaftlichen Unternehmen in dem in § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, so hat er

1. dafür Sorge zu tragen, daß der Jahresabschluß, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird,
2. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
3. darauf hinzuwirken, daß ihm und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Ist eine Beteiligung des Bezirks an einem wirtschaftlichen Unternehmen keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll der Bezirk, soweit sein Interesse das erfordert, darauf hinwirken, daß in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dem Bezirk die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und dem Bezirk und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der der Bezirk allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

Art. 80

Eigenbetriebe

(1) Für wirtschaftliche Unternehmen des Bezirks ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) bestellt der Bezirkstag eine Werkleitung und einen Werkausschuß. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Sie ist insoweit zur Vertretung nach außen befugt. Im übrigen beschließt über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs der Werkausschuß, soweit nicht der Bezirkstag die Entscheidung sich allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht. Der Werkausschuß ist ein weiterer beschließender Ausschuß im Sinne der Art. 28 und 46.

(2) Eigenbetriebe sind als Sondervermögen zu verwalten. Die Art. 53, 54, 59, 61 mit 64, 65 Abs. 1, Art. 66, 67, 69, 82 Abs. 3 Nr. 4 und Art. 83 gelten entsprechend.

(3) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften werden die Angelegenheiten des Eigenbetriebs durch eine Betriebsatzung geregelt. Diese muß nähere Bestimmungen über die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung enthalten.

Art. 81

Monopolbetriebe

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Privatunternehmen besteht, darf der Anschluß und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, daß auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

5. Abschnitt

Kassen- und Rechnungswesen

Art. 82

Kassengeschäfte des Bezirks

(1) Die Kassengeschäfte des Bezirks führt die Staatsoberkasse unentgeltlich nach den Weisungen des Bezirks, in den Fällen des Art. 35 b nach den Weisungen der Regierung. Die Staatsoberkasse unterliegt auch insoweit der staatlichen Kassenaufsicht. Sonderkassen der Einrichtungen und rechtsfähigen Stiftungen sind zulässig. Der Bezirk muß eine Sonderkasse errichten, wenn und soweit die Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gelegt wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Bezirk Kassengeschäfte selbst erledigen und eine Bezirkskasse errichten. Die Entscheidung, eine Bezirkskasse zu errichten, ist rechtzeitig der Staatsoberkasse mitzuteilen. Der Bezirk und die Staatsoberkasse vereinbaren die Einzelheiten des Übergangs der Kassengeschäfte.

(3) Wird eine Bezirkskasse errichtet, so gilt folgendes:

1. Die Bezirkskasse erledigt alle Kassengeschäfte des Bezirks. Die Buchführung kann von den übrigen Kassengeschäften abgetrennt werden.
2. Der Bezirk hat einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Bezirk seine Kassengeschäfte durch eine Stelle außerhalb der Bezirksverwaltung besorgen läßt. Die Anordnungsbefugten, der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts können nicht gleichzeitig die Aufgaben eines Kassenverwalters oder seines Stellvertreters wahrnehmen.
3. Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen weder miteinander noch mit den Anordnungsbefugten, dem Leiter und den Prüfern des Rechnungsprüfungsamts durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verbunden sein.

(4) Sonderkassen sollen mit der Bezirkskasse verbunden werden. Ist eine Sonderkasse nicht mit der Bezirkskasse verbunden, gilt für den Verwalter der Sonderkasse und dessen Stellvertreter Absatz 3 Nrn. 2 und 3 entsprechend.

Art. 83

Übertragung

von Kassen- und Rechnungsgeschäften;
Automation

(1) Der Bezirk kann mit Genehmigung das Ermitteln von Ansprüchen und von Zahlungsverpflichtungen, das Vorbereiten der entsprechenden Kassenanordnungen, die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Bezirksverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße und sichere Erledigung und die Prüfung nach den für den Bezirk geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Vorschriften des

Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt.

(2) Die Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Absatz 1 an die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) bedarf keiner Genehmigung.

Art. 84

Rechnungslegung

(1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Bezirksausschuß vorzulegen.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung (Art. 85) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Bezirkstag die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung alsbald fest.

(4) Nach Durchführung der überörtlichen Prüfung (Art. 87) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten beschließt der Bezirkstag in öffentlicher Sitzung alsbald über die Entlastung. Verweigert der Bezirkstag die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

(5) Die Bezirksräte können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.

6. Abschnitt

Prüfungswesen

Art. 85

Örtliche Prüfungen

(1) Die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen werden von einem Rechnungsprüfungsausschuß geprüft (örtliche Rechnungsprüfung). Über die Beratungen sind Niederschriften aufzunehmen.

(2) Der Bezirkstag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuß mit mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern und bestimmt ein Ausschußmitglied zum Vorsitzenden; Art. 28 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(3) Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse können Sachverständige zugezogen werden. Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger heranzuziehen.

(4) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres durchzuführen.

(5) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Bezirkstagspräsidenten. Er bedient sich des Rechnungsprüfungsamtes.

Art. 86

Rechnungsprüfungsamt

(1) Bezirke müssen ein Rechnungsprüfungsamt einrichten.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der örtlichen Rechnungsprüfung dem Bezirkstag und bei den örtlichen Kassenprüfungen dem Bezirkstagspräsidenten unmittelbar verantwortlich. Der Bezirkstag

und der Bezirkstagspräsident können besondere Aufträge zur Prüfung der Verwaltung erteilen. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im übrigen bleiben die Befugnisse des Bezirkstagspräsidenten unberührt, dem das Rechnungsprüfungsamt unmittelbar untersteht.

(3) Der Bezirkstag bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts und beruft sie ab. Der Bezirkstag kann den Leiter des Rechnungsprüfungsamts und seinen Stellvertreter gegen ihren Willen nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Bezirkstags abberufen, wenn sie ihre Aufgabe nicht ordnungsgemäß erfüllen. Die Abberufung von Prüfern des Rechnungsprüfungsamts gegen ihren Willen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Bezirksräte.

(4) Der Leiter eines Rechnungsprüfungsamts und sein Stellvertreter müssen Beamte auf Lebenszeit sein. Sie müssen mindestens die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst und die für ihr Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen.

(5) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts dürfen eine andere Stellung in dem Bezirk nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen für den Bezirk weder anordnen noch ausführen. Für den Leiter des Rechnungsprüfungsamts und seinen Stellvertreter gilt außerdem Art. 82 Abs. 3 Nr. 3 entsprechend.

Art. 87

Überörtliche Prüfungen

(1) Die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen werden vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (überörtliches Prüfungsorgan) durchgeführt. Die überörtlichen Kassenprüfungen erstrecken sich nicht auf die von der Staatsoberkasse zu erledigenden Kassengeschäfte.

(2) Die überörtliche Rechnungsprüfung findet alsbald nach der Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen statt.

Art. 88

Inhalt der Rechnungs- und Kassenprüfung

(1) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

(2) Die Wirtschaftsführung der Krankenhäuser einschließlich der Jahresabschlüsse unterliegen der Rechnungsprüfung. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Rechnungsprüfung umfaßt auch die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1. Dabei ist auf das Ergebnis der Abschlußprüfung (Art. 89) mit abzustellen.

(4) Im Rahmen der Rechnungsprüfung wird die Betätigung des Bezirks bei Unternehmen in einer

Rechtsform des privaten Rechts an denen der Bezirk unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze mitgeprüft. Entsprechendes gilt bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen der Bezirk Mitglied ist. Die Rechnungsprüfung umfaßt ferner die Buch-, Betriebs- und sonstigen Prüfungen, die sich der Bezirk bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

(5) Durch Kassenprüfungen werden die ordnungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte, die ordnungsmäßige Einrichtung der Kassen und das Zusammenwirken mit der Verwaltung geprüft.

Art. 89

Abschlußprüfung

(1) Der Jahresabschluß eines Eigenbetriebs wird innerhalb von neun Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlußprüfer) geprüft.

(2) Die Abschlußprüfung wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband oder von einem Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt.

(3) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichts. Dabei werden auch geprüft

1. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
2. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
3. die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
4. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.

Vierter Teil

Staatliche Aufsicht und Rechtsmittel

1. Abschnitt

Rechtsaufsicht und Fachaufsicht

Art. 90

Sinn der staatlichen Aufsicht

Die Aufsichtsbehörden sollen die Bezirke bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie die Entschlußkraft und die Selbstverantwortung der Bezirksorgane stärken.

Art. 91

Inhalt und Grenzen der Aufsicht

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5) beschränkt sich die staatliche Aufsicht darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen der Bezirke und die Gesetzmäßigkeit ihrer Verwaltungstätigkeit zu überwachen (Rechtsaufsicht).

(2) In den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6) erstreckt sich die staatliche Aufsicht auch auf die Handhabung des Verwaltungsermessens der Bezirke (Fachaufsicht). Eingriffe in

das Verwaltungsermessen sind auf die Fälle zu beschränken,

1. in denen das Gemeinwohl oder öffentlich-rechtliche Ansprüche einzelner eine Weisung oder Entscheidung erfordern oder
2. in denen die Bundesregierung nach Art. 84 Abs. 5 oder Art. 85 Abs. 3 des Grundgesetzes eine Weisung erteilt.

Art. 92

Rechtsaufsichtsbehörde

Die Rechtsaufsicht über die Bezirke obliegt dem Staatsministerium des Innern.

Art. 93

Informationsrecht der Rechtsaufsichtsbehörde

Die Rechtsaufsichtsbehörde ist befugt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten des Bezirks zu unterrichten. Sie kann insbesondere Anstalten und Einrichtungen des Bezirks besichtigen, die Geschäftsführung und Kassenführung prüfen sowie Berichte und Akten einfordern.

Art. 94

Beanstandungsrecht

Die Rechtsaufsichtsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse und Verfügungen des Bezirks beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. Bei Nichterfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben oder Verpflichtungen kann die Rechtsaufsichtsbehörde den Bezirk zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen auffordern.

Art. 95

Recht der Ersatzvornahme

Kommt der Bezirk binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen der Rechtsaufsichtsbehörde nicht nach, so kann diese die notwendigen Maßnahmen an Stelle des Bezirks verfügen und vollziehen. Die Kosten trägt der Bezirk.

Art. 96

Bestellung eines Beauftragten

(1) Ist der geordnete Gang der Verwaltung durch Beschlußunfähigkeit des Bezirkstags oder durch seine Weigerung, gesetzmäßige Anordnungen der Rechtsaufsichtsbehörde auszuführen, ernstlich behindert, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde den Bezirkstagspräsidenten ermächtigen, bis zur Behebung des gesetzwidrigen Zustandes für den Bezirk zu handeln.

(2) Weigert sich der Bezirkstagspräsident oder ist er aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert, die Aufgaben nach Absatz 1 wahrzunehmen, so beauftragt die Rechtsaufsichtsbehörde den gewählten Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten, für den Bezirk zu handeln, solange es erforderlich ist. Ist kein gewählter Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten vorhanden oder ist auch er verhindert oder nicht handlungswillig, so handelt die Rechtsaufsichtsbehörde für den Bezirk; sie kann die Regierung damit beauftragen.

(3) Die Staatsregierung kann ferner, wenn sich der gesetzwidrige Zustand nicht anders beheben läßt, den Bezirkstag auflösen und Neuwahlen für den Rest der Wahlzeit anordnen.

Art. 97

Fachaufsichtsbehörde

Die Zuständigkeit zur Führung der Fachaufsicht auf den einzelnen Gebieten des übertragenen Wir-

kungskreises bestimmt sich nach den hierfür geltenden besonderen Vorschriften. Soweit solche besonderen Vorschriften nicht bestehen, obliegt den Rechtsaufsichtsbehörden auch die Führung der Fachaufsicht.

Art. 98

Befugnisse der Fachaufsicht

(1) Die Fachaufsichtsbehörden können sich über Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises in gleicher Weise wie die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten (Art. 93). Sie können ferner dem Bezirk für die Behandlung übertragener Angelegenheiten unter Beachtung des Art. 91 Abs. 2 Satz 2 Weisungen erteilen. Zu weitergehenden Eingriffen in die Bezirksverwaltung sind die Fachaufsichtsbehörden nicht befugt.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist verpflichtet, die Fachaufsichtsbehörden bei der Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötigenfalls unter Anwendung der in den Art. 95 und 96 festgelegten Befugnisse zu unterstützen.

Art. 99

Genehmigungsbehörde

(1) Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Genehmigungen erteilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 92).

(2) Genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie genehmigungspflichtige Geschäfte des bürgerlichen Rechts erlangen Rechtswirksamkeit erst mit der Erteilung der nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigung.

2. Abschnitt

Rechtsmittel

Art. 100

Erlaß des Widerspruchsbescheids (§ 73 VwGO)

Den Widerspruchsbescheid erläßt in Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises der Bezirk.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 101

(gegenstandslos)

Art. 102*

Inkrafttreten; Aufhebung früherer Bestimmungen

(1) Art. 101 dieses Gesetzes tritt am 1. Juni 1953, die übrigen Bestimmungen treten am 1. Dezember 1954 in Kraft.

(2) Mit dem 1. Dezember 1954 werden alle Vorschriften ungültig, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind, insbesondere tritt die Bayerische Kreisordnung vom 17. Oktober 1927 (GVBl S. 335) mit allen Vollzugsvorschriften außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 27. Juli 1953 (BayBS I S. 529). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungsgesetzen.

Art. 103

Ausführungsvorschriften

(1) Das Staatsministerium des Innern erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften. Es wird insbesondere ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnungen zu regeln:

1. den Inhalt und die Gestaltung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans, der Finanzplanung und des Investitionsprogramms, ferner die Veranschlagung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für einen vom Haushaltsjahr abweichenden Wirtschaftszeitraum,
2. die Ausführung des Haushaltsplans, die Anordnung von Zahlungen, die Haushaltsüberwachung, die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Ansprüchen und die Behandlung von Kleinbeträgen,
3. die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen und die Vergabe von Aufträgen,
4. die Bildung, vorübergehende Inanspruchnahme und Verwendung von Rücklagen und deren Mindesthöhe,
5. die Geldanlagen und ihre Sicherung,
6. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Abschreibung der Vermögensgegenstände; dabei kann die Bewertung und Abschreibung auf einzelne Bereiche beschränkt werden,
7. die Kassenanordnungen, die Aufgaben und die Organisation der Kassen, die vom Bezirk eingerichtet sind, den Zahlungsverkehr, die Verwaltung der Kassenmittel, der Wertgegenstände und anderer Gegenstände, die Buchführung sowie die Möglichkeit, daß die Buchführung und die Verwahrung von Wertgegenständen von den Kassengeschäften abgetrennt werden können,
8. den Inhalt und die Gestaltung der Jahresrechnung und die Abwicklung der Vorjahresergebnisse,

9. den Aufbau und die Verwaltung, die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Eigenbetriebe und deren Freistellung von diesen Vorschriften,
10. die Prüfung der Jahresrechnungen und der Jahresabschlüsse, die Prüfung der Kassen, die vom Bezirk eingerichtet sind, die Abschlußprüfung und die Freistellung von der Abschlußprüfung, die Prüfung von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung im Bereich des Finanzwesens der Bezirke, die Rechte und Pflichten der Prüfer, die über Prüfungen zu erstellenden Berichte und deren weitere Behandlung.

(2) Das Staatsministerium des Innern erläßt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften und gibt Muster, insbesondere für

1. die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung,
2. die Gliederung und die Gruppierung des Haushaltsplans und des Finanzplans,
3. die Form des Haushaltsplans und seiner Anlagen, des Finanzplans und des Investitionsprogramms,
4. die Gliederung, die Gruppierung und die Form der Vermögensnachweise,
5. die Kassenanordnungen, die Buchführung, die Jahresrechnung und ihre Anlagen,
6. die Gliederung und die Form der Jahresbilanz, der Anlagenachweise, der Jahreserfolgsrechnung und der Erfolgsübersicht,

im Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung bekannt. Es kann solche Muster für verbindlich erklären.

Die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben in die Gliederung und die Gruppierung des Haushaltsplans und des Finanzplans und die Zuordnung der vermögenswirksamen Vorgänge in die Gliederung und die Gruppierung der Vermögensnachweise kann durch Verwaltungsvorschrift in gleicher Weise verbindlich festgelegt werden. Die Verwaltungsvorschriften zur Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplans und des Finanzplans sind im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassen.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten —,50 DM, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten —,50 DM + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).